





## Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen

Postanschrift:

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung NRW · 40190 Düsseldorf

Bezirksregierung Köln  
Geschäftsstelle des Braunkohlenaus-  
schusses  
Zeughausstr. 2 – 10

50606 Köln

Dienstgebäude und Lieferanschrift

Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 2 11 / 837 - 02

Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 2200

Bearbeiter/in MR Wittmann /RD Surges (4151)

Durchwahl +49 (0) 2 11 / 837 - 4128

Telefax +49 (0) 2 11 / 837 - 4392

Datum

5. Mai 2004

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)

V.3 – 30.06.05.04

### **Braunkohlenplan Inden, Sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Pier**

Ihr Bericht vom 3. September 2003 - 64.2 -1.7 -

#### **I.**

#### **Genehmigung**

Im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtages NRW genehmige ich hiermit gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 11. Februar 2001, GV.NRW 2001 S. 50, in der Fassung vom 17. Mai 2001, GV.NRW.2001 S. 195, den vom Braunkohlenausschuss am 18. Juli 2003 aufgestellten Braunkohlenplan Inden, Sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Pier, mit den in der Anlage beigefügten Hinweisen.

Die Bekanntgabe der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen werde ich veranlassen.

Nach § 34 Abs. 3 LPIG ist der genehmigte Braunkohlenplan bei der Landesplanungsbehörde, der Bezirksplanungsbehörde Köln sowie den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niederzulegen. Ich bitte sicherzustellen, dass die Gemeinden ortsüblich bekannt machen, bei wel-

cher Stelle der genehmigte Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Der Genehmigungserlass einschließlich der Erläuterungen und der Anlage ist in die Druckfassung des Braunkohlenplanes aufzunehmen.

Von dem genehmigten Braunkohlenplan in gebundener Fassung bitte ich, mir 50 Exemplare für den Dienstgebrauch zur Verfügung zu stellen.

Über das Ergebnis der Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen bitte ich, die Einwender und Einwenderinnen in geeigneter Form, entsprechend dem § 34 Abs. 3 LPIG, zu unterrichten.

## **II.**

### **Erläuterungen zur Genehmigung**

Die Landesplanungsbehörde nimmt die Genehmigung des vorliegenden Braunkohlenplanes zum Anlass, anknüpfend an die Genehmigung des Braunkohlenplanes Inden, Teilabschnitt II, vom 8. März 1990 zum Umsiedlungsvorhaben Pier Stellung zu nehmen.

#### **1. Zeitversetzte Umsiedlung der Indener Ortslage Pier**

Der Braunkohlenplan Inden II umfasst bergbauliche Abbaumaßnahmen, die die Umsiedlung von Inden, Altdorf und Pier erforderten bzw. erfordern; die Umsiedlung von Inden und Altdorf ist bereits abgeschlossen. Die Umsiedlung von Pier ist seinerzeit von der Genehmigung ausgeklammert worden, weil die Ortslage zum Zeitpunkt der Genehmigung erst nach rund 25 Jahren vom Abbaugeschehen erreicht werden würde, also mit deutlichem zeitlichem Abstand zu den Ortslagen Altdorf und Inden. Die Landesregierung hatte - gestützt u.a. auf eine gutachterliche Untersuchung zur Problematik der zeitgleichen/-versetzten Umsiedlung - ihre

damalige Entscheidung im Einzelnen begründet. Sie hatte insbesondere geltend gemacht, eine übermäßig lange Zeitspanne für eine laufende Umsiedlung gefährde das dörfliche Sozialgefüge und den Fortbestand der Versorgungsinfrastruktur sowie die Reaktivierung am Neuort ; ferner hätten die der Planung und Ausgestaltung zugrundeliegenden Befragungen jene Generation einzubeziehen, auf die die Umsiedlung tatsächlich zukomme. Die landesplanerische Festlegung der Umsiedlung Pier sei (1990) nicht entscheidungsreif und müsse zu gegebener Zeit erfolgen.

Die Gründe, die seinerzeit weit überwiegend für eine zeitversetzte Umsiedlung sprachen, erweisen sich auch aus heutiger Sicht als richtig und tragend. Die Entscheidung hat sichergestellt, dass die dörfliche Gemeinschaft im Wesentlichen bis heute fortbesteht und nun mehrheitlich an der anstehenden gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen wird. Insbesondere lagen und liegen die mit der Umsiedlung von Pier verbundenen wichtigsten Entscheidungen und ihre Ausgestaltung in den Händen der tatsächlich betroffenen aktiven Generation - dies wäre bei einer zeitgleichen Umsiedlung nicht gewährleistet gewesen.

## **2. Das energiewirtschaftliche Erfordernis der Braunkohlengewinnung und des Tagebaues Inden**

Jede Volkswirtschaft ist auf eine ausgewogene Energieversorgung angewiesen. Ausgewogenheit in diesem Zusammenhang bedeutet aus Sicht der Landesregierung die gleichgewichtige Berücksichtigung von Versorgungssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit.

Deutschland deckt heute bereits etwa 60 % des Primärenergiebedarfs durch Importe. Vom Inlandsanteil werden mehr als 41 % durch Braunkohle gedeckt, die vor allem für die Erzeugung von Strom und Fernwärme in Kraftwerken der öffentlichen Versorgung eingesetzt wird. Etwa 29 % der deutschen Bruttostromerzeugung basieren auf Braunkohle; bezogen auf Nordrhein-Westfalen beträgt der Anteil an der Stromerzeugung sogar etwa 50 %.

Trotz rückläufigen Primärenergieverbrauchs und aller Einsparbemühungen wird der Stromverbrauch langfristig eher zunehmen. Der Anteil der Kernenergie an der Stromerzeugung wird wegen des vereinbarten Kernenergieausstiegs spürbar zurückgehen und entsprechend zu ersetzen sein. Vor diesem Hintergrund wird der Beitrag der Braunkohle zur Stromerzeugung ebenfalls zunehmen.

Der Anteil der deutschen Steinkohle an der Stromerzeugung wird wegen des absehbaren Rückgangs der inländischen Steinkohlegewinnung ebenfalls rückläufig sein. Dieser Beitrag wird zumindest teilweise durch Importkohle ersetzt werden, was die Importabhängigkeit der Bundesrepublik auf dem Energiesektor weiter erhöht.

Der Anteil von Erdgas an der Stromerzeugung wird sicherlich zunehmen. Allerdings führt die Kopplung des Gaspreises an den Ölpreis zu erheblichen preismäßigen Unwägbarkeiten, die nicht nur für die Energieversorgung, sondern für die gesamte Volkswirtschaft von Bedeutung sind. Im Bereich der Grundlaststromerzeugung besitzt die Braunkohle daher im Vergleich zum Erdgas weiterhin Kostenvorteile und wird sich mit Sicherheit auf dem Strommarkt behaupten.

Auch der Beitrag der regenerativen Energieträger zur Deckung des Strombedarfs wird - insbesondere vor dem Hintergrund staatlicher Förderprogramme und gesetzlich festgelegter Einspeisevergütungen weit oberhalb der spezifischen Kosten konventioneller Stromerzeugung - zunehmen. Jedoch wird ihr Anteil an der Deckung des Stromverbrauchs auch im Jahre 2020 nur mit etwas mehr als 10 % prognostiziert.

Braunkohle ist nach wie vor der einzige heimische Energieträger, der langfristig und ausreichend verfügbar ist. Braunkohle wird in Deutschland ohne Subventionen wirtschaftlich gewonnen. Braunkohlestrom wird auch im liberalisierten Strommarkt langfristig wettbewerbsfähig sein.

Diese energiewirtschaftliche und -politische Einschätzung der Landesregierung zur Bedeutung der Braunkohle steht in enger Beziehung zur Modernisierung des Kraftwerkparcs im Rheinischen Braunkohlenrevier, die die Landesregierung bereits im Zusammenhang mit der Genehmigung des Braunkohlenplanes Garzweiler II mit den betroffenen Unternehmen vereinbart hat, um die Braunkohleerzeugung noch umweltfreundlicher zu gestalten. Im September 2002 ist ein erster neuer Kraftwerksblock in optimierter Anlagentechnik („BoA“) mit einer installierten Leistung von über 1.000 MW und einem Wirkungsgrad von mehr als 43 % in Betrieb genommen worden. Ein zweites BoA-Kraftwerk ist in Planung. Altanlagen mit

wesentlich geringerem Wirkungsgrad sind bereits vom Netz genommen worden. Jeder Kraftwerksneubau - verbunden mit der Stilllegung von Altanlagen - führt bei gleichbleibender Kapazität des Kraftwerksparks zu einer Minderung der klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen um mindestens 2,5 Mio. t /a.

Die energiewirtschaftliche Einschätzung beruht auf kompetenten Studien wie z.B. dem Gutachten von PROGNOS und dem Energiewirtschaftlichen Institut der Universität Köln, das 1999/2000 im Auftrag des damaligen Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) vorgelegt worden ist und dessen Erkenntnisse in den BMWi-Energiebericht „Nachhaltige Energiepolitik für eine zukunftsfähige Energieversorgung“ (von 2001) eingeflossen sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Förderung heimischer Braunkohle und ihre Verstromung in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines ausgewogenen Energiemixes angesichts steigender Importabhängigkeit auch zukünftig große Bedeutung haben werden. Eine verantwortungsvolle Energiepolitik kann auf den Beitrag der Stromerzeugung aus heimischer Braunkohle in der heutigen Größenordnung auf absehbare Zeit nicht verzichten.

Für den laufenden Tagebau Inden bedeutet dies: Am Standort Weisweiler sind sechs mit Braunkohle gefeuerte Kraftwerksblöcke mit einer installierten Leistung von insgesamt 2.258 MW im Betrieb, die jährlich rd. 18 Mrd. kWh elektrische Energie erzeugen. Dazu werden rd. 22 Mio. t/a Rohbraunkohle benötigt. Während die weiteren Braunkohlenkraftwerke im Rheinischen Revier über Bahnanlagen mit den beiden Tagebauen Hambach und Garzweiler verbunden sind, ist das Kraftwerk Weisweiler allein von der Braunkohlebelieferung aus dem Tagebau Inden abhängig; alternative Möglichkeiten zur Brennstofflieferung bestehen nicht. Auch sind nach wie vor zum Tagebau Inden II keine grundlegenden Probleme ersichtlich. Der zur Gewährleistung einer braunkohlebasierten Stromerzeugung in der genannten Größenordnung erforderliche kontinuierliche Weiterbetrieb des Kraftwerks Weisweiler setzt daher die plangemäße Fortsetzung des Abbaus im Tagebau Inden voraus, und zwar in der durch den genehmigten Braunkohlenplan In-

den II vorgegebenen Dimension. Hierfür wiederum ist die Umsiedlung der Ortschaft Pier eine unabdingbare Voraussetzung.

### **3. Die Erfordernisse des Umweltschutzes**

Die der Umsiedlung von Pier zugrunde liegenden bergbaulichen Abbaumaßnahmen sind Regelungsgegenstand des im Jahr 1990 genehmigten Braunkohlenplanes Inden II und verlaufen derzeit erst im räumlichen Übergangsbereich zwischen den Abbaufeldern I und II.

Den künftigen Abbauaktivitäten im Abbaufeld II, deren mittelbare Einwirkungen auf die Oberfläche mit den erforderlichen Sumpfungsmaßnahmen im Zusammenhang stehen, gehen u.a. Entscheidungen in wasserrechtlichen Verfahren voran, in denen die erforderliche Umwelt- bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgenommen wird. Das Abbauvorhaben wird im Übrigen durch ein Monitoring begleitet, das als systematisches Programm zur räumlichen Beobachtung, Kontrolle und Bewertung der wasserwirtschaftlichen und ökologisch relevanten Parameter im Einflussbereich des Tagebaues konzipiert wird. Dadurch wird auch der Braunkohlenausschuss in die Lage versetzt, bergbauliche Einwirkungen zu bewerten und sich von der Einhaltung der von ihm aufgestellten Ziele zum Erhalt und zur Entwicklung des betroffenen Naturraumes zu überzeugen.

Die Landesplanungsbehörde ist - auch mit Blick auf die erwartete naturräumliche Qualität des verlegten Inde-Laufs und die ökologischen Intentionen zur Ruraue - der Auffassung, dass mit den in fachgesetzlichen Verfahren festgesetzten Maßnahmen das Notwendige und Zeitgemäße getan wird, um nachteilige bergbauliche Einwirkungen zu verhindern bzw. sie zu minimieren und auszugleichen.

Die Erfordernisse des Umweltschutzes werden bei der Realisierung des Braunkohlenplanes Inden II angemessen berücksichtigt.

#### **4. Die Erfordernisse der sozialen Belange der Umsiedlerinnen und Umsiedler - Sozialverträglichkeit**

Durch den Abbau der Braunkohle im Tagebau wird erheblich in die soziale, ökologische und ökonomische Struktur des Abbaubereiches und seines Umfeldes eingegriffen. Die grundsätzliche Abwägung zwischen dieser Betroffenheit bzw. der Betroffenheit des Einzelnen einerseits sowie dem öffentlichen Interesse einer langfristig sicheren Energieversorgung andererseits ist seinerzeit im Braunkohlenplanverfahren I und II, Räumlicher Teilabschnitt II, vorgenommen und zugunsten des Braunkohlenabbaues entschieden worden. Da das energiewirtschaftliche Erfordernis, wie im Braunkohlenplanverfahren mehrfach dargelegt, nach wie vor gegeben ist, ist die weitere Realisierung der bergrechtlich zugelassenen Abbauplanung und damit die Umsiedlung von Pier absehbar. Insoweit hat auch die Frage des Ob der Umsiedlung bei den Betroffenen und im Verfahren keine entscheidende Rolle gespielt. Im Vordergrund standen hingegen die Fragen der Standortwahl sowie der zeitlichen und gestalterischen Konkretisierung des Umsiedlungsvorganges.

Der Braunkohlenausschuss als Planungsträger hat mit dem aufgestellten Plan und im gesamten Erarbeitungsverfahren keinen Zweifel daran gelassen, dass ihm im Interesse der betroffenen Dorfgemeinschaft die bewährten Prinzipien einer „gemeinsamen Umsiedlung“ wichtig waren, in deren Verwirklichung nach wie vor die größte Chance gesehen wird, eine Umsiedlung sozialverträglich durchzuführen. Damit einher gehen die Bemühungen und vielfältigen Maßnahmen der Information und Beratung der Betroffenen sowie ihrer Partizipation am Planungsgeschehen.

Die Landesplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die berührten Gemeinden I und II und Langerwehe, die Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses und der Bergbaubehörde die Notwendigkeiten einer umfassenden Information der Bürgerinnen und Bürger entsprochen haben. Die Beteiligung der Umsiedlerinnen und Umsiedler war und ist sichergestellt, und das Beratungsangebot hat sie in die



Lage versetzt, kompetent und sachkundig die persönlichen Regelungserfordernisse zu bewältigen.

Dazu hat insbesondere die Tätigkeit eines Arbeitskreises beigetragen, der von der Gemeinde Langerwehe zur Begleitung der Standortplanung gebildet worden war und dem neben Vertretern von Kommunalpolitik und -verwaltung der Gemeinde Langerwehe auch acht gewählte Bürgerinnen und Bürger aus Pier angehören. Ferner lässt die Arbeit des Planungsbüros, das vor Ort tätig ist, erwarten, dass die Bürgerinnen und Bürger sich über die wesentlichen umsiedlungsbedingten Einzelfragen neutral und qualifiziert beraten lassen können. Schließlich steht ihnen auch der Beauftragte der Landesregierung für Fragen im Zusammenhang mit Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier zur Verfügung; er wird in absehbarer Zeit auch in Pier regelmäßig Sprechstunden durchführen und dies frühzeitig bekannt machen.

Mit den vom Bergbautreibenden vorgelegten „Angaben zur Prüfung der Sozialverträglichkeit“ erfolgte eine umfassende Bestandsaufnahme des Ortes Pier, die überdies die möglichen Auswirkungen auf die Gemeinschaft, auf einzelne Gruppen wie Eigentümer und Mieter, Gewerbetreibende und Landwirte sowie Kinder und ältere Menschen beschreibt und Lösungsansätze zur Vermeidung bzw. Minderung von Auswirkungen aufzeigt. Auf dieser Grundlage und auf Grundlage von im Braunkohlenplanverfahren vorgebrachten Anregungen, Erwartungen und Vorschlägen hat der Planungsträger nach Auffassung der Landesplanungsbehörde ein Regelwerk und Ziele erarbeitet, deren Umsetzung einen verträglichen Ausgleich zwischen den energiewirtschaftlichen Erfordernissen und den Belangen der Umsiedlerinnen und Umsiedler sowie der beiden berührten Kommunen erwarten lässt und die die sozialen Belange der Betroffenen insgesamt angemessen berücksichtigen.

Für Einzelfragen, die einerseits mit dem Umsiedlungsvorgang unzweifelhaft verbunden sind und der Klärung bzw. Beantwortung bedürfen, andererseits jedoch nicht vom Regelungskreis des Landesplanungsrechtes und seiner Sondervorschriften für das Rheinische Braunkohlengebiet, und damit auch nicht vom

Braunkohlenplan und dieser Genehmigung berührt werden, haben - wie in vergleichbaren vorangegangenen Fällen im Revier - die Gemeinden Inden und Langerwehe mit dem Bergbautreibenden Absprachen getroffen, die sich in der „Pier-Erklärung“ wiederfinden. Die Landesplanungsbehörde betrachtet diese Vereinbarung als Ergebnis eines konstruktiven und konsensorientierten Vorgehens der Vereinbarungspartner zugunsten der betroffenen Umsiedler und Umsiedlerinnen, die ihrerseits in der Vereinbarung auch eine verbindliche und verlässliche Basis für ihre bilateralen Verhandlungen mit dem Bergbauunternehmen sehen. Die Landesplanungsbehörde teilt diese Sicht und Erwartung der Umsiedlerinnen und Umsiedler und geht davon aus, dass die getroffenen Vereinbarungen gemäß den Intentionen der Betroffenen angewandt und strikt eingehalten werden.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pietrzeniuk', written in a cursive style.

(Dr.-Ing. Hans-Joachim Pietrzeniuk)

## **Genehmigung des Braunkohlenplanes Inden, Sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Pier**

Anlage zum Genehmigungserlass vom 5. Mai 2004

Zu der Genehmigung des Braunkohlenplanes Inden, Sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Pier, werden folgende Hinweise gegeben:

### **1. Seite 4, Absatz 1**

Die im Absatz 1 angegebenen Fassungen zum Landesplanungsgesetz sowie der 1. und 3. DVO zum Landesplanungsgesetz geben nicht den letzten Stand wieder. Dieser Absatz soll folgende Fassung erhalten:

"Rechtsgrundlage dieses Braunkohlenplanes und des Verfahrens zur Erarbeitung, Aufstellung und Genehmigung ist das Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195), in Verbindung mit der 1. DVO zum LPIG NRW vom 24. Oktober 1989 (GV. NW. S. 534), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2001 (GV. NRW. S. 44), sowie der 3. DVO zum LPIG NRW vom 17. Januar 1995 (GV. NW. S. 144)."

### **2. Seite 8, Absatz 3**

Um die Zahl der 115 Haushalte, die sich für einen Verbleib in Inden entschieden haben - und damit ihren Anteil an der derzeitigen dörflichen Gemeinschaft - planerisch beurteilen zu können, wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: Im 1. Satz dieses Absatzes sollte hinter "Pierer Bürger" die Klammer "(623 Haushalte)" eingefügt werden.

### **3. Seite 40, Absatz 1**

Die Höhe der Beteiligungsquote, die derzeit im Revier bereits 80 % erreicht, für künftige Umsiedlungen aber nicht einschätzbar ist, sollte kein ausschließ-

licher Maßstab für den Erhalt des Sozialgefüges am Umsiedlungsstandort sein. Aus diesem Grunde soll der letzte Satz dieses Absatzes folgende Fassung erhalten:

“Es hat sich aber gezeigt, dass die im Rheinischen Braunkohlenrevier bisher erreichten Beteiligungsquoten ausreichen, um am neuen Standort die alte Dorfgemeinschaft im Wesentlichen zu erhalten und in ihrem Sozialgefüge funktionsfähig zu gestalten.“

**4. Seite 47, Absatz 3 der Erläuterungen**

Der Beginn der gemeinsamen Umsiedlung kann frühestens mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Braunkohlenplanes erfolgen. Aus diesem Grunde sind im Absatz 3 der Erläuterungen nach "kann frühestens mit" die Worte "der Bekanntmachung" einzufügen.

**5. Seite 51, Flächenberechnung** (betrifft nur zeichnerische Darstellung)

Die zeichnerische Darstellung des Braunkohlenplanes weicht quantitativ von dem textlichen Summenwert (27,5 ha) leicht ab. Diese Zeichenungenauigkeit sollte korrigiert werden; sie ist jedenfalls im Rahmen der Umsetzung des Zieles im Bauleitplan zu beachten.

**6. Seite 70, Absatz 2** (Seite 72 in der vorliegenden Planfassung)

Wichtige Hinweise zur sozialverträglichen Gestaltung unvermeidbarer Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier ergeben sich nicht nur aus dem "Sozialverträglichkeitsgutachten" aus dem Jahre 1989 sondern auch aus dem "Evaluierungsgutachten" von 1999. Der Absatz 2 auf der Seite 70 soll folgende Fassung erhalten:

*"Die im Gutachten zur Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier und im Gutachten zur Evaluierung von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier im Hinblick auf ihre Sozialverträglichkeit genannten Kriterien sind wichtige Hinweise zur Erreichung dieses Zieles."*

**7. Seite 74, Absatz 2** (Seite 76, Absatz 3 in der vorliegenden Planfassung)

Um einer Fehlinterpretation vorzubeugen, sollte klar sein, dass das Beratungsangebot der Gemeinde Inden für alle betroffenen Umsiedler gilt und nicht nur

für jene, die in der Gemeinde Inden verbleiben. Daher sollte der 1. Satz dieses Absatzes wie folgt formuliert werden:

"Auch wenn sich der größte Teil der Pierer Umsiedler für den Standort Langerwehe entschieden hat, möchte auch die Gemeinde Inden die Umsiedler beraten, zumal einige in Inden verbleiben."

**8. Seite 75, Satz 1 der zusammenfassenden Darstellung** (Seite 77 in der vorliegenden Planfassung)

Die von der Umsiedlung betroffenen immateriellen Belange lassen sich nicht ausschließlich mit den Begriffen "örtliche Gemeinschaft" und "Heimat" beschreiben. Aus diesem Grunde sind in diesem Satz hinter "immaterielle Belange sind" die Worte "u.a." einzufügen.

**9. Seite 77, Absatz 2** (Seite 79, Absatz 3 in der vorliegenden Planfassung)

Die Einleitung des Absatzes stellt keine nachvollziehbare Begründung für die angestrebte Integration dar. Daher sollte der 1. Satz dieses Absatzes folgende Fassung erhalten:

"Die Integration der Umsiedler am neuen Standort ist sorgfältig und frühzeitig vorzubereiten."

**10. Seite 78, letzter Absatz** (Seite 80 in der vorliegenden Planfassung)

Im letzten Absatz auf der Seite 78 wird die Dimensionierung des Umsiedlungsstandortes beschrieben. Hierbei ist der Satz "Dem ist durch eine gewisse Flächenreserve Rechnung getragen worden" zu unpräzise formuliert. Dieser Satz sollte durch den Satz ersetzt werden:

"Dem ist insofern Rechnung getragen, als vorsorglich auch jene Haushalte in vollem Umfang berücksichtigt wurden, deren Entscheidung zur Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung noch nicht fest steht."

**11. Seite 87, letzter Absatz zu 2.3.7** (Seite 90, nach Absatz 3 zu 2.3.7 in der vorliegenden Planfassung)

Mit diesem Absatz wird die Bedeutung möglicher Arbeitsplatzverluste in Familienbetrieben nicht angemessen bewertet. Der Absatz sollte gestrichen werden.

**12. Seite 93, Absatz 2, bis Seite 94, Absatz 2** (Seite 96, nach Absatz 2 in der vorliegenden Planfassung)

Dieser Abschnitt (von "Die Entschädigung richtet sich nach ..." bis "... in Folge des heranrückenden Tagebaues.") im Kapitel "Zusammenfassende Darstellung" hätte bereits in Kapitel 1.3 Gewerbliche Umsiedlung angesprochen werden sollen. Es wird vorgeschlagen, ihn auf Seite 65 als (4) in die Erläuterungen zu Ziel 1 zu übernehmen. Die bisherigen Ziffern verschieben sich entsprechend.

**13. Seite 97, letzter Absatz** (Seite 98 in der vorliegenden Planfassung)

Mit dem Beratungsangebot müssen alle Umsiedler in die Lage versetzt werden, den Umsiedlungsprozess selbst bewältigen zu können. Es sollte daher heißen:

“Mit dem umfangreichen Angebot an Beratung werden die Umsiedlerinnen und Umsiedler in die Lage versetzt, den schwierigen Prozess der Umsiedlung selbst bewältigen zu können.“

**14. Seite 98, Absatz 2** (Seite 99 in der vorliegenden Planfassung)

Auch wenn sich ein Teil der Pierer Bürgerinnen und Bürger nicht an der Planung des Umsiedlungsstandortes beteiligt haben sollte, so hatten doch alle die Möglichkeit hierzu. Daher sollen in dem 3. Satz dieses Absatzes das Wort "wurde" durch "wurden" und die Worte "ein großer Teil der" durch das Wort "die" ersetzt werden.

**15. Seite 99, Absatz 3** (Seite 100 in der vorliegenden Planfassung)

Für den Absatz wird folgende vereinfachte Umformulierung vorgeschlagen:

"Im Rahmen der derzeit von der RWE Rheinbraun AG praktizierten Entschädigung für Inhaber von Ein- und Zweifamilienhäusern führt die ‚Orientierung am Sachwert‘ in Einzelfällen bereits zu Entschädigungen, die der vielfach erhobenen Forderung ‚neu für alt‘ nahe kommen.“

**Braunkohlenplan Inden**  
**Sachlicher Teilabschnitt**  
**Umsiedlung Pier**

Für den Entwurf:

Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses

Im Auftrag

gez. Knauff

Köln, 26.09.2000

Der Braunkohlenausschuss hat gem. § 31 Abs. 1 LPIG am 26.09.2000 die Erarbeitung des Braunkohlenplanes Inden, sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Pier beschlossen.

Der Vorsitzende des  
Braunkohlenausschusses

gez. Prof. Dr. Möller

Die Beteiligten Behörden und Stellen konnten vom 02.04.2002 bis einschließlich 02.08.2002, die Stadt Düren in der Zeit vom 17.05.2002 bis einschließlich 17.09.2002 gem. § 33 Abs. 1 Satz 1ff LPIG Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Braunkohlenplanes vorbringen.

Die Erörterung gem. § 33 Abs. 1 Satz 5ff LPIG wurde am 29.11.2002 durchgeführt.

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
gez. Diehl

Der Entwurf des Braunkohlenplanes Inden, sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Pier hat gem. § 33 Abs. 3 LPIG in den Gemeinden Inden und Langerwehe vom 02.04.2002 bis einschließlich 02.08.2002; in der Stadt Düren in der Zeit vom 17.05.2002 bis einschließlich 17.09.2002 öffentlich ausgelegt.

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
gez. Knauff

**Braunkohlenplan Inden**  
**Sachlicher Teilabschnitt**  
**Umsiedlung Pier**

Der Braunkohlenplan Inden, sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Pier ist heute gem. § 33 Abs. 5 LPIG i.d.F.d.B. vom 11. Februar 2001 (GV.NRW.S.50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (GV.NRW.S.195) durch Beschluss des Braunkohlenausschusses aufgestellt worden.

Köln, 18.07.2003

Der Vorsitzende des  
Braunkohlenausschusses  
gez. Prof. Dr. Möller

Dieser Braunkohlenplan ist gemäß § 34 Abs. 1 LPIG vom 11. Februar 2001 (GV.NRW.S.50) i.d.F. vom 17. Mai 2001 (GV.NRW.S.195) durch Erlass vom 05. Mai 2004 - Az.: V.3-30.06.05.04 (abgedruckt als Vorbemerkung im Textteil) genehmigt worden.

Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Im Auftrag  
gez. Dr. Pietrzeniuk

Der Braunkohlenausschuss nahm am 04. Juni 2004 die Genehmigung des Braunkohlenplanes Inden, sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Pier zur Kenntnis und berücksichtigt die mit der Genehmigung verbundenen Hinweise.

Der Vorsitzende des  
Braunkohlenausschusses  
gez. Prof. Dr. Möller



---

**Inhaltsverzeichnis**

I

	<b>Seite</b>
<b>0. Allgemeine Angaben</b>	
<b>Vorbemerkung</b>	<b>1</b>
0.1 Rechtsgrundlagen und rechtliche Wirkungen	<b>4</b>
0.2 Aufgaben und Inhalt des Braunkohlenplanes	<b>5</b>
0.3 Braunkohlenplan Iden, räumlicher Teilabschnitt II	<b>7</b>
0.4 Energiepolitische und -wirtschaftliche Prämissen	<b>13</b>
0.5 Verfahrensschritte zum Braunkohlenplanverfahren Iden, sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Pier	<b>32</b>
<b>1. Umsiedlung</b>	
Vorbemerkung	<b>35</b>
1.1 Städtebauliche Umsiedlung	<b>37</b>
1.2 Landwirtschaftliche Umsiedlung	<b>56</b>
1.3 Gewerbliche Umsiedlung	<b>63</b>
<b>2. Prüfung der Sozialverträglichkeit</b>	
2.1 Vorbemerkung	<b>71</b>
2.2 Ausgangslage und Grundlagen	<b>72</b>
2.3 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen	<b>73</b>
2.4 Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die sozialen Belange	<b>98</b>
2.5 Zusammenfassung	<b>103</b>

## 0. Allgemeine Angaben

### Vorbemerkung

Die Rheinische Braunkohlenlagerstätte erstreckt sich im Wesentlichen zwischen dem Städtedreieck Köln, Aachen und Mönchengladbach. Die Lagerstätte hat einen Vorrat von ca. 55 Mrd. t Braunkohle und eine Gesamtfläche von ca. 2.500 km<sup>2</sup> und ist damit die größte zusammenhängende Braunkohlenlagerstätte in Europa. Aus heutiger Sicht sind unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Aspekte allerdings nur ca. 10,7 Mrd. t abbauwürdig; davon abgebaut sind bereits ca. 6,4 Mrd. t. In diesem Raum betreibt die RWE Rheinbraun AG die drei Großtagebaue Garzweiler, Hambach und Inden. In allen drei Tagebauen sind Umsiedlungen durchzuführen.

Der Tagebau Inden, benannt nach dem gleichnamigen Fluss, gehört zusammen mit dem Tagebau Zukunft-West zum Inderevier, dem westlichsten Teil des Rheinischen Braunkohlenreviers. Der Braunkohlenbergbau kann hier auf eine lange Tradition zurückblicken.

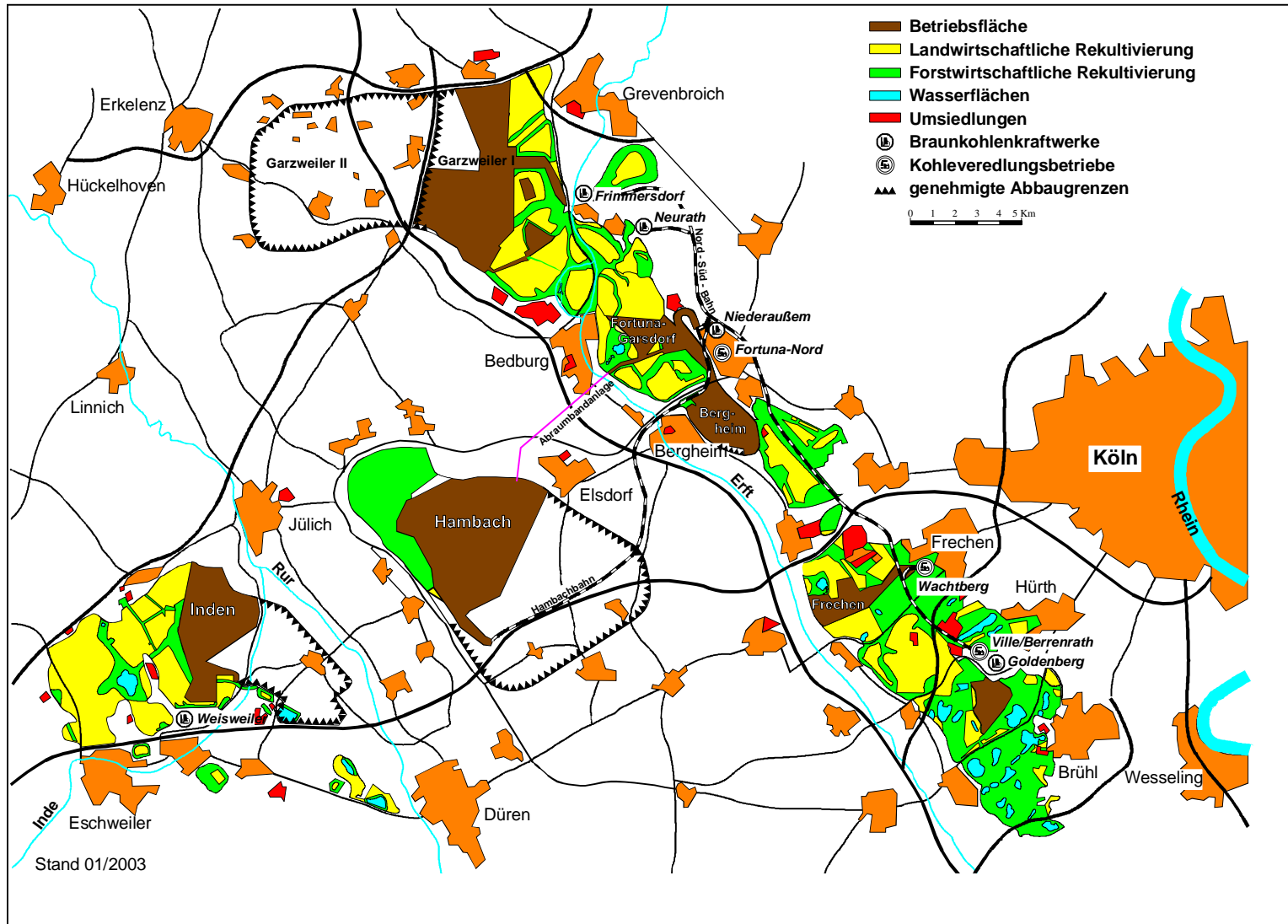
Der Tagebau Zukunft-West mit einer Fläche von ca. 1.900 ha und einem Kohlevolumen von ca. 530 Mio. t ist bereits seit 1986 ausgekohlt und inzwischen verkippt bzw. rekultiviert. Der unmittelbar östlich angrenzende Tagebau Inden wurde 1958 aufgeschlossen, im Jahre 1969 gestundet und 1981 wieder aktiviert. Wegen der im zeitlichen Vorfeld erkennbaren Schwierigkeiten bei der Umsiedlung hat man damals den Tagebau Inden in zwei Teilabschnitte aufgeteilt.

Der Tagebau Inden, räumlicher Teilabschnitt I (im folgenden Inden I genannt) mit einer Fläche von ca. 2.700 ha und einem Kohlevolumen von ca. 520 Mio. t wird ab dem Jahre 2005 kontinuierlich in den Tagebau Inden, räumlicher Teilabschnitt II (im folgenden Inden II genannt) übergehen. Der entsprechende Braunkohlenplan Inden I wurde 1984 genehmigt. Der Tagebau Inden II hat eine Fläche von ca. 1.780 ha und ein Kohlevolumen von ca. 470 Mio. t. Der Braunkohlenplan Inden II wurde 1990 genehmigt.

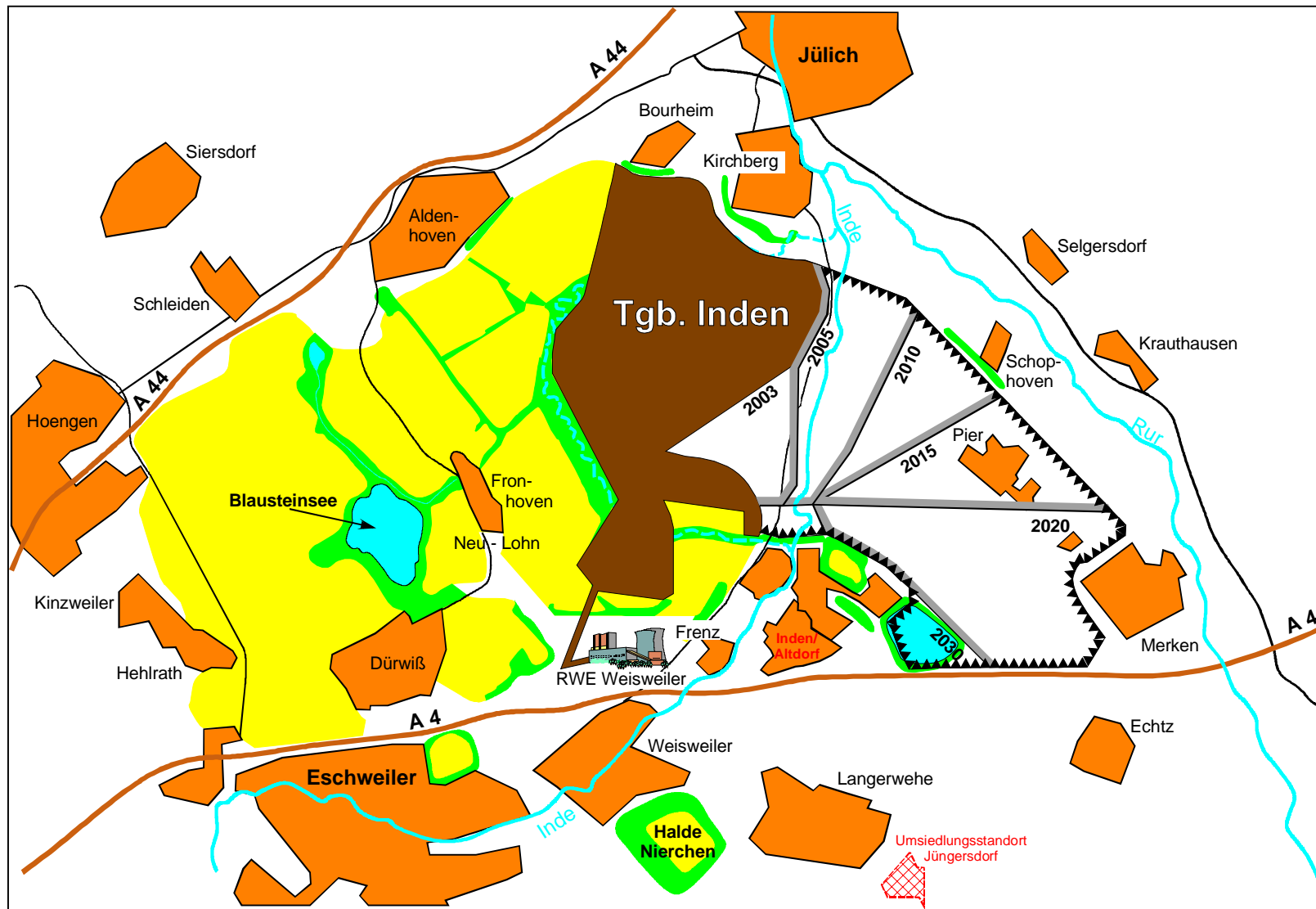
Der Tagebau Inden ist mit einer Fläche von ca. 4.500 ha zwar bei weitem nicht so groß wie der Tagebau Hambach (ca. 8.500 ha), aber das Ausmaß der erforderlichen Umsiedlungen und der flächenmäßigen Inanspruchnahme der Gemeinde Inden (ca. 3.600 ha) ist sehr hoch. Von den ca. 8.000 Einwohnern der Gemeinde Inden mussten bzw. müssen über die Hälfte umgesiedelt werden und mit ca. 2.400 ha wurden bzw. werden ca. 70 % des Gemeindegebietes bergbaulich in Anspruch genommen.

Im Abbauggebiet des Tagebaues Inden II liegen die Ortschaften Altdorf, Inden und Pier. Die Ortschaften Altdorf und Inden (ursprünglich ca. 850 bzw. 2.150 EW) sind inzwischen umgesiedelt worden, die Umsiedlung von Pier mit ca. 1.442 Einwohnern (Stand: 01.03.2001) steht zur Zeit an und ist Regelungsgegenstand dieses Braunkohlenplanes.

**Abbildung 1:** Rheinisches Braunkohlenrevier



**Abbildung 2:** Tagebau Inden, Abbaustände, Stand 2003



---

## 0.1 Rechtsgrundlagen und rechtliche Wirkungen

Rechtsgrundlage dieses Braunkohlenplanes und des Verfahrens zur Erarbeitung, Aufstellung und Genehmigung ist das Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001 (GV. NRW S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2001 (GV. NRW. S. 195), in Verbindung mit der 1. DVO zum LPIG NRW vom 24. Oktober 1989 (GV. NW. S. 534), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Januar 2001 (GV. NRW. S. 44), sowie der 3. DVO zum LPIG NRW vom 17. Januar 1995 (GV. NW S. 144).

Um als Ziel der Raumordnung und Landesplanung wirksam zu werden, bedarf der Braunkohlenplan der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtages und der Bekanntmachung der Genehmigung (§ 34 Abs. 1 und 4 LPIG NRW). Dabei wird insbesondere geprüft, ob der Braunkohlenplan den Erfordernissen einer langfristigen Energieversorgung auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms entspricht und die Erfordernisse der sozialen Belange der Tagebaubetroffenen und des Umweltschutzes angemessen berücksichtigt sind (§ 34 Abs. 2 LPIG NRW). Darüber hinaus ist die Vereinbarkeit mit dem Gebietsentwicklungsplan festzustellen.

Als bekannt gemachtes Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist der Braunkohlenplan von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG und § 34 Abs. 4 LPIG NRW). Der einzelnen Bürgerin und dem einzelnen Bürger gegenüber hat der Braunkohlenplan keine unmittelbare Rechtswirkung.

---

## 0.2 Aufgabe und Inhalt des Braunkohlenplanes

Der Braunkohlenplan ist ein spezieller Regionalplan, mit dem die besondere Problematik des Braunkohlenbergbaues in einem Teilbereich des Rheinischen Braunkohlenreviers gelöst wird. Planungsrechtlich gesehen ist der Braunkohlenplan eine sonderfallbezogene Ergänzung des Gebietsentwicklungsplanes.

Eine wesentliche Aufgabe dieses Braunkohlenplanes besteht in der Bewältigung der mit der Umsiedlung der Pierer Bevölkerung anstehenden wirtschaftlichen, sozialen und planerischen Probleme. Es ist eine spezielle Prüfung der Sozialverträglichkeit erforderlich (siehe Kap. 2). Auf dieser Grundlage werden im Braunkohlenplan die Ziele (Umsiedlungsmodalitäten) festgelegt, mit denen eine sozialverträgliche Umsiedlung von Pier erreicht wird.

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen Braunkohlenplänen, die ein Abbauvorhaben betreffen und Braunkohlenplänen, die die Darstellung von Umsiedlungsorten zum Gegenstand haben.

In Braunkohlenplänen, die ein Abbauvorhaben betreffen, wird insbesondere festgelegt,

- wie weit sich der Tagebau räumlich erstreckt,
- wie nachteilige Folgen des Tagebaus (z.B. für den Wasser- und Naturhaushalt) vermieden bzw. gemindert werden,
- zu welchen Zeitpunkten Straßen vom Abbau erfasst und wie die Verkehrsbeziehungen aufrechterhalten werden,
- wie das Abbaugelände rekultiviert wird.

In Braunkohlenplänen, die die Darstellung von Umsiedlungsorten zum Gegenstand haben, erfolgt insbesondere die Festlegung

- der umzusiedelnden Ortschaften,
- der Umsiedlungsfläche,
- des Umsiedlungszeitraums,
- ergänzender Regelungen, u.a. für die Umsiedlung von Mietern sowie von landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben.

In der Praxis können Braunkohlenpläne, die ein Abbauvorhaben betreffen, zugleich Braunkohlenpläne sein, die die Darstellung von Umsiedlungsorten zum Gegenstand haben. Dies ist dann der Fall, wenn es Orte im Abbaugelände gibt, die bereits innerhalb eines Zeitraumes von ca. 15 Jahren ab Beginn der planerischen Arbeiten bergbaulich in Anspruch genommen werden sollen. So regelt der Braunkohlenplan neben dem Abbaugeschehen auch die Umsiedlung der Orte Inden und Altdorf.

---

Nach § 24 Abs. 1 LPIG NRW legt der Braunkohlenplan auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplanes und in Abstimmung mit dem Gebietsentwicklungsplan im Braunkohlenplangebiet Ziele der Raumordnung und Landesplanung fest, soweit es für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlich ist. Nach § 24 Abs. 2 LPIG NRW besteht der Braunkohlenplan aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen.

Die textlichen Darstellungen des Braunkohlenplanes müssen auch Angaben über die sachlichen, räumlichen und zeitlichen Abhängigkeiten enthalten (§ 3 Abs.3 der 3. DVO zum LPIG NRW). Dies gilt gem. § 24 Abs. 2, Satz 3 LPIG NRW auch für die Umsiedlung.

Die zeichnerischen Darstellungen des Braunkohlenplanes müssen auch die Umsiedlungsflächen enthalten. Dabei ist die Abgrenzung der Umsiedlungsfläche dem zeichnerischen Maßstab entsprechend verbindlich darzustellen, d.h. für die Bauleitplanung besteht diesbezüglich kein Konkretisierungs- oder Interpretationsspielraum. Eine Abweichung kann nur im Zusammenhang mit einer entsprechenden Änderung des Braunkohlenplanes vorgenommen werden.

---

**0.3 Braunkohlenplan Inden, räumlicher Teilabschnitt II** (im folgenden Inden II genannt)

**I. Braunkohlenplanverfahren**

Am 25.04.1980 beauftragte der Braunkohlenausschuss (BKA) die Bezirksplanungsbehörde Köln mit der Erstellung eines Vorentwurfes für den Braunkohlenplan Inden II. Im Oktober 1985 beschloss der BKA, das Erarbeitungsverfahren einzuleiten. Wesentliche Inhalte dieses Braunkohlenplanes sind Darstellungen bezüglich der

- räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Abbaumaßnahmen,
- Auswirkungen des Abbaus und der Verkipfung,
- Auswirkungen der Grundwasserabsenkung,
- Umsiedlung,
- Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung des Abbaugebietes sowie bezüglich
- Verkehr, Leitungen und Abraumtransportband.

Der Braunkohlenabbau im Tagebau Inden II erfolgt größtenteils im Gemeindegebiet Inden und nimmt dieses gemeinsam mit dem Tagebau Inden I seit Beginn in den 90er Jahren bis ca. zum Jahre 2040 sukzessive zu ca. zwei Drittel in Anspruch. Die Flächen werden nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden; wiedernutzbar gemachte Flächen im Westen des Gemeindegebietes werden der gemeindlichen Planung wieder zur Verfügung stehen, bevor eine weitere bergbauliche Inanspruchnahme im Osten stattfindet.

Neben der flächenmäßigen Inanspruchnahme bedingt der Tagebau Inden II bis zum Jahr 2000 die Umsiedlung der Ortschaften Inden und Altdorf sowie bis zum Jahr 2015 die Ortschaft Pier einschließlich Pommenich, Haus Verken und Vilvenich. Damit sind ca. 60 % der Indener Bürgerinnen und Bürger von der Umsiedlung betroffen.

Im Braunkohlenplanverfahren Inden II war seinerzeit die sich ergebende temporäre periphere Lage von Schophoven und die möglichen Folgen ausgiebig erörtert worden. Wegen der über lange Zeit besonderen Lage von Schophoven zum Zentralort ist im Braunkohlenausschuss damals die Erweiterung des Abbaugebietes mit der Konsequenz der Umsiedlung von Schophoven in Erwägung gezogen worden. Bei der Entscheidung, von der Erweiterung des Abbaugebietes Abstand zu nehmen,



waren insbesondere wasserwirtschaftliche Aspekte und die grundsätzliche Vermeidung der Umsiedlung maßgebend. Die zuständigen politischen Gremien entschieden sich damals, die temporäre periphere Lage Schophovens - u.a. in Kenntnis der guten Versorgungsangebote von Schophoven durch das Mittelzentrum Jülich - für die Übergangszeit hinzunehmen.

Aus der Sicht der von der Umsiedlung betroffenen Bürgerinnen und Bürger ist die Umsiedlung der wesentlichste Bestandteil eines Braunkohlenplanes, da hier festgelegt wird, zu welcher Zeit, an welchen Ort und zu welchen Bedingungen sie umsiedeln.

Vor diesem Hintergrund wurden während des Braunkohlenplanverfahrens Inden II auch die Pierer Bürgerinnen und Bürger (623 Haushalte) zu ihren Standortvorstellungen befragt und entschieden sich schon damals mit deutlicher Mehrheit für das Standortangebot Langerwehe-Jüngersdorf; in der Gemeinde Inden verbleiben wollten damals ca. 115 Haushalte.

Die betroffenen Orte werden zeitlich unterschiedlich vom Braunkohlenbergbau in Anspruch genommen. Aus diesem Grunde war im Entwurf des Braunkohlenplanes Inden II, auch damals eine entsprechende Aufteilung in zwei zeitliche Abschnitte vorgesehen.

Die zeitliche Aufteilung stieß bei einem Teil der Pierer Bevölkerung - insbesondere der jüngeren Generation - auf erheblichen Widerstand. Auch in den zuständigen politischen Gremien wurde die zeitgleiche bzw. zeitversetzte Umsiedlung von Pier heftig und lange diskutiert.

Um eine fundiertere Entscheidungshilfe zu haben, wurde in der Schlussphase des Erarbeitungsverfahrens eine gutachterliche Untersuchung in Auftrag gegeben. Sie kam zu dem Ergebnis, dass die zeitversetzte Umsiedlung von Pier die sozialverträglichste Lösung darstelle. In der Untersuchung wurde auch empfohlen, bei der erneuten Standortbefragung das Standortangebot Langerwehe-Jüngersdorf erneut zu unterbreiten.

Trotz dieses gutachterlichen Votums wurde der Braunkohlenplan Inden II unter Abwägung aller entscheidungsrelevanten Aspekte vom Braunkohlenausschuss im Januar 1989 mit der "zeitgleichen Umsiedlung von Pier" aufgestellt und im März 1990 vom Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft als Landesplanungsbehörde genehmigt; die Umsiedlung von Pier wurde allerdings von der Genehmigung ausgenommen.

---

Die Landesplanungsbehörde begründete ihre Entscheidung u. a. damit, dass

- die gemeinsame Umsiedlung von Pier nur dann zu realisieren sei, wenn sie zeitversetzt zur Umsiedlung von Inden und Altdorf erfolgt,
- die Entscheidung über den Umsiedlungsstandort jene Generation treffen soll, auf die die Umsiedlung auch tatsächlich zukommt und
- die landesplanerische Festlegung der Umsiedlung von Pier seinerzeit nicht entscheidungsreif sei und zu gegebener Zeit in dem dafür vorgesehenen Verfahren erfolgen soll.

"Zu gegebener Zeit" bedeutet ca. 15 Jahre (5 Jahre Planungsphase und 10 Jahre eigentliche Umsiedlung) **vor** der bergbaulichen Inanspruchnahme von Pier (2015). Das dafür vorgesehene Verfahren ist das Braunkohlenplanverfahren Inden, sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Pier.

## **II. Entwicklungen in der Gemeinde Inden nach Genehmigung des Braunkohlenplanes Inden, räumlicher Teilabschnitt II (im folgenden Inden II genannt), von 1990 bis 2003**

1. Die Umsiedlung der Orte Inden und Altdorf mit insgesamt knapp 3.000 Einwohnern ist inzwischen abgeschlossen und - entgegen den Annahmen im Braunkohlenplan Inden II - zum überwiegenden Teil innerhalb der Gemeinde Inden vollzogen worden. Nur knapp 10 % der Haushalte haben sich für den damaligen Alternativstandort Langerwehe-Jüngersdorf entschieden, weitere Haushalte haben sich anderenorts außerhalb von Inden angesiedelt.

Der neue Ort Inden/Altdorf ist Siedlungsschwerpunkt (SSP) im Sinne des § 6 des Landesentwicklungsprogramms (LEPro); d.h. der SSP hat u.a. die Eignung für ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, Bildung und Kultur, sozialer und medizinischer Betreuung. Die Gemeinde Inden ist gem. § 24 LEPro gehalten, auch die weitere Siedlungsstruktur auf den Siedlungsschwerpunkt auszurichten.

2. Die Ortschaft Pier ist - mit einer Aufnahmefähigkeit von weniger als 2000 Einwohnern - weder im geltenden noch in dem neu aufgestellten Gebietsentwicklungsplan als Wohnsiedlungsbereich bzw. Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Im Rahmen der Bestandsicherung und sinnvollen städtebaulichen Abrundung wären in Pier - unabhängig von dem Braunkohlenabbau - nur zusätzliche Bauflächenausweisungen erfolgt, soweit sie sich aus dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ergeben hätten. Die Versorgung von Schophoven mit Gütern des täglichen Bedarfs von Pier aus erfolgt nur teilweise bzw. in geringem Maße, da diese - soweit sie nicht vom SSP wahrgenommen wird - überwiegend durch die Mittelzentren Düren und Jülich aufgefangen werden.

Bei der o.a. Untersuchung wurde erkannt, dass die Dorfgemeinschaft Pier bei der zeitversetzten Umsiedlung ab 2005 einer besonderen Unterstützung bedarf. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde Inden mit Mitteln der RWE Rheinbraun AG und des Landes in Pier eine Mehrzweckhalle errichtet; des Weiteren wurden Spielplätze und der Sportplatz in Stand gesetzt; RWE Rheinbraun AG unterstützt die Aktivitäten der Pierer Vereine seither.

Der Braunkohlenausschuss hat entsprechend der Genehmigung des Braunkohlenplanes Inden II 1990 die Härtestelle Pier eingerichtet.

Die Härtestelle hat insbesondere die Aufgabe festzustellen, ob für die Einwohner aus der Ortschaft Pier, die bereits im Vorfeld der gemeinsamen Umsiedlung aus dringenden privaten (z.B. beruflichen und gesundheitlichen) Gründen ihr Haus- und Grundeigentum veräußern wollen, bei einem Nichtankauf durch den Bergbautreibenden eine unbillige Härte gegeben ist. Die Härtestelle besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern, nämlich einem Vertreter der Bezirksregierung Köln, einem Vertreter der Gemeinde Inden und einem Vertreter der RWE Rheinbraun AG. Bei Vorliegen einer beruflichen und/oder gesundheitlichen unbilligen Härte wird der vorzeitiger Ankauf durch die RWE Rheinbraun AG empfohlen. Bei dem Ankauf wird dann der "ungestörte" Verkehrswert zugrunde gelegt.

3. Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Inden entwickelte sich in den letzten 15 Jahren wie folgt:

Am 31.12.1987 - während des Braunkohlenplanverfahrens Inden II - hatte die Gemeinde Inden 7.532 Einwohner (EW). Danach stieg die Bevölkerung an bis auf

8.221 EW zum 31.12.1992, fiel dann bis zum 31.12.1994 auf 7.636 EW ab, sodass dann wieder fast die gleiche Einwohnerzahl erreicht wurde wie 1987. Seither ist die Einwohnerzahl etwa konstant (Stand 31.12.2001: 7.636 EW).

Die ursprünglich selbstständige Gemeinde Pier wurde im Rahmen der kommunalen Neugliederung in NRW zum 01.01.1972 in die Gemeinde Inden eingegliedert. Im Jahre 1817 hatte Pier 788 EW, danach stieg die Einwohnerzahl kontinuierlich an bis zum Jahre 1969 auf 1.788 EW. Vor der kommunalen Neugliederung hatte Pier 1.761 EW (Ergebnis der Volkszählung 1970); danach fiel die Einwohnerzahl stetig ab und betrug am 01.03.2001 nur noch 1.442 EW.

Vergleicht man diese Einwohnerentwicklung mit der Entwicklung des Kreises Düren und des Landes Nordrhein-Westfalen, so ist festzustellen, dass sowohl die Gesamtgemeinde Inden, wie auch der Ort Pier nicht an dem im Wesentlichen zuwanderungsbedingten Bevölkerungswachstum der 90er Jahre teilgenommen hat (vgl. auch SVP-Angaben S.16, 17).

Dies gilt, obwohl die Gemeinde Inden mit Unterstützung der RWE Rheinbraun AG im Zentralort Inden/Altdorf nach Abschluss der Umsiedlung von Inden und Altdorf ein weiteres neues Baugebiet entwickelt hat, das inzwischen - ebenso wie die Restgrundstücke im Umsiedlungsstandort - weitgehend belegt ist.

4. Für die weitere Gemeindeentwicklung ist relevant, dass sich im Jahr 2000 die Pierer Bürgerinnen und Bürger erneut mehrheitlich für den Standort Langerwehe-Jüngersdorf entschieden haben, aber 150 Haushalte im Gemeindegebiet von Inden verbleiben wollen.

Aufgrund dieser Ausgangslage wird die Ausweisung von zusätzlichen Bauflächen im Bereich "Waagmühle" im SSP Inden/Altdorf landesplanerisch gesichert. Gleiches gilt für "Gut Müllenark". Diese zusätzliche Flächenausweisung bei Schophoven ist ausschließlich durch die besonderen Bedingungen für die Umsiedlung von Pier begründet. Beide Siedlungsbereiche entstammen dem Vorschlag der Gemeinde Inden und entsprechen damit der kommunalen Planungshoheit. RWE Rheinbraun AG hat der Gemeinde Inden bei der Entwicklung dieser Baugebiete (z.B. durch Verlängerung der Schallschutzanlage bei Schophoven, Verlegung der Hochspannungsfreileitungen im Bereich Waagmühle, liegenschaftliche Maßnahmen u.a.) Unterstützung zugesichert und bereits notwendige Verfahren eingeleitet.

5. Wie in nahezu allen Kommunen hat sich auch in der Gemeinde Inden die Haushaltslage nachteilig verändert.

Um insbesondere Einbußen an Gewerbesteuern entgegenzuwirken, unterstützt RWE Rheinbraun AG die Gemeinde Inden bei der Entwicklung von Gewerbeflächen sowie bei der Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe. Damit soll der umsiedlungsbedingte Fortzug Pierer Betriebe weitestmöglich kompensiert werden, wobei eine Vielzahl von Pierer Betrieben aus derzeitiger Sicht im Gemeindegebiet Inden verbleiben wird.

Die Gemeinde Inden erhält die vom Bergbautreibenden zu leistende Entschädigung ihrer heutigen Infrastruktur in Pier. Mit diesen Mitteln kann die Gemeinde in Verbindung mit den üblichen öffentlichen Finanzierungsmöglichkeiten eine auf ihre zukünftige Situation angemessen ausgelegte Modernisierung bzw. Neuerrichtung der erforderlichen Infrastruktur durchführen.

## 0.4 Energiewirtschaftliche und energiepolitische Rahmenbedingungen

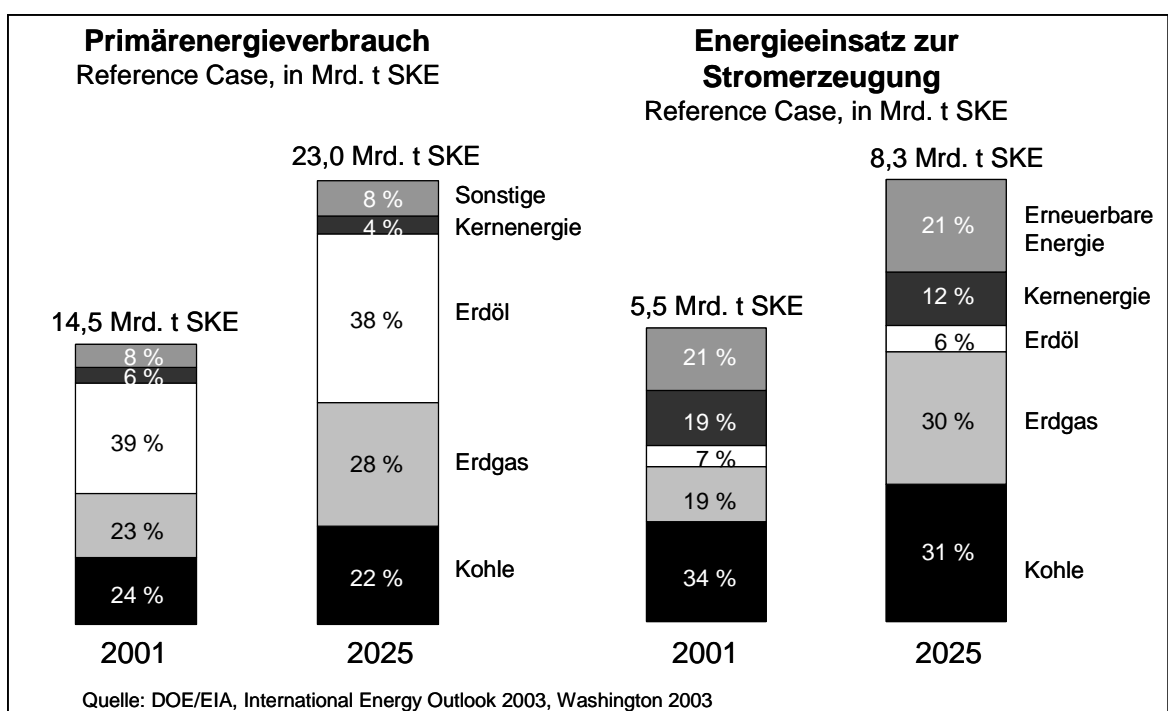
### I Sachgrundlagen und Prognosen

#### Weltweite Energieversorgung

Im Jahr 2000 belief sich der Weltenergieverbrauch auf ungefähr 14 Milliarden Tonnen SKE (Mrd. t SKE). 85 % dieses Weltenergieverbrauchs wurden durch fossile Energien, also Kohle, Erdöl und Erdgas, gedeckt. Ungefähr 7 % entfielen auf die Kernenergie und 8 % auf erneuerbare Energieträger. Während bei der Deckung des gesamten Primärenergieverbrauchs Mineralöl an erster Stelle steht, dominiert bei der Stromerzeugung die Kohle.

Verschiedenste Institutionen haben Vorausschätzungen der weltweiten Entwicklung von Angebot und Nachfrage vorgelegt. Dies sind etwa der Weltenergieat, die Internationale Energie-Agentur und das US-Department of Energy. Sie alle gehen von der Annahme eines auch künftig steigenden Weltenergieverbrauchs aus. Breite Übereinstimmung besteht auch, dass der Zuwachs im Energieverbrauch sich vor allen Dingen in den Entwicklungs- und Schwellenländern abspielen wird. Eine zweite Aussage ist, dass die fossilen Energieträger auf jeden Fall bis 2020, aber auch noch deutlich darüber hinaus (2025), eine führende Rolle spielen werden. Bis 2020 wird der Anteil der fossilen Energieträger weltweit sogar leicht ansteigen, weil die Regenerativen ihre Position nur in etwa halten können und die Kernenergie eher eine leicht rückläufige Entwicklung nehmen könnte (Abbildung 3).

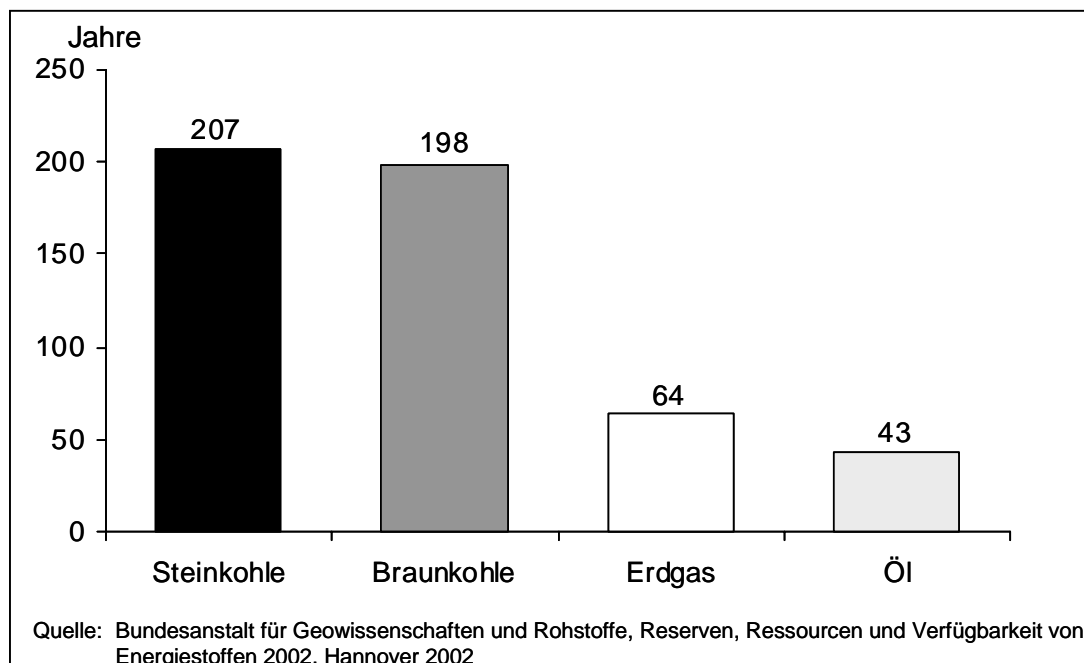
**Abbildung 3:** Weltweiter Energiemix



Die gängigen Prognosen gehen davon aus, dass der Energieverbrauch weltweit bis 2020 um etwa 50 % steigt und sich bis 2050 verdoppelt. Auch wenn eine maßvollere Einschätzung realistischer erscheint, gilt aber dennoch: Alle Energieträger müssen in absoluten Größen wachsende Versorgungsbeiträge leisten, um den steigenden Energieverbrauch zu decken.

Wenn man auf die Reservesituation abstellt, so ist statistisch von einer Reichweite der fossilen Energieträger von etwa 100 Jahren auszugehen. Diese Zahl ergibt sich, wenn man die Reserven an Kohle, Erdöl und Erdgas durch die gegenwärtige Jahresförderung dividiert. Eine differenzierte Betrachtung nach den verschiedenen Energieträgern macht deutlich, dass die Begrenzungen beim Erdöl und Erdgas am größten sind, während bei Kohle die höchste Reichweite der Reserven gegeben ist (Abbildung 4).

**Abbildung 4:** Statistische Reichweite der weltweiten Reserven an fossilen Energieträgern



Hinzu kommt die starke geografische Ballung der Reserven an Erdöl und Erdgas. So entfallen nach Angaben der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (Hannover 2002) über 60 % der weltweiten Reserven an Erdöl auf den Nahen Osten. Bei Erdgas sind über 70 % der Reserven auf zwei Regionen konzentriert, nämlich den Nahen Osten und die GUS-Staaten. Als Konsequenz werden wir in den nächsten Jahren immer stärker von Erdöl- und Erdgasimporten aus politisch eher unsicheren Regionen abhängig sein. Diese Tendenz wird sich nicht nur für Deutschland einstellen. Vielmehr gilt dies für sämtliche Regionen dieser Welt. Nur bei Kohle ist die Situation anders. Bei diesem Energieträger besteht eine breite geografische Streuung der Reserven.

---

## Energieversorgung in Europa

Die Energienachfrage der 15 Staaten der Europäischen Union (EU) betrug im Jahr 2002 rund 2,1 Mrd. t SKE. Dies entspricht 15 % des weltweiten Energieverbrauchs. Damit ist die EU - hinter dem Spitzenreiter USA - der zweitgrößte Energiemarkt der Welt, gefolgt von China, Russland und Japan.

In der EU leben etwa 377 Millionen Menschen. Das sind nur 6 % der Weltbevölkerung. Die EU ist somit - wie alle industriellen Staaten - überproportional stark am globalen Energieverbrauch beteiligt. Bezogen auf die erbrachte Wirtschaftsleistung ist der Energieverbrauch in der EU allerdings deutlich niedriger als im weltweiten Durchschnitt; Energie wird in der EU also effizienter eingesetzt.

Die EU verfügt über vergleichsweise geringe Energiereserven. So machen die gesamten Vorräte weniger als 4 % der weltweiten Reserven aus. Gemessen am Volumen kommt den Kohlelagerstätten in der EU die größte Bedeutung zu.

Die geografische Verteilung der Lagerstätten ist ungleichgewichtig. Großbritannien verfügt über die größten Ölvorkommen. Die bedeutendsten Erdgasfelder befinden sich in den Niederlanden und in der britischen Nordsee. Bei Steinkohle halten Deutschland und Großbritannien die stärkste Position. Die Braunkohle-Lagerstätten sind vor allem auf Deutschland konzentriert.

Die Staaten der EU sind bereits heute darauf angewiesen, etwa die Hälfte ihres Energiebedarfs durch Importe aus Drittländern zu decken. Die EU ist so weltweit größter Nettoimporteur von Energie: Öl und Gas werden aus Norwegen, aus Russland sowie aus außereuropäischen Lieferquellen bezogen. Steinkohle stammt vor allem aus Südafrika, Australien, Kolumbien und Russland.

Die von der EU-Kommission Ende 1999 vorgelegte Studie "European Union Energy Outlook to 2020" vermittelt ein Bild der Energieversorgung der 15 Mitgliedsstaaten in den nächsten zwei Jahrzehnten. Danach steigt der Energieverbrauch in diesen 15 Mitgliedsstaaten bis 2020 rund 10 % auf 2,3 Mio. t SKE an. Zwischen den Mitgliedsstaaten bestehen zum Teil erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Verbrauchserwartungen. Dies reicht von weitgehender Konstanz der Energienachfrage in Deutschland, Dänemark und Schweden bis hin zu Zuwächsen über 40 % in Griechenland und Portugal im Zeitraum bis zum Jahr 2020.

Der Beitrag heimischer Energiequellen zur Versorgung der Gemeinschaft wird nach dem im Herbst 2000 von der EU-Kommission vorgelegten "Grünbuch" *Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit* angesichts der begrenzten Reserven innerhalb der EU auf rund 30 % im Jahr 2030 sinken. Einer eigenen, nicht mit politischen Risiken behafteten Energiebasis ist somit - auch vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung und Ereignisse - eine wachsende Bedeutung beizumessen. Dies hat der damalige Ministerpräsident des Landes Nordrhein-



Westfalen in seiner Rede am 20.09.2001 bekräftigt, in der er u.a. ausführte, dass es richtig war und ist, den Versorgungsbeitrag heimischer Energieträger nicht zu vernachlässigen, sondern zu stabilisieren. Braunkohle und Steinkohle tragen dazu bei, die Energieversorgung - jedenfalls zu einem beträchtlichen Teil - dem Risiko internationaler Konflikte, Lieferengpässe oder Preissprünge zu entziehen.

### **Energieversorgung in Deutschland**

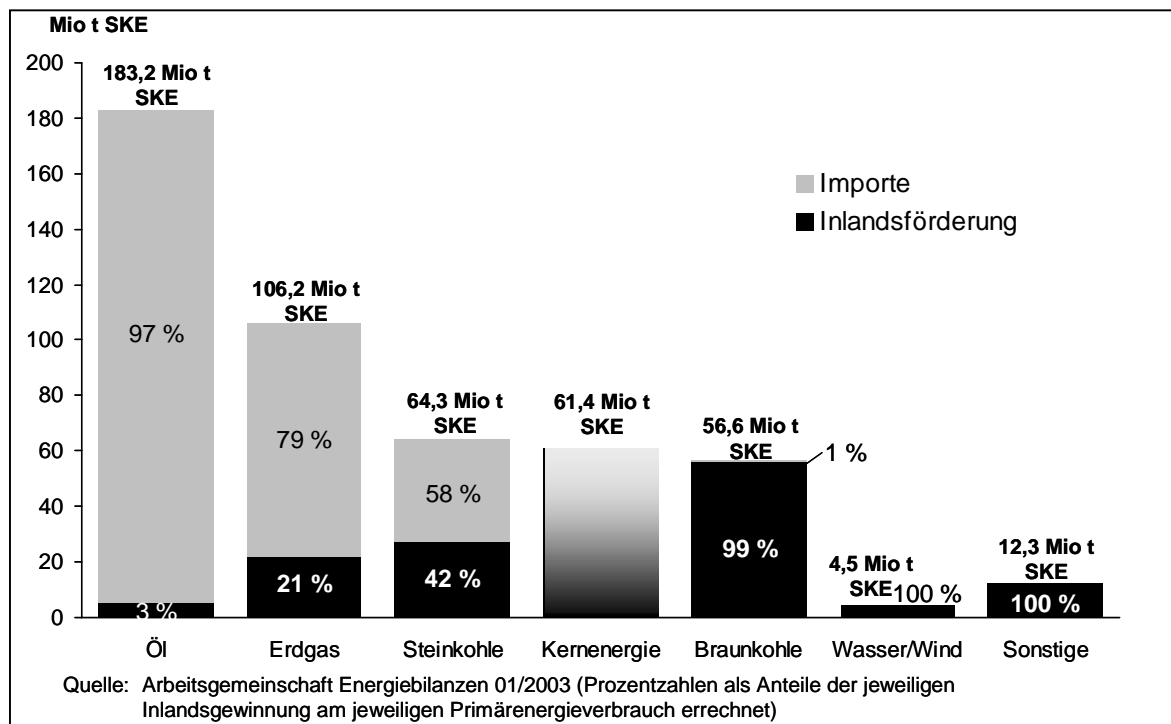
Die Energiewirtschaft befindet sich seit 1998 in einer gravierenden Umbruchphase. Die Rahmenbedingungen der Energieversorgung haben sich innerhalb weniger Jahre in Europa und in Deutschland grundlegend geändert. Globalisierung und Liberalisierung kennzeichnen die Entwicklung der Energiemärkte.

Ein gravierender Einschnitt in die bisherige Stromversorgung ist die Regelung, die geschlossenen Versorgungsgebiete zugunsten eines wettbewerbsorientierten Konzeptes aufzugeben. Das hat u.a. die Konsequenz, dass Strom nicht mehr automatisch vom angestammten Lieferanten in räumlicher Nähe eingekauft, sondern auf überregionalen (auch vermehrt auf internationalen) Märkten gehandelt wird. Weitere Konsequenzen waren ein ruinöser Wettbewerb zwischen den Energieversorgungsunternehmen und ein erheblicher Rückgang der Strompreise, die aber inzwischen wieder leicht angestiegen sind.

Während der Umstrukturierungsprozess in der Gaswirtschaft noch überwiegend bevorsteht, werden die Liberalisierungsfolgen in der Stromwirtschaft zunehmend erkennbar. Als Folge des Wettbewerbs finden u.a. Unternehmenskonzentrationen in erheblichem Umfang statt. Zu erwarten ist, dass große international agierende Anbieter künftig dominieren werden und sich die Zahl der Anbieter auf dem Strommarkt drastisch verringern wird.

In diesem Zusammenhang ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass trotz der Liberalisierung die gemeinwohlorientierten Ziele der Energieversorgung keineswegs an Bedeutung verlieren. Wichtige öffentliche Belange (z.B. Versorgungssicherheit) bestehen unvermindert fort.

Auch die deutsche Energieversorgung ist in hohem Maße von Importen abhängig. Im Jahr 2002 mussten drei Viertel des Energiebedarfs durch Einfuhren gedeckt werden. Nennenswerte eigene Vorkommen sind in Deutschland im Wesentlichen auf Steinkohle und Braunkohle beschränkt (Abbildung 5).

**Abbildung 5:** Energiemix in Deutschland und Importe im Jahre 2002

Die Kernkraft ist angesichts der Brennstoffversorgung aus dem Ausland eine Importenergie. Unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit ist der im Inland in Strom umgewandelten Kernkraft allerdings der gleiche Stellenwert beizumessen, wie heimischen Energien. Aber auch bei entsprechender Zurechnung ergibt sich für 2002 noch eine Energieimportquote von 62 %.

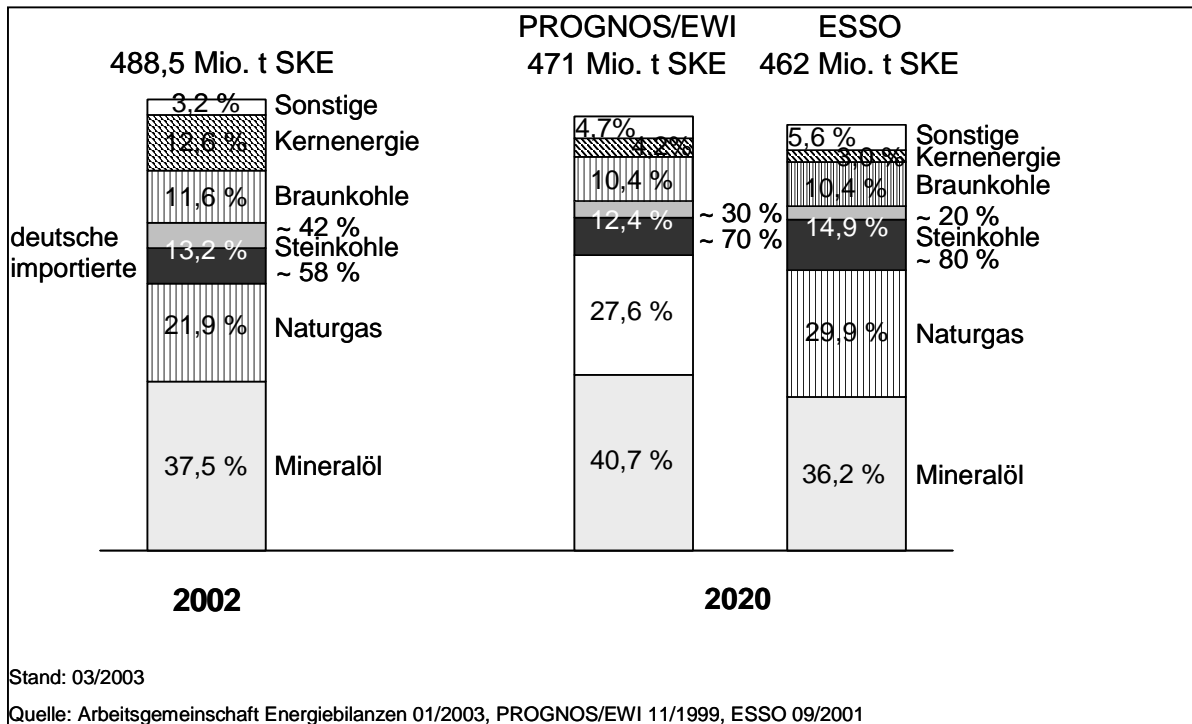
Künftig wird sich die Abhängigkeit der deutschen Energieversorgung von Öl-, Gas- und Steinkohlelieferungen aus Übersee weiter vergrößern. Entscheidende Gründe sind die am 14. Juni 2000 zwischen Bundesregierung und Energiewirtschaft getroffene Vereinbarung zur Kernenergie und der fortgesetzte Rückgang der inländischen Steinkohleförderung.

Die Vereinbarung zur Kernenergie ist inzwischen in einem "Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität" umgesetzt (BGBl I Nr. 26 vom 26.04.2002, S. 1351).

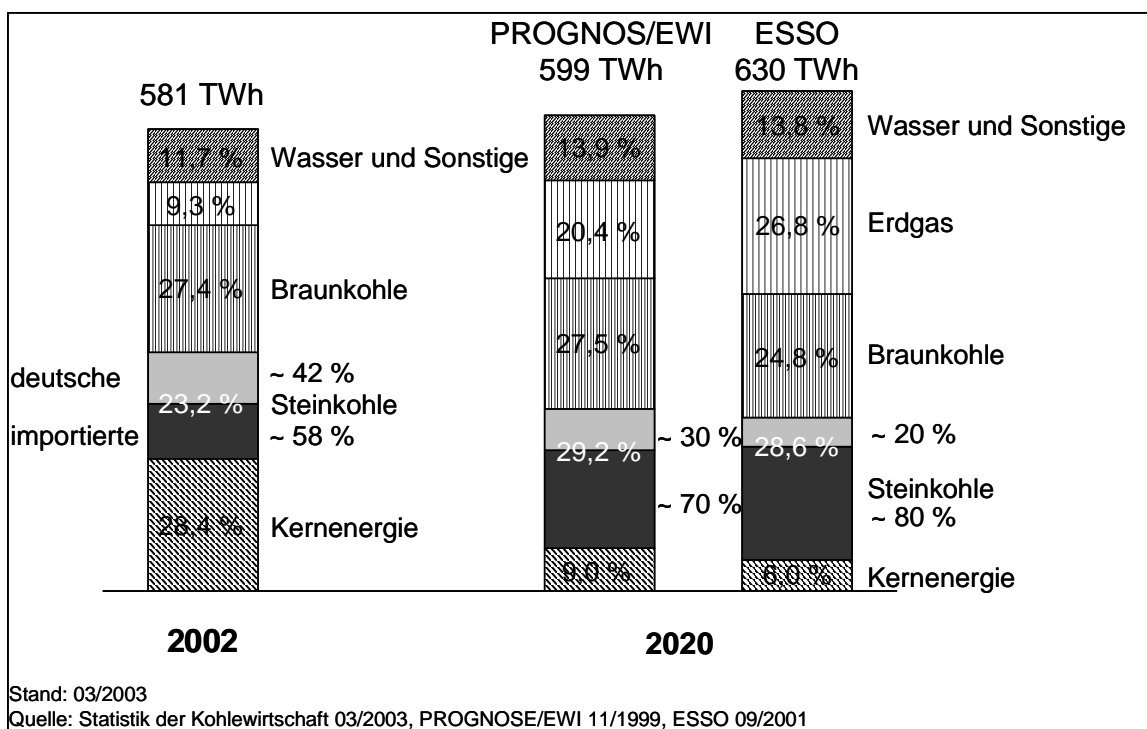
Die Förderung von Steinkohle hat im Jahr 2002 rund 26 Mio. t SKE erreicht. Das entspricht nur noch der Hälfte der Menge, auf die sich die Bundesregierung, die Regierungen der Länder Nordrhein-Westfalen und Saarland, die Unternehmen des Steinkohlenbergbaus, die Industriegewerkschaft Bergbau und Energie sowie VDEW und VIK in der sogenannten Kohlerunde 1991 für 2005 verständigt hatten. Seit 2001 werden mehr Steinkohlenmengen nach Deutschland importiert als im Inland gefördert.

Mit der absehbaren Entwicklung bei Kernenergie und bei deutscher Steinkohle sind bei zwei von drei Säulen der Stromerzeugung in Deutschland stärkere Einbußen absehbar als noch vor einiger Zeit zu erwarten waren (Abbildung 6 und 7).

**Abbildung 6:** Primärenergieverbrauch in Deutschland 2002 bis 2020



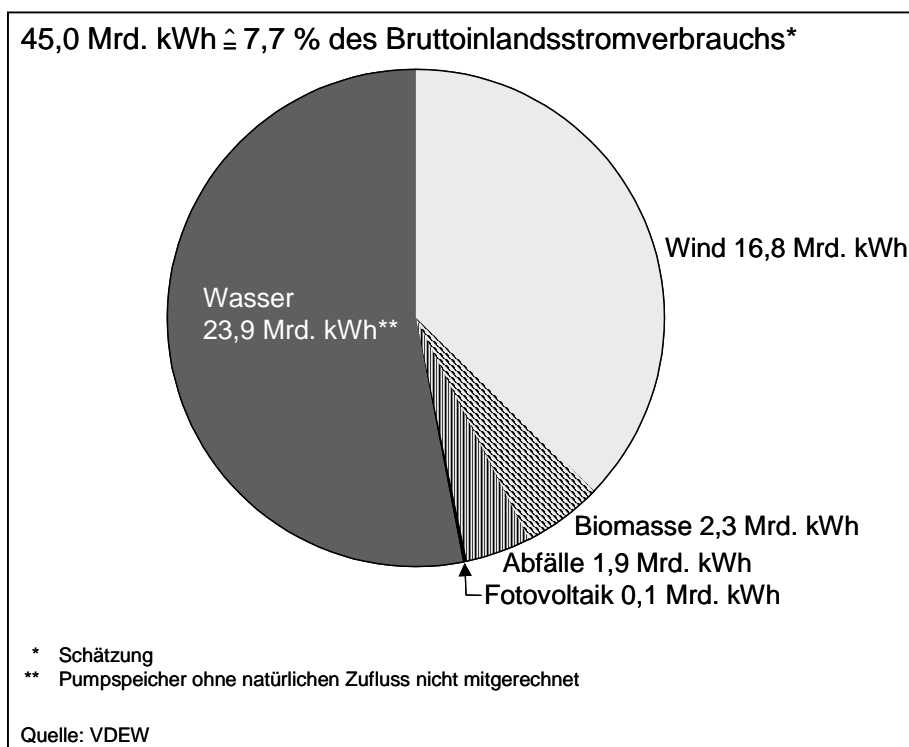
**Abbildung 7:** Brutto-Stromerzeugung in Deutschland nach Energieträgern



Der Einsatz von Erdgas zur Stromerzeugung konzentriert sich in Deutschland auf Spitzenlast-Kondensationskraftwerke sowie kundennahe KWK-Anlagen im kommunalen Bereich und in der Industrie. Für die Grundlaststromerzeugung, für die bevorzugt Kernenergie und Braunkohle genutzt werden, ist der Einsatz von Erdgas in Deutschland nicht relevant. Öl spielt in der deutschen Stromerzeugung praktisch keine Rolle.

Der Beitrag erneuerbarer Energien wird - trotz hoher Subventionen - auf absehbare Zeit noch begrenzt bleiben. Im Jahr 2002 entfielen rund 8 % der Stromerzeugung in Deutschland auf den Einsatz erneuerbarer Energien. Die Wasserkraft hatte den größten Anteil vor Windkraft, Biomasse/Müll und der Fotovoltaik (Abbildung 8). Die Bundesregierung strebt bis 2010 eine Verdopplung des Anteils erneuerbarer Energien gegenüber dem Jahr 2000 an. Sie stellen auch dann jedoch keinen Ersatz für die zur Grundlaststromerzeugung eingesetzten Energien dar.

**Abbildung 8:** Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien



Der Abbau der Braunkohle in Deutschland konzentriert sich auf vier Reviere und erfolgt überwiegend im Tagebau. Die Reviere liegen hauptsächlich im Rheinland, in der Lausitz und in Mitteldeutschland sowie in geringem Umfang bei Helmstedt.

In der Bundesrepublik Deutschland betrug die Gesamtförderung der Braunkohle im Jahre 2002 ca. 182 Mio. t. Das waren knapp 3,7 % mehr als im Jahr 2001.

Der Anteil des Rheinischen Braunkohlenreviers lag bei ca. 99,4 Mio. t, das sind ca. 55 % der Gesamtförderung. Mit ihren 56,4 Mio. t SKE ist die Braunkohle zu 44,5 %

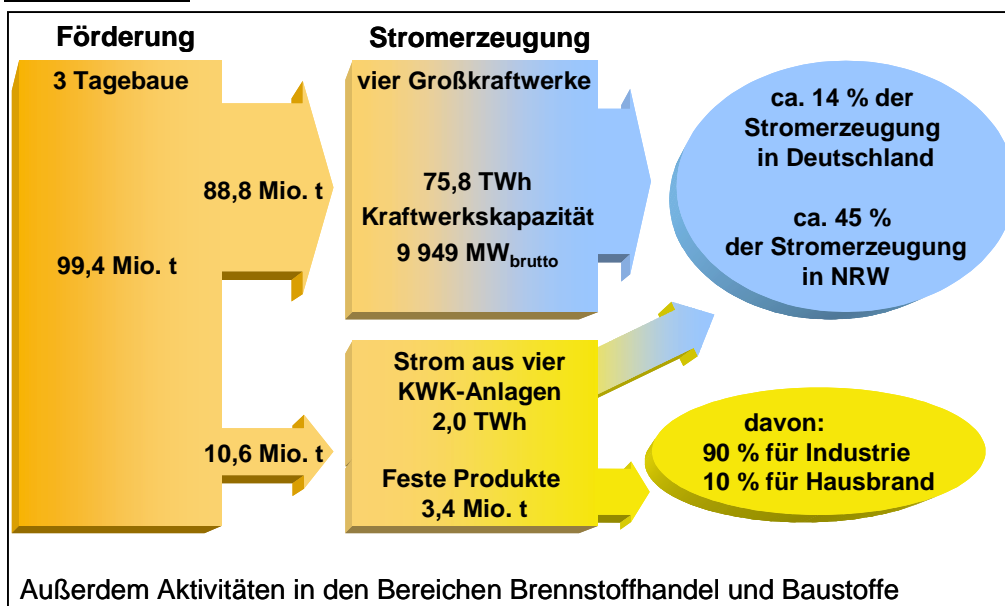
an der Primärenergiegewinnung und mit ca. 11,6 % am Primärenergieverbrauch in der Bundesrepublik beteiligt.

**Abbildung 9:** Förderung Rheinisches Braunkohlenrevier 2001 und 2002 in Mio. t



Etwa 92 % der geförderten Braunkohle in Deutschland gehen in die Verstromung; sie wird ausschließlich im Grundlastbereich eingesetzt. Sie leistete im Jahr 2002 einen Beitrag von ca. 27 % zur gesamten Stromversorgung in der BRD, bezogen auf das Land Nordrhein-Westfalen waren es im gleichem Jahr ca. 45 %.

**Abbildung 10:** Braunkohle in Nordrhein-Westfalen 2002



Damit gehört die Braunkohle neben der Steinkohle und der Kernenergie zu den tragenden Säulen der deutschen Stromversorgung. Es wird erwartet, dass die Braunkohle bei konstanten Einsatzmengen die bei der Kernenergie und deutschen Steinkohle absehbaren Einbußen zumindest zu einem Teil kompensieren wird.

In der Bundesrepublik Deutschland wird der Primärenergieverbrauch zwar nicht insgesamt, wohl aber der Stromverbrauch weiter zunehmen.

Diese Einschätzung wird durch eine Studie der PROGNOSE AG und des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität Köln vom November 1999, die im Auftrag des Bundeswirtschaftsministers angefertigt wurde, festgestellt. Weitere braunkohlenrelevante Ergebnisse dieser Prognose sind u.a.:

- Die Braunkohlenförderung bleibt bis 2020 bundesweit mit ca. 160 Mio. t Kohle pro Jahr konstant und
- der Versorgungsbeitrag der Braunkohle bleibt in einem noch leicht wachsenden Strommarkt stabil.

Darüber hinaus zeigt eine aktuelle Studie der PROGNOSE AG, die im Auftrag des DEBRIV im Herbst 2002 vorgelegt wurde, dass

- bei praktisch stabilem Brennstoffeinsatz in Kraftwerken sich die Stromerzeugung aus Braunkohle in den nächsten Jahrzehnten erhöht. Ursache ist die Effizienzverbesserung aufgrund der fortgesetzten Erneuerung des Kraftwerkparks und
- der Versorgungsbeitrag der Braunkohle in einem wachsenden Strommarkt leicht zunimmt.

Der Vergleich der Stromverbrauchsprognosen der PROGNOSE AG aus den vergangenen 20 Jahren (1984, 1989, 1992, 1995, 1999 und 2002) zeigt, dass die Ergebnisse nicht allzu stark differieren, so dass sie als belastbar bezeichnet werden können. Dies insbesondere vor der Tatsache, dass sich die Istkurve bis zum Jahr 2002 auf dem 1995 prognostizierten Pfad bewegt.

Die ESSO-Energieprognose 2001 geht für 2010 und für 2020 von einem um jeweils rund 1 Mio. t SKE höheren Verbrauch an Braunkohle in Deutschland aus, als noch in der vorlaufenden ESSO-Studie von März 2000 unterstellt worden war.

Abweichende Studien und gutachterliche Stellungnahmen, zum Beispiel des Wuppertal Instituts für Klima, Umwelt, Energie GmbH und des Öko-Instituts, Darmstadt/Freiburg, haben die Erforderlichkeit der Braunkohlenverstromung zumindest teilweise in Frage gestellt. So trifft das Wuppertal Institut etwa in der im Juli 1997 unter dem Titel *Mögliche Alternativen zum Neuaufschluss von Garzweiler II – Energiewirtschaftliche und unternehmensspezifische Auswirkungen* vorgelegten "Gedankenskizze" die Aussage, dass das Land NRW und unter Umständen auch RWE von einem Verzicht auf Garzweiler II im Saldo eher profitieren würden.

Zu dieser Gedankenskizze hat am 28.11.1997 eine Anhörung der zuständigen Ausschüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen stattgefunden, in der sich andere Wirtschaftsforschungsinstitute (PROGNOS und DIW) kritisch mit den Kernaussagen des Wuppertal Instituts auseinandergesetzt haben. Ergebnis war einerseits, dass die Thesen des Wuppertal Instituts zwar theoretisch denkbare Möglichkeiten und Szenarien zur Entwicklung des Energiebedarfs und zur Deckung der Nachfrage darstellen. Andererseits wurde der Gedankenskizze jedoch die erforderliche Plausibilität abgesprochen.

Die Kernpunkte der Kritik an den Thesen bezogen sich dabei

- auf unrealistische Annahmen des Wuppertal Instituts zur Entwicklung des Stromverbrauchs in Deutschland,
- auf die fehlende Betrachtung volkswirtschaftlicher Konsequenzen hinsichtlich der Strompreisentwicklung bei zunehmender Substitution von "Braunkohlenstrom" durch regenerative Energie,
- auf unrealistische Annahmen zu regenerativer Grundlaststromerzeugung.

Hervorzuheben ist ferner, dass das Wuppertal Institut recht einseitig sämtliche in Deutschland notwendigen Schritte zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen vor dem Hintergrund der Kyoto-Ziele auf die Emission aus der Braunkohlenverstromung fokussiert und dabei alle übrigen Emittenten (Verkehr, Industrie, sonstige Energieerzeuger) nahezu außer Acht gelassen hat.

### **Wettbewerbsfähigkeit der Braunkohle**

Die höhere Geschwindigkeit der Öffnung des Elektrizitätsmarktes in Deutschland im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedsstaaten hat auch die Unternehmen der Braunkohlenindustrie unter einen außerordentlich starken Anpassungsdruck gesetzt. Das Ausmaß des Wettbewerbsdrucks ist stärker ausgefallen als allgemein erwartet worden war. Die bisherigen Anpassungsmaßnahmen der Unternehmen haben dazu geführt, dass im Durchschnitt über alle deutschen Reviere die Kosten der Gewinnung von Braunkohle seit 1995 bis zum 1. Halbjahr 2000 um rund ein Viertel gesunken sind (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 4, Reihe 3.1).

Als Konsequenz aus der Entwicklung von Überkapazitäten im Gefolge der Liberalisierung des deutschen Strommarktes haben die beiden größten Energiekonzerne in Deutschland, RWE und E.ON, im Herbst 2000 die Stilllegung von Kraftwerkskapazitäten von jeweils ca. 5.000 MW beschlossen. Braunkohlenkraftwerke im Rheinland sind davon nicht betroffen.

Im Rheinland sind die Tagebaue und Braunkohlenkraftwerke zum 01. April 2000 in einer Unternehmenseinheit verschmolzen worden. Die neue Gesellschaft, die seit

dem 01. Oktober 2000 unter dem Namen RWE Rheinbraun AG firmiert, wird die Kosten der Stromerzeugung aus rheinischer Braunkohle bis Mitte 2004 um weitere 30 % gegenüber 1999/2000 auf dann rund 18 Euro pro Megawattstunde reduzieren. Davon ist bereits mehr als die Hälfte realisiert.

Diese - in vergleichbarer Form auch in den anderen Revieren in Umsetzung befindlichen - Maßnahmen gewährleisten, dass die Braunkohle, die aufgrund ihrer niedrigen Grenzkosten in bestehenden Kraftwerken eine hohe Einsatzpriorität hat, auch in neu zu errichtenden Kraftwerken wettbewerbsfähig bleibt.

### **Umweltverträglichkeit der Braunkohle**

Die geplante Braunkohlengewinnung im Rheinland darf in Bezug auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen nicht isoliert betrachtet und bewertet werden. Der Schlüssel zur zielgerichteten Klimavorsorge ist deshalb nicht der Ersatz von Braunkohle durch andere Energien, sondern die Effizienzsteigerung. Bei der Effizienzsteigerung kommt es darauf an, die bestehenden Möglichkeiten möglichst weitgehend zu nutzen und die hierfür erforderlichen Mittel so wirksam wie möglich einzusetzen. Sie steht im direkten Zusammenhang mit der im Jahre 1994 zwischen der Landesregierung und der Energiewirtschaft verabredeten Modernisierung der Braunkohlenkraftwerke zur Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Braunkohleverstromung.

Nach der inzwischen abgeschlossenen Ertüchtigung der vorhandenen Kraftwerke stellte Ende 1998 die Grundsteinlegung für das erste neue Braunkohlenkraftwerk mit optimierter Anlagentechnik in Niederaußem einen weiteren wichtigen Schritt zur Umsetzung dieses ökologisch gebotenen Kraftwerkserneuerungsprogramms dar. Dieses erste BoA-Kraftwerk mit einer installierten Leistung von 950 MW hat seinen Betrieb im Jahre 2002 aufgenommen. Die Fortführung dieses Erneuerungsprogramms erfolgt nach einem im Mai 1999 erfolgten Planungsbeschlusses und der in 2002 getroffenen Investitionsentscheidung für den Bau eines weiteren BoA-Kraftwerkes mit einer Leistung von 1.000 MW. Im Vergleich zu den hierdurch ersetzten älteren und kleineren Kraftwerksblöcken wird bei etwa gleicher Leistung durch den weitaus höheren Wirkungsgrad der Energieeinsatz und damit der CO<sub>2</sub>-Ausstoß um etwa 30 % reduziert. Ziel ist nach wie vor, bis zum Jahre 2030 die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Braunkohleverstromung hervorgerufen werden, um 27 % zu vermindern.

### **Bedeutung der rheinischen Braunkohle für den Arbeitsmarkt**

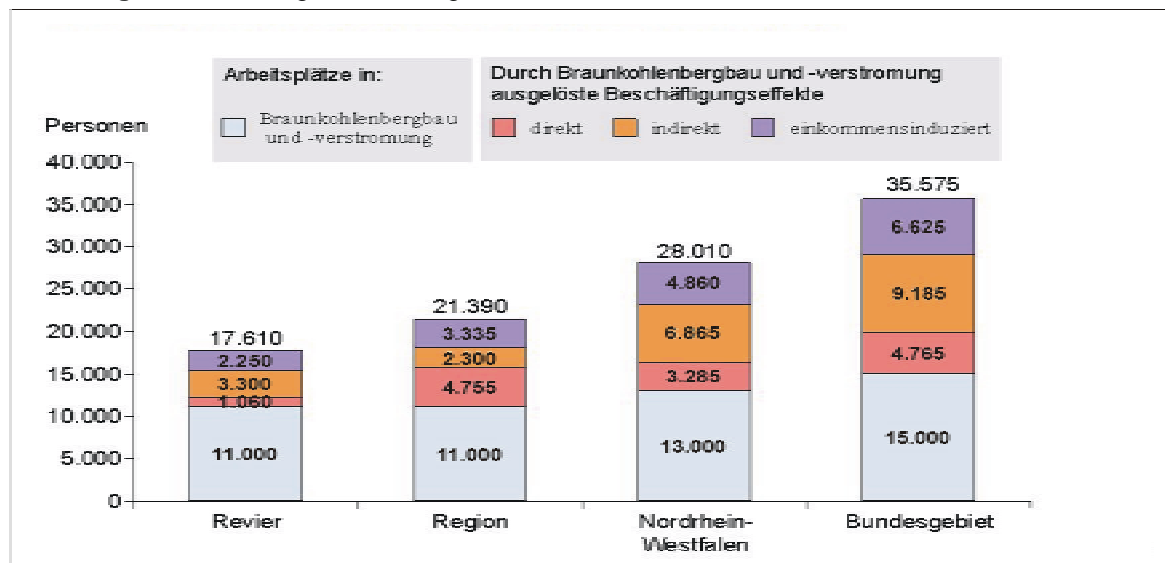
Die rheinische Braunkohle bleibt auch zukünftig ein entscheidender Faktor für den Arbeitsmarkt im Revier und auch weit darüber hinaus. Dies wird durch ein im Jahr 2000 vorgelegtes Gutachten der Fachhochschule Niederrhein (Mönchengladbach)



und des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI) in Essen zur "Bedeutung der rheinischen Braunkohle für den Arbeitsmarkt unter den Bedingungen des liberalisierten Strommarktes" belegt.

Bei dieser Studie wurde von einem Personalstand von rund 11.000 Mitarbeitern bei der RWE Rheinbraun AG ausgegangen - eine Zahl, die das Unternehmen erst Mitte 2004 nach einem sozialverträglichen Personalabbau erreicht. Die Ergebnisse der Studie sind in nachfolgender Abbildung 11 dargestellt.

**Abbildung 11:** Künftige Bedeutung der rheinischen Braunkohle für den Arbeitsmarkt



## II Position der Landesregierung NRW

Für die derzeitige Einschätzung der energiewirtschaftlichen Situation zieht die **Landesregierung Nordrhein-Westfalen**, insbesondere im Hinblick auf die anstehenden tagebaubedingten Umsiedlungen nach sorgfältiger Auswertung aller ihr zugänglichen Erkenntnisquellen (u.a. Prognosen / Studien und Gutachten) folgendes energiepolitisches Fazit:

- In Nordrhein-Westfalen werden ca. 85 % der deutschen Steinkohle gefördert; bezogen auf die Europäische Union sind das ca. 33 %. 55 % der deutschen Braunkohle werden im Rheinischen Braunkohlenrevier gefördert.

Die deutsche Bruttostromerzeugung erfolgt in etwa zu einem Drittel in Nordrhein-Westfalen. Bedeutende international tätige Energieunternehmen, Ferngasgesellschaften und Kraftwerksbauunternehmen haben ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen. NRW ist das Zentrum der energieintensiven Grundstoffindustrien von Eisen und Stahl sowie von Chemie.

- Die Gewinnung heimischer Braunkohle und ihre Verstromung wird in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines ausgewogenen Energiemixes angesichts steigender Importabhängigkeiten auch zukünftig eine große Bedeutung haben. Die Landesregierung will auf diesen Beitrag der Braunkohle auch als wichtige wirtschaftliche Standortbedingung für eine verlässliche und kalkulierbare Energieversorgung nicht verzichten.
- Die Braunkohlenverstromung im Grundlastbereich wird auch im liberalisierten Energiemarkt langfristig wettbewerbsfähig sein. Braunkohle und Erdgas stehen auf Grund ihrer verschiedenen Einsatzbereiche nicht in einem direkten Verdrängungswettbewerb zueinander. Es besteht keine Veranlassung zu der Annahme, dass die langfristige Braunkohlengewinnung und -verstromung im Rheinischen Braunkohlenrevier im Widerspruch zu der erwarteten energiewirtschaftlichen Entwicklung steht.
- Die Nutzung der heimischen Braunkohle ist wirtschaftlich, und sie ist arbeitsmarkt- und regionalpolitisch von größter Bedeutung. Die angewandte Technik der Braunkohlennutzung ist in jeder Hinsicht beherrschbar. Die Braunkohle wird auf einem weltweit anerkannten hohen und umweltverträglichen Niveau abgebaut und verstromt.

Nach der inzwischen abgeschlossenen Ertüchtigung der vorhandenen Kraftwerke stellt der Bau des ersten Braunkohlenkraftwerkes mit optimierter Anlagentechnik in Niederaußem einen weiteren Schritt zur Umsetzung des ökologisch gebotenen Kraftwerkserneuerungsprogramms dar. Im Vergleich zu den hierdurch ersetzten älteren und kleineren Kraftwerksblöcken wird etwa bei gleicher Stromerzeugung durch den weitaus höheren Wirkungsgrad der Energieeinsatz und

damit der CO<sub>2</sub>-Ausstoß um ca. 30 % reduziert. Ziel ist nach wie vor, bis zum Jahre 2030 die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Braunkohlenverstromung hervorgerufen werden, um 27 % zu verringern.

- Die Beurteilung des energiewirtschaftlichen Erfordernisses (§ 34 Abs.2 LPIG NRW) für einen Tagebauaufschluss darf nur langfristig erfolgen. Auf der Basis aller zur Verfügung stehender Prognosen und Daten hatte die Landesregierung NRW ihre Erkenntnisse und Vorstellungen in den "Leitentscheidungen der Landesregierung zur künftigen Braunkohlenpolitik" von 1987 und zum Abbauvorhaben Garzweiler II von 1991 dargelegt. Diese Erkenntnisse und Vorstellungen sind bei den Genehmigungen der Braunkohlenpläne Inden II (1990) und Garzweiler II (1995 ) eingeflossen. Seit Genehmigung der vorgenannten Braunkohlenpläne haben sich hinsichtlich der Erforderlichkeit der Braunkohle-Verstromung keine Änderungen ergeben, die Anlass zu einer Neubewertung und damit zu einer Überprüfung der bestehenden Braunkohlenpläne geben müssten.
- Zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Braunkohleförder- und Verstromungskapazität sind die Tagebaue im Rheinischen Revier unverzichtbar. Der Tagebau Inden steht - wie bereits bei der Genehmigung des Braunkohlenplanes Inden II geprüft - nach wie vor mit den energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Erfordernissen voll im Einklang. Aus der Sicht der langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist die Umsiedlung von Pier nach wie vor erforderlich.

Diese Position haben Vertreter der Landesregierung u.a. in der 121. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 26.09.2000 und in Bürgerversammlungen im Nordrevier im Juli 2001 sowie in den Sitzungen des Unterausschusses West am 08.01.2002 und des Braunkohlenausschusses am 22.02.2002 sowie in der Sitzung des Unterausschusses Nord am 17.09.2002 vorgetragen.

Bezüglich der in Kap. 0.4 angesprochenen Energieprognosen wird noch ergänzend darauf hingewiesen, dass die Internationale Energie-Agentur (IEA) das Fazit ihrer Langfrist-Prognosen beim Weltenergieforum in Osaka im September 2002 bekannt gegeben hat. Danach wird u.a. das Erdöl langfristig als Treibstoff kaum zu ersetzen sein. Die westlichen Industrieländer würden immer stärker von Außenlieferungen abhängig. Die Öl- und Gasförderung konzentrierte sich zunehmend in einer kleinen Zahl von Staaten, von denen manche in politisch instabilen Gegenden liegen.

Genau aus diesem Grunde will die Landesregierung NRW auf den energiewirtschaftlichen Beitrag der heimischen Braunkohle, die eine verlässliche und kalkulierbare Energieversorgung sichert, nicht verzichten.

---

### III. Abbau- und Verstromungskonzept der RWE Rheinbraun AG

Die RWE Rheinbraun AG ist sowohl Betreiber der gesamten Braunkohlenförderung (Bergbautreibender) im Rheinischen Braunkohlenrevier als auch der Betreiber der braunkohlengefeuerten Kraftwerke, deren Stromproduktion in das Netz der allgemeinen Stromversorgung eingespeist wird.

Durch die RWE Rheinbraun AG werden zukünftig die drei Großtagebaue Garzweiler, Hambach und **Inden** betrieben. Die Gesamtförderung der drei Großtagebaue betrug im Jahr 2002 - wie geplant - ca. 99,4 Mio. t. Davon leistete der Tagebau Inden im gleichen Jahr mit ca. 22,2 Mio. t Kohle einen Beitrag von ca. 22 %. Im Jahr 2003 wird mit einer Fördermenge von rd. 22 Mio. t gerechnet. Der Tagebau Inden wird im Jahre 2005 mit dem Durchschneiden der L 241 in das Abbaufeld Inden II weiter fortgeführt. Er liegt im Zeitplan des zugelassenen Rahmenbetriebsplanes und steht im Einklang mit dem Braunkohlenplan.

Die Stromerzeugung erfolgt in den vier Großkraftwerken Frimmersdorf, Neurath, Niederaußem und Weisweiler mit einer Leistung von insgesamt 9.760 MW brutto sowie in den vier Industriekraftwerken mit Kraft-Wärmekopplung an den Standorten Goldenberg und in den Veredelungsbetrieben Ville/Berrenrath, Frechen und Fortuna-Nord mit einer Leistung von ca. 330 MW brutto. Damit ist eine Gesamtleistung von ca. 10.000 MW installiert.

Die Kraftwerke Niederaußem, Neurath und Frimmersdorf werden aus den beiden Tagebauen Garzweiler und Hambach über die sogenannte Nord-Süd-Bahn mit Braunkohle versorgt. Das Kraftwerk **Weisweiler**, im äußersten Westen des Reviers gelegen, mit einer installierten Leistung von ca. 2.300 MW wird ausschließlich mit der Kohle aus dem **Tagebau Inden** beliefert. Unter der Annahme einer jährlichen Förderleistung von ca. 20 - 24 Mio. t Kohle und einem Restinhalt des Abbaufeldes von 650 Mio. t Kohle ist die Versorgung des Kraftwerkes in den nächsten 30 - 40 Jahren sichergestellt.

Aus der Sicht der **RWE Rheinbraun AG** wird die energiewirtschaftliche und energiepolitische sowie die betriebswirtschaftliche Stellung der Braunkohle wie folgt beurteilt:

- Die grundsätzliche energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Braunkohlenförderung zur langfristigen Sicherung der allgemeinen Energieversorgung in der genannten Größenordnung von 100 Mio. t Kohle im Rheinischen Braunkohlenrevier sieht das Unternehmen als gegeben an.
- Die Aufrechterhaltung der für die Stromerzeugung im Kraftwerk Weisweiler erforderlichen Fördermengen ist nur bei der Bereitstellung der für den Tagebau Inden geplanten Kapazität in Höhe von ca. 20 - 24 Mio. t Kohle pro Jahr möglich. Dies entspricht einem Anteil zwischen einem Fünftel und einem Viertel an der Ge-

---

samtförderung des Rheinischen Braunkohlenreviers. Zudem sichert das Kraftwerk Weisweiler die Fernwärmeversorgung u.a. der Stadt Aachen, des Forschungszentrums Jülich und des Umsiedlungsstandortes Inden-Altendorf.

- Durch die Eingliederung der bislang zur RWE Energie AG gehörenden Braunkohlenkraftwerke in die RWE Rheinbraun AG, liegen Gewinnung und Verstromung im Rheinland in einer Hand. Die damit verbundenen Synergieeffekte und das laufende Kostensenkungsprogramm werden die Wettbewerbsfähigkeit der Braunkohle gegenüber den Importenergien Erdgas und Steinkohle langfristig absichern. Der Weg der Kostensenkung in Höhe von 30 % stellt das Unternehmen vor große Herausforderungen. Mehr als die Hälfte davon ist bereits umgesetzt, der andere Teil wird bis 2003/04 realisiert sein. Durch diese Maßnahmen und den Anstieg der Strompreise auf Großhandelsebene, der u.a. auf den starken Preisanstieg bei den Importenergien zurückzuführen ist, hat das Unternehmen im Jahre 2002 inzwischen bereits wieder die Gewinnzone erreicht.
- Am Standort Niederaußem ist der erste Kraftwerkblock der "BoA-Generation" (Braunkohlenkraftwerke mit optimierter Anlagentechnik) im Jahr 2002 in Betrieb gegangen. Mit einem Investitionsaufwand von ca. 2,4 Mrd. DM (1,2 Mrd. €) wird mit dem vorgesehenen 950 MW-Block ein Wirkungsgrad von mehr als 43 % realisiert.
- Die günstigen Lagerstättenverhältnisse im Tagebau Inden und die kurzen Transportwege der Kohle zum Kraftwerk Weisweiler sind optimale Voraussetzungen, um auch dort die Braunkohle subventionsfrei und konkurrenzfähig zu fördern. Der Tagebau Inden ist damit ein wesentlicher Teil dieses energiewirtschaftlichen Konzeptes. Die Realisierung des Konzeptes erfordert den planmäßigen Abbau im Tagebau Inden.

---

## IV. Schlussfolgerungen

### 1. Grundsätzliches

Mit der Genehmigung des Braunkohlenplanes Inden II, ist über die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Tagebaues, seine räumliche Ausdehnung und die erforderlichen Umsiedlungen grundsätzlich entschieden worden. Der Braunkohlenplan ist rechtskräftig.

Im Planverfahren zum Braunkohlenplan Umsiedlung Pier ist daher die Notwendigkeit des gesamten Abbauvorhabens nicht mehr zu prüfen. Es muss allerdings geprüft werden, ob die damaligen energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Annahmen mit den heutigen im Einklang stehen und ob damit aus der Sicht der langfristigen Energieversorgung die Umsiedlung Pier nach wie vor erforderlich ist.

Das Braunkohlenplanverfahren Umsiedlung Pier hat nicht die Überprüfung der Abbaugrenzen des Tagebaues zum Gegenstand, sondern dient letztlich der Umsetzung der landesgesetzlichen und landesplanerischen Vorgaben für eine sozialverträgliche Umsiedlung von Pier.

### 2. Energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Umsiedlung

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat den Bergbaubetrieben wegen der Standortgebundenheit und wegen des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung von Bergbauvorhaben einen Vorrang gegenüber anderen Interessen eingeräumt (BVerwGE 74, 318). Der Gesetzgeber hat mit der sog. Rohstoffsicherungsklausel einen einzelnen öffentlichen Belang als objektiv bedeutsam qualifiziert. Damit hat sowohl der Gesetzgeber als auch die Rechtsprechung den Bergbau allerdings nicht zu einem unkontrollierbaren Abbau von Bodenschätzen ermächtigt. Vielmehr ist bei jedem Vorhaben u.a. einzeln zu untersuchen, ob der Abbau des jeweiligen Bodenschatzes bzw. eine Umsiedlung zur Sicherung des Marktes mit Rohstoffen im öffentlichen Interesse liegt und ob dieses Interesse andere Interessen überwiegt.

Die Darlegung der energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Notwendigkeit ist Voraussetzung zur Erreichung einer hohen Akzeptanz bei den betroffenen Menschen, aber auch Grundlage für die Entscheidungsträger im Braunkohlenausschuss und seiner Gremien.

Im vorliegenden Braunkohlenplan sind in Kap. 0.4 die energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Annahmen für die Umsiedlung Pier dargelegt.

Die Einschätzung der derzeitigen und zukünftigen energiewirtschaftlichen, energiepolitischen und betriebswirtschaftlichen Situation der Braunkohle innerhalb des europäischen und deutschen Energiemarktes sowie die Erforderlichkeit der Weiterführung des Tagebaues Inden und der braunkohlenbedingten Umsiedlung von Pier sind dem Braunkohlenausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassungen zum Braunkohlenplan Inden, sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Pier, durch Vertreter der Landesregierung und Mitarbeiter der RWE Rheinbraun AG am 25. August 2000, am 26. September 2000 und am 22. Februar 2002 detailliert vorgetragen worden. Der Unterausschuss West wurde am 15. September 2000 und am 08. Januar 2002 unterrichtet. Die vorliegenden Gutachten und Prognosen wurden den Mitgliedern der Ausschüsse mit den Ladungen jeweils zur Verfügung gestellt. Die Pierer Bürgerinnen und Bürger sind von der Bezirksplanungsbehörde Köln und von der RWE Rheinbraun AG in einer öffentlichen Bürgerversammlung am 19. Oktober 2000 informiert worden (siehe Kap. 0.4, II, Seite 25). Die getroffenen Aussagen beruhen dabei auf aktuellen gutachterlichen Untersuchungen und Prognosen, die Bestandteil des vorliegenden Planentwurfes sind.

Die Gewährleistung einer möglichst sicheren, konkurrenzfähigen sowie umwelt- und ressourcenschonenden Energieversorgung ist ein legitimes Gemeinwohlziel. Die Liberalisierung der Strommärkte hat angesichts der staatlichen Gewährleistungsverantwortung für eine sichere Energieversorgung an den Gemeinwohlzielen, zu denen auch arbeitsmarkt-, wirtschafts- und strukturpolitische Ziele gehören, nichts geändert.

Haupteinsatzfeld für die Braunkohle ist die Verstromung in den Kraftwerken. Einen wesentlichen Beitrag zur Stromversorgung - insbesondere im Grundlastbereich - leistet die subventionsfreie und wettbewerbsfähige Braunkohle im Rheinischen Revier. Damit ist sie ein unverzichtbarer Bestandteil des von der Landesregierung NRW gewollten Energiemixes (siehe Kap. 0.4, II, Seite 25 f).

Bei der Prüfung, ob die Umsiedlung von Pier aus energiewirtschaftlichen Gründen nach wie vor erforderlich ist, müssen auch Prognosen über den zukünftigen Strombedarf herangezogen werden. Aus diesem Grund werden hierfür alle mit vertretbarem Aufwand zugänglichen Erkenntnisquellen ausgeschöpft und in die Abwägung eingestellt.

Welche Kraftwerkskapazitäten zur Erzeugung einer bedarfsgerechten Strommenge vorhanden sein müssen, obliegt der Entscheidung des Kraftwerksbetreibers. Bei seinen Entscheidungen wird er sich ebenfalls auf belastbare Energieverbrauchsprognosen stützen. In Kenntnis dieser Sachlage hat die RWE Rheinbraun AG er-

---

klärt, dass die Verstromung der Kohle aus dem Tagebau Inden ein wesentlicher Teil ihres energiewirtschaftlichen Konzeptes ist (siehe Kap. 0.4, III, Seite 27 f).

### **3. Gesamtbewertung**

Mit der dargelegten energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Braunkohlenabbaus in NRW ist das öffentliche Interesse an einer Fortführung des Tagebaus Inden und damit die Notwendigkeit der Umsiedlung von Pier und der Siedlungen Pommenich, Haus Verken, Vilvenich und drei Merkener Anwesen gegeben.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Unterlagen und Prognosen (u.a. Prognos AG und Esso) erfassen alle wesentlichen Aspekte und vorhersehbaren Entwicklungen. Sie stellen trotz der begrenzten Prognosezeiträume eine fundierte Entscheidungsgrundlage dar.

In die Gesamtbewertung ist insbesondere auch eingeflossen, dass die Braunkohlengewinnung und -verstromung subventionsfrei, wettbewerbsfähig sowie umweltverträglich auch in Zukunft erfolgen kann.

Des Weiteren ist der nachgewiesene Braunkohlenbedarf für das Kraftwerk Weisweiler in Abhängigkeit von der zu erwartenden Stromnachfrage berücksichtigt. Auch die zukünftige Wirtschaftsentwicklung, die einen wesentlichen Aspekt der Energieprognosen darstellt, ist in die Abwägung eingestellt worden.

Die Braunkohle ist ein langfristig verfügbarer heimischer Rohstoff, was angesichts der politischen Unsicherheiten, insbesondere in der Golfregion, für die Versorgungssicherheit im Grundlastbereich in Deutschland an Bedeutung eher noch zunehmen wird.

Die Annahmen, die der Aufstellung und Genehmigung des Braunkohlenplanes Inden II zugrunde lagen, werden durch die anstehende Umsiedlung Pier nicht zu Ungunsten der Gemeinde Inden oder der betroffenen Bürgerinnen und Bürger verändert. Möglichen nachteiligen Veränderungen wurde bzw. wird mit den in Kap. 0.3 beschriebenen Maßnahmen entgegengewirkt. Damit ist die Überlebensfähigkeit der Gemeinde Inden bergbaubedingt nicht in Frage gestellt und eine gemeindliche Entwicklungsmöglichkeit gewährleistet. Grundlage hierfür ist der am 28.01.2003 genehmigte Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen.

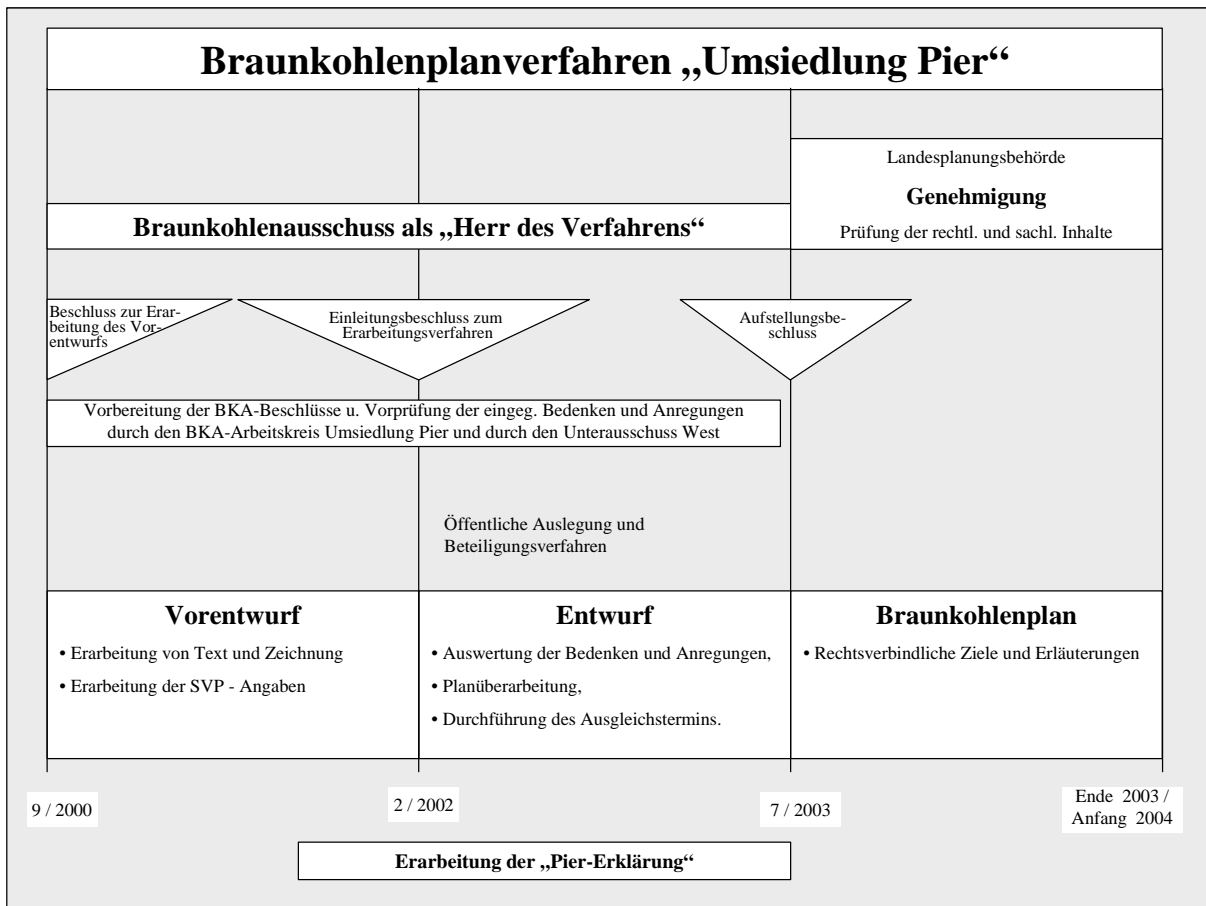


**0.5 Verfahrensschritte zum Braunkohlenplan Inden, sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Pier**

(1) Braunkohlenpläne können in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten erstellt werden. Für die Umsiedlung von Pier ist der "Braunkohlenplan Inden, sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Pier" das entsprechende landesplanerische Verfahren. Es lässt sich in eine

- Vorbereitungsphase mit der Erstellung des **Vorentwurfs**,
  - Erarbeitungsphase mit der Erarbeitung des **Entwurfs**,
  - Aufstellungsphase mit dem abschließenden **Beschluss** des Braunkohlenausschusses und
  - Genehmigungsphase mit der endgültigen **Genehmigung** durch die Landesplanungsbehörde
- einteilen.

**Abbildung 12:** Braunkohlenplanverfahren "Umsiedlung Pier"



- (2) In der Vorbereitungsphase werden insbesondere der zeitliche Ablauf des Braunkohlenplanverfahrens, Umfang und Inhalt der erforderlichen Unterlagen sowie das formale und methodische Vorgehen erarbeitet. Danach beauftragt der Braunkohlenausschuss die Bezirksplanungsbehörde mit der Erstellung des Vorentwurfes. Diesen Beschluss fasste der Braunkohlenausschuss in seiner 121. Sitzung am 26.09.2000.

Gem. § 32 Abs.1 LPIG NRW soll die Bezirksplanungsbehörde Köln mit dem Bergbautreibenden Gegenstand, Umfang und Methoden der Prüfung der Sozialverträglichkeit von Pier sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung erhebliche Fragen erörtern (Scopingtermin). Dieser Termin hat am 6. Dezember 2000 stattgefunden.

Entsprechend § 32 Abs.4 LPIG NRW hat der Bergbautreibende bei Braunkohlenplänen, die die Darstellung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand haben, detaillierte Antragsunterlagen zur Prüfung der Sozialverträglichkeit vorzulegen (SVP-Angaben). Diese sind spätestens bis zum Beschluss zur Erarbeitung des Braunkohlenplanes vorzulegen. Die RWE Rheinbraun AG hat diese Unterlagen mit Stand Juli 2001 vorgelegt. Sie dienen der Bezirksplanungsbehörde Köln als eine Grundlage für die Einschätzung der Sozialverträglichkeit.

- (3) Der von der Bezirksplanungsbehörde Köln erstellte Vorentwurf wurde zunächst im Arbeitskreis Pier und im Unterausschuss West behandelt und beraten, sodann im Braunkohlenausschuss. Mit dem Beschluss des Braunkohlenausschusses, das Erarbeitungsverfahren einzuleiten, wird der Planvorentwurf zum Entwurf, d.h. mit diesem Beschluss hat der Braunkohlenausschuss attestiert, dass eine sachlich und fachlich qualifizierte Grundlage für das Erarbeitungsverfahren gegeben ist. Diesen Beschluss fasste der Braunkohlenausschuss in seiner 124. Sitzung am 22. Februar 2002.

- (4) Der Planentwurf wird gemäß § 33 Abs. 1 LPIG NRW an die zu beteiligenden Behörden und Stellen mit der Aufforderung übersandt, an der weiteren Planung mitzuwirken. Dabei sind die Angaben der RWE Rheinbraun AG zur Prüfung der Sozialverträglichkeit von Pier mit zugänglich zu machen. Die beteiligten Behörden und Stellen können innerhalb der vom Braunkohlenausschuss festgesetzten Frist Bedenken und Anregungen vorbringen. Die Frist muss mindestens vier Monate betragen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sind von der Bezirksplanungsbehörde Köln mit den Behörden und Stellen zu erörtern. Dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben.

---

An der Erarbeitung des Braunkohlenplanes sind aber nicht nur die Behörden und Stellen zu beteiligen, sondern auch die betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Die beteiligten Gemeinden legen den Planentwurf mit den Erläuterungen und den Angaben des Bergbautreibenden zur Prüfung der Sozialverträglichkeit für mindestens drei Monate aus. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde vorgebracht werden können. Die Gemeinden leiten die bei ihnen vorgebrachten Bedenken und Anregungen unverzüglich im Original der Bezirksplanungsbehörde Köln zu. Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und Stellen hat Mitte 2002 stattgefunden.

Die Bezirksplanungsbehörde Köln unterrichtet den Braunkohlenausschuss über alle vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Ergebnisse des Erörterungstermins (zum Ausgleich der Meinungen). Aus dem Bericht der Bezirksplanungsbehörde muss ersichtlich sein, über welche Anregungen und Bedenken Einigung erzielt worden ist und welche abweichende Meinungen fortbestehen.

Der Braunkohlenausschuss prüft die Bedenken und Anregungen (§ 33 Abs. 3); d.h. der Braunkohlenausschuss hat durch eine entsprechende Beschlussfassung eine Entscheidung darüber zu treffen, ob den Bedenken und Anregungen stattgegeben werden kann oder ob sie zurückgewiesen werden müssen.

Bevor der Braunkohlenausschuss über die Bedenken und Anregungen sowie über die Aufstellung des Planes abschließend entscheidet, gibt der zuständige Unterausschuss West hierzu eine Empfehlung ab (§ 29 Abs. 1 LPIG NRW i.V. mit § 20 Abs.1 der Geschäftsordnung des Braunkohlenausschusses).

- (5) Nach Fassung des Aufstellungsbeschlusses durch den Braunkohlenausschuss am 18.07.2003, hat der Regionalrat Köln festzustellen, ob die Darstellung des Umsiedlungsstandortes mit dem Gebietsentwicklungsplan vereinbar ist (§ 33 Abs. 5 LPIG NRW). Danach wird der Landesplanungsbehörde der aufgestellte Plan mit einem entsprechenden Bericht zur Genehmigung vorgelegt.

---

## Umsiedlung

### Vorbemerkung

Die Verlagerungen/Umsiedlungen von Dörfern, Siedlungen, Siedlungsteilen und einzelnen Gebäuden werden bereits seit Anfang des 20. Jahrhunderts für die unterschiedlichsten staatlichen und wirtschaftlichen Belange durchgeführt, z.B. für Verkehrsanlagen, Talsperren und militärische Anlagen. So auch bei der oberirdischen Gewinnung von Braunkohle.

Die Gewinnung der Braunkohle ist - wie bei anderen Bodenschätzen auch - an die jeweilige Lagerstätte gebunden. Handlungsalternativen zur Umsiedlung können daher nur in einem Ausweichen auf andere Lagerstätten oder in einem Abbauverzicht bestehen. Unter den Aspekten Wirtschaftlichkeit, Daseinsvorsorge und Ressourcenschonung ist jedoch eine möglichst vollständige Lagerstättengewinnung geboten. Trotz vielschichtiger Bemühungen, Umsiedlungen zu vermeiden, können in einem dichtbesiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen (525 EW / km<sup>2</sup>) auch künftig Umsiedlungen nicht vermieden werden.

Durch den Abbau der Braunkohle im Tagebau wird erheblich in die ökologische, ökonomische und soziale Struktur des Abbaubereiches und seines Umfeldes eingegriffen. Neben dem Eingriff in den Naturhaushalt ist der mit der Umsiedlung verbundene Eingriff in das soziale Beziehungsgeflecht einer Siedlungseinheit ein Vorhaben, das die betroffenen Menschen zwar unterschiedlich, insgesamt aber erheblich betrifft und in einigen Fällen sogar existenziell treffen kann. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sind nicht nur in ihren materiellen, sondern auch in ihren immateriellen Belangen berührt. Sie müssen ihr angestammtes Heimatdorf und ihre vertraute Umgebung verlassen. Die Sorge um die Entschädigung des Altbesitzes und die Kosten für den Neuerwerb prägen das Denken der Betroffenen bereits weit im zeitlichen Vorfeld der Umsiedlung.

Die Lösung der damit verbundenen Probleme stellt hohe Anforderungen an die Beteiligten. Opfer zum Nutzen der Allgemeinheit können aber nur verlangt werden, wenn das öffentliche Interesse an einer langfristig sicheren Energieversorgung gegenüber den persönlichen Belangen der Betroffenen überwiegt. Diese grundsätzliche Abwägung ist seinerzeit im Braunkohlenplanverfahren Inden, räumlicher Teilabschnitt II, vorgenommen und zugunsten des Braunkohlenabbaus entschieden worden.

Die Frage, ob die damaligen Entscheidungs- und Genehmigungskriterien, insbesondere im Hinblick auf die bergbauliche Inanspruchnahme von Pier, sich aufgrund sachlicher, gesetzlicher oder ökonomischer Gegebenheiten wesentlich geändert haben, hat die Landesregierung, gestützt auf belastbare Studien eindeutig verneint (siehe: Kap. 0.4, II).

---

Bei der Braunkohlenplanung in Nordrhein-Westfalen sind entsprechend den Vorschriften des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW) neben den Belangen der Energieversorgung und des Umweltschutzes auch die **sozialen Belange** angemessen zu berücksichtigen. Ferner sind gem. § 3 Abs. 4 der 3. DVO zum LPIG NRW die ökologischen, kulturellen und sozialen Auswirkungen aufzuzeigen und Vorschläge für erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu entwickeln.

Hauptaufgabe dieses Braunkohlenplanes ist u.a. zu prüfen, ob die vorgelegten Konzepte und Lösungen zur Kompensation des Eingriffs den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und diese in entsprechenden Zielen festzulegen.

Entsprechend dem Genehmigungserlass zum Braunkohlenplan Inden, räumlicher Teilabschnitt II, sind bei der Umsiedlung Pier folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- die Umsiedlung soll unter Berücksichtigung der genehmigten Abbauplanung bis 2015 abgeschlossen sein,
- für die Umsiedlung ist ein Zeitraum von 15 Jahren anzusetzen, wovon fünf Jahre auf die Planung entfallen,
- die Umsiedlung soll sozialverträglich gestaltet werden, daher gilt auch für Pier das Angebot der gemeinsamen Umsiedlung und
- der Umsiedlungsstandort soll von der betroffenen Generation ausgewählt werden. Dazu ist eine erneute Befragung erforderlich.

Diese Vorgaben bilden eine der Grundlagen für die Erarbeitung des Braunkohlenplanes Inden, sachlicher Teilabschnitt Umsiedlung Pier.

---

## 1.1 Städtebauliche Umsiedlung

**Ziel 1: Zur Minimierung der im Interesse der Energieversorgung erforderlichen Eingriffe des Braunkohlentagebaus in die Lebensverhältnisse der Betroffenen ist eine größtmögliche Geschlossenheit der Umsiedlungsmaßnahmen (gemeinsame Umsiedlung) anzustreben.**

**Die gemeinsame Umsiedlung der Bevölkerung ist auf der zeichnerisch dargestellten Umsiedlungsfläche (Umsiedlungsstandort Langerwehe-Jüngersdorf) durchzuführen.**

Erläuterung:

- (1) Umsiedlungen führen über einen längeren Zeitraum zu Beeinträchtigungen, Belastungen und Veränderungen innerhalb der gewachsenen Sozialstrukturen und Lebensbereiche der betroffenen Bevölkerung. Im Hinblick auf die dadurch entstehenden komplexen Probleme ist gem. §§ 32 und 33 LPIG NRW bei bergbaubedingten Umsiedlungen die Sozialverträglichkeit zu prüfen.

Neben den Erfordernissen einer langfristigen Energieversorgung und des Umweltschutzes stellt die Sozialverträglichkeit das dritte Kriterium dar, nach dem die Braunkohlentagebaue beurteilt werden. Zu verstehen ist darunter die Verträglichkeit einer Umsiedlung mit den Lebensverhältnissen der von der Umsiedlung Betroffenen zum jetzigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft. Nicht zu verstehen ist darunter die Erfüllung aller individuellen Forderungen und Wünsche, weil dies einer im realen Leben nie erreichten Maßstabssetzung gleichkäme. "Sozialverträglichkeit" beinhaltet vielmehr die Minimierung aller materiellen und immateriellen Belastungen durch konkrete Angebote zur Kompensation sowie durch die auf die jeweilige Umsiedlung zugeschnittenen Konzepte für eine zukunftsorientierte Gestaltung des Lebensraumes. Es ist folglich zu prüfen, wie sich die geplanten Umsiedlungsmaßnahmen und ihre Durchführung mit den Lebensverhältnissen "vor Ort" vertragen und welche Vorkehrungen zu treffen sind, damit nachteilige Auswirkungen vermieden oder zumindest vermindert werden.

- (2) Bei Braunkohlenplänen, die die Darstellung von Umsiedlungsstandorten zum Gegenstand haben, müssen gem. § 32, Abs. 4, Satz 2 LPIG NRW die Antragsunterlagen zur Prüfung der Sozialverträglichkeit (SVP-Angaben) detaillierte Angaben enthalten. Diese müssen sich insbesondere auf den geplanten Umsiedlungsstandort, auf die am alten Ort vorhandene Sozial- und Infrastruktur, auf die möglichen wesentlichen Auswirkungen auf die Betroffenen und auf Vorstellungen zur Vermeidung oder Minderung von nachteiligen Auswirkungen vor, während und nach der Um-

siedlung unter besonderer Berücksichtigung der einzelnen Bevölkerungsgruppen beziehen.

Die Ausfüllung des sozialen Anforderungsprofils durch den Bergbautreibenden ist kein eigener formeller Verfahrensabschnitt. Sie ist vielmehr ein notwendiger Beitrag zur Einschätzung der sozialen Verträglichkeit der Umsiedlung. Die umfassende Darstellung der jetzigen Ortsstruktur, der voraussichtlichen Folgen und Auswirkungen sowie die Lösungsmöglichkeiten ermöglichen den Entscheidungsträgern im weiteren Verfahren eine qualifizierte Beurteilung der sozialen Verträglichkeit der Umsiedlung.

Die RWE Rheinbraun AG hat in ihren SVP-Angaben zunächst die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Umsiedlung Pier dargelegt. Neben den gesetzlichen Grundlagen, den Vorgaben des Braunkohlenplanes "Inden II" und der Methodik der SVP-Angaben hat sie hier wegen der grundsätzlichen Bedeutung nochmals die Notwendigkeit der Umsiedlung Pier aus energie- und betriebswirtschaftlicher Sicht begründet.

Die vorgelegten SVP-Angaben gliedern sich in drei Hauptabschnitte. Der Teil I beinhaltet die Bestandsaufnahme des Ortes Pier vor der Umsiedlung mit detaillierten Angaben bezüglich Ortsstruktur und -größe, Bevölkerungsstruktur, Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur, Eigentums- und Wohnverhältnisse, sozialem Gefüge und Umsiedlungsvorbereitungen.

Die Bestandsaufnahme enthält Daten der amtlichen Statistik, die - falls erforderlich - durch die Daten der Bürgerbefragung und weiteren örtlichen Erhebungen aktualisiert und unter sozialstatistischen Aspekten ergänzt worden sind.

Der Teil II beinhaltet die möglichen wesentlichen Auswirkungen der Umsiedlung sowohl auf die Gemeinschaft, als auch auf die persönliche Situation der Betroffenen sowie das Angebot der gemeinsamen Umsiedlung.

Bezüglich der gemeinsamen Umsiedlung werden die Angebote für die Betroffenen dargestellt, der organisatorische Ablauf geschildert sowie die Standortfindung und -planung beschrieben. Im Rahmen der gemeinsamen Umsiedlung werden auch der Themenbereich Kommunikation mit den Teilbereichen Information, Mitwirkung, Beratung und Betreuung sowie der Rückbau des alten und der Aufbau des neuen Ortes dargelegt.

Im Teil III sind die möglichen wesentlichen Auswirkungen auf einzelne Bevölkerungsgruppen sowie auf die persönliche Situation der Betroffenen und die entsprechenden Lösungsangebote dargelegt. Sie werden jeweils für Eigentümer und Mieter, Gewerbe, Handel und Dienstleistungen, Landwirtschaft und einzelne Generationen erläutert. Hierbei werden u.a. auch die umsiedlungsspezifischen Entschädi-

gungsleistungen dargelegt, abgestimmt auf die speziellen Probleme der einzelnen Gruppen. Detailliert beschrieben werden die besonderen Leistungen/Entschädigungen für diejenigen, die an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen; aber auch für diejenigen, die aus persönlichen Gründen nicht an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen möchten oder können.

Die in den Teilen I - III genannten Untersuchungen sind von einem anerkannten sozialwissenschaftlichen/sozialstatistischen Institut begleitet worden.

- (3) Unter gemeinsamer Umsiedlung ist die Umsiedlung der Bewohner einer Ortschaft an einen gemeinsamen Standort innerhalb eines begrenzten Zeitraumes (ca. 10 Jahre) zu verstehen. Neben der Minderung immaterieller Nachteile bietet die gemeinsame Umsiedlung dem Einzelnen verfahrensmäßige Erleichterungen und die Möglichkeit zur Mitgestaltung des neuen Ortes.

Zu den wesentlichen Vorteilen der gemeinsamen Umsiedlung gehören:

- die Begrenzung des Umsiedlungsvorganges auf einen relativ kurzen und überschaubaren Zeitraum,
- die weitgehende Erhaltung der Dorfgemeinschaft mit ihren Gemeinschaftseinrichtungen, sozialen Beziehungen und familiären Bindungen,
- die Erhaltung der Lebensfähigkeit der alten Ortschaft möglichst bis vor Abschluss der Umsiedlung,
- Erleichterung der Umsiedlung durch Vertrautheit und mögliche Hilfeleistungen beim Aufbau zwischen den Dorfbewohnern,
- Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse und Wünsche der Bewohner bei der Planung für den neuen Standort,
- gemeinsame Basis und Identität am neuen Standort durch gegenseitige Bekanntheit und gemeinsame Geschichte,
- "Mitnahme" der Kundschaft bei Betrieben mit örtlichem Einzugsbereich und
- Konzentration der öffentlichen Leistungen auf einen Ort.

Dieses Konzept ist in den vergangenen 40 Jahren von der Mehrheit der Umsiedler im Rheinischen Braunkohlenrevier mitgetragen worden.



Aufgrund der Entscheidungsfreiheit des Einzelnen orientiert sich ein Teil der Dorfbevölkerung erfahrungsgemäß anderweitig und nimmt nicht an der gemeinsamen Umsiedlung teil. Es hat sich aber gezeigt, dass die im Rheinischen Braunkohlenrevier bisher erreichten Beteiligungsquoten ausreichen, um am neuen Standort die alte Dorfgemeinschaft im Wesentlichen zu erhalten und in ihrem Sozialgefüge funktionsfähig zu gestalten.

- (4) Eine entscheidende Voraussetzung für die Realisierung der gemeinsamen Umsiedlung ist ein Umsiedlungsstandort, der von der Mehrheit der umzusiedelnden Bevölkerung getragen wird. Aus diesem Grunde müssen in die Standortfindung die örtlichen Besonderheiten, die Erfahrungen aus neueren Umsiedlungen sowie die Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger an Information und Mitwirkung einfließen. Zur Erreichung dieses Zieles wurde von der Bezirksplanungsbehörde Köln das **"Konzept zur Standortfindung für die Umsiedlung Pier"** unter Beteiligung der Heimatgemeinde Inden, der Nachbargemeinde Langerwehe und der RWE Rheinbraun AG im Frühjahr 2000 erarbeitet, das der Braunkohlenausschuss in seiner 121. Sitzung am 26.09.2000 zur Kenntnis genommen hat.

Wesentliche Inhalte dieses Konzeptes sind

- die Vorgaben/Anforderungen aus dem Braunkohlenplan "Inden II"
- weitere Anforderungen an die Standortfindung und die standortbezogenen gemeindlichen Entwicklungen zwischen 1990 und 2000,
- zeitlicher Ablauf des Braunkohlenplanverfahrens zur Umsiedlung Pier und zur Standortfindung,
- Darlegung der beiden Standortvorschläge Inden-Rurerde und Langerwehe-Jüngersdorf mit einer landesplanerischen Stellungnahme und
- die zweistufige Bürgerbefragung zu den Standortvorschlägen mit deren Auswertung und Bekanntgabe sowie der Abfrage nach sozioökonomischen Daten für die SVP-Angaben und die Planung des Umsiedlungsstandortes.

Dieses Konzept ist der Pierer Bevölkerung im Rahmen einer Bürgerversammlung am 19.10.2000 in Pier vorgestellt worden mit dem Ziel einer größtmöglichen Teilnahme an den Befragungen. Daneben sind in dieser Bürgerversammlung die wesentlichen landesplanerischen und städtebaulichen Standortfaktoren der beiden Standortvorschläge gegenübergestellt worden.

Seitens der Heimatgemeinde Inden wurde der Standort "**Inden-Rurerde**" vorgeschlagen, der ca. 1,5 km nördlich der heutigen Ortschaft Pier und südlich von Schophoven in der Ruraue liegt. Mit diesem Standort verfolgte die Gemeinde - aus der Verantwortung zu "ihren" Bürgerinnen und Bürgern - das Ziel, auf eigenem Gemeindegebiet einen akzeptanzfähigen Standort anzubieten, den Verlust von Einwohnern zu minimieren und die Tragfähigkeit der Infrastruktur zu erhalten.

Obwohl der Standort landesplanerische, städtebauliche und bergbauliche Restriktionen aufwies, bestand bei einem Teil der Pierer Bevölkerung, insbesondere wegen der räumlichen Nähe zum Altort und den örtlichen Bindungen zu Schophoven, eine hohe Akzeptanz.

Die Nachbargemeinde Langerwehe hatte den bereits im Braunkohlenplan Inden, räumlicher Teilabschnitt II, dargestellten Umsiedlungsstandort "**Langerwehe-Jüngersdorf**" als Vorschlag unterbreitet, der östlich des Siedlungsschwerpunktes Langerwehe in Richtung Merode liegt. Dieser bot sich an, weil die Umsiedler aus Altdorf und Inden den Standort seinerzeit nur zum geringen Teil angenommen hatten und deshalb noch freie Flächen zur Verfügung standen. Der durch die Altdorfer und Indener Umsiedler nicht in Anspruch genommene Teil, zusammen mit der aus der 1983er Befragung resultierenden und landesplanerisch gesicherten Fläche für Pier, war Grundlage für den Vorschlag der Gemeinde Langerwehe. Auch dieser Vorschlag fand - trotz einiger planerischer Restriktionen - bei der Pierer Bevölkerung starke Akzeptanz.

Vorschläge von Einzelpersonen waren entweder in der Bürgerschaft nicht mehrheitsfähig und entsprachen nicht den Planungszielen der (Nachbar-) Kommunen. Weitere Standortvorschläge sind weder bei der Bezirksplanungsbehörde Köln noch bei den Kommunen vorgetragen worden. Dies lag u.a. daran, dass sowohl bei der Gemeinde Inden als auch bei der Gemeinde Langerwehe die Standortvorschläge jeweils mit einer deutlichen politischen Mehrheit innerhalb der Gemeindevertretung beschlossen worden waren.

Zudem hatten beide Kommunen vor der Bürgerbefragung ihre Vorschläge städtebaulich aus- bzw. umarbeiten lassen und der Pierer Bevölkerung in verschiedenen Bürgerversammlungen vorgestellt. Darüber hinaus waren von beiden Kommunen Bürgerbriefe mit entsprechenden Ausarbeitungen konzipiert und an alle Haushaltungen verteilt worden. Sowohl für den Standort Rurerde als auch für den Standort Jüngersdorf sind allen Pierer Bürgerinnen und Bürger vor der Befragung Ortsbesichtigungen angeboten worden.

Nach den mit den Pierer Bürgerinnen und Bürgern wiederholt erörterten umfangreichen Vorplanungen der Gemeinden Inden und Langerwehe standen vor der Bürgerbefragung nur die beiden Standortvorschläge "Inden-Rurerde" und "Langerwehe-Jüngersdorf" zur Abstimmung an. Die anstehende Abstimmung wurde u.a. mit dem Ziel verfolgt, für einen der beiden Standortvorschläge eine eindeutige Mehrheit zu erreichen, um im Braunkohlenplan nur **einen** Umsiedlungsstandort darzustellen. Denn bei den zurückliegenden Umsiedlungen hatte sich gezeigt, dass im Rahmen der gemeinsamen Umsiedlung (an nur einen Standort) das Gemeinwesen besser erhalten und eine gewisse Eigenständigkeit des neuen Ortes erreicht werden kann. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Erfahrungen (mit zwei Umsiedlungsstandorten) bei der Umsiedlung von Inden und Altdorf, bei der sich gezeigt hat, dass nur ein Standort tragfähig war.

- (5) Die Bürgerbefragung zum Umsiedlungsstandort wurde entsprechend dem "Konzept zur Standortfindung für die Umsiedlung von Pier" von der Bezirksplanungsbehörde Köln in zwei Stufen durchgeführt.

Die erste Befragungsstufe diente der Ermittlung des Standortwunsches für die gemeinsame Umsiedlung sowie der Ermittlung und Aktualisierung der Strukturdaten für die SVP-Angaben. Die Durchführung erfolgte in der Zeit vom 23. Oktober bis 10. November 2000.

Die zweite Befragungsstufe diente in erster Linie der Ermittlung der Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung und damit der Dimensionierung des Umsiedlungsstandortes. Durch die zweite Befragungsstufe sollte insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern, deren Standortwunsch sich in der ersten Stufe nicht durchgesetzt hatte, Gelegenheit geboten werden, die Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung auch an den mehrheitlich genannten Standort zu erklären. Die örtliche Durchführung erfolgte vom 20. Januar bis zum 3. Februar 2001.

Sowohl die erste als auch die zweite Befragungsstufe wurde jeweils unter Mithilfe eines erfahrenen Büros für Markt- und Sozialforschung (Sensus GmbH, München) vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet. Bei der Durchführung der örtlichen Befragung wurde eine Marketing-Firma (Produkt+Markt, Wallenhorst) zur Unterstützung hinzugezogen. Zur Vorbereitung der Befragung waren im September 2000 fünfzehn Test-Interviews in Pier durchgeführt worden, die den Aufbau des Fragebogens bestätigt haben.

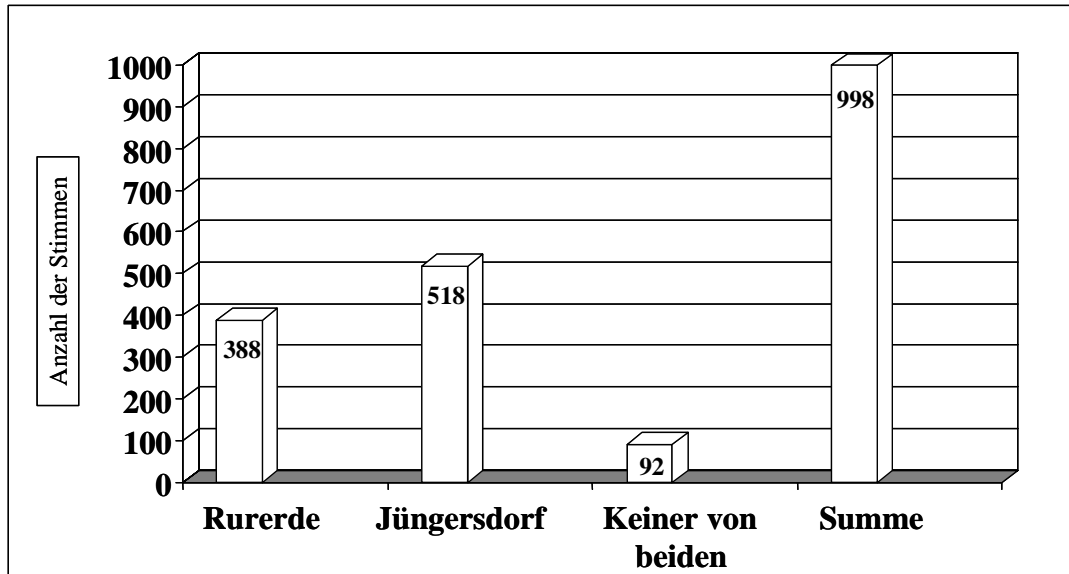
In der ersten Befragungsstufe wurden in Pier (einschließlich Pommenich, Haus Verken, Vilvenich und drei Merkener Anwesen) insgesamt 1.152 ansässige Bürgerinnen und Bürger über 16 Jahre sowie 42 auswärts wohnende Eigentümer von Immobilien in Pier in Abstimmung mit der Gemeinde Inden befragt. Von den in Pier ansässigen Bewohnern gaben 974, das sind ca. 85 %, und von den auswärts woh-

nenden Eigentümern 31, das sind ca. 74 %, ein Votum ab. 155 Bürgerinnen und Bürger lehnten eine Teilnahme an der Befragung ab und 23 konnten trotz mehrfacher Bemühungen nicht erreicht werden. Die Beteiligungsquote lag insgesamt in der Größenordnung vergangener Befragungen.

Die Auszählung der abgegebenen Stimmen und die Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung war öffentlich und fand am 17. Oktober 2000 in Pier statt. Die Einzelergebnisse sind in der nachstehenden Abbildung 13 dargestellt und allen Pierer Haushalten zur Verfügung gestellt worden.

**Abbildung 13:** Ergebnisse der Standortbefragung in der 1. Stufe

	Stimmberechtigte Pierer Bürgerinnen und Bürger		Stimmberechtigte auswärts wohnende Eigentümer		Gesamt	
	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent	Absolut	Prozent
<b>Stimmberechtigte:</b>	1152	100,0	42	100,0	1194	100,0
<b>Abgegebene Stimmen:</b>	974	84,5	31	73,8	1005	84,2
<b>Ungültige Stimmen:</b>	7	0,7	0	0,0	7	0,7
<b>Gültige Stimmen:</b>	967	99,3	31	100,0	998	99,3
<b>Davon entfielen auf</b>						
- Rurerde	380	39,3	8	25,8	388	38,9
- Jüngersdorf	497	51,4	21	67,7	518	51,9
- keiner von beiden	90	9,3	2	6,5	92	9,2
<b>Summe:</b>	967	100,0	31	100,0	998	100,0

**Abbildung 14:** Auszählungsergebnisse der Standortentscheidung

In der zweiten Befragungsstufe wurden in Abstimmung mit der Gemeinde Inden 590 Haushalte (HH) befragt. Davon haben sich 429 Haushalte = 73 % beteiligt. Hiervon wiederum votierten 188 Haushalte = 43,8 % für den Standort Langerwehe-Jüngersdorf und 97 Haushalte = 22,6 % für den Standort Inden-Rurerde. Bei 41 HH = 9,6 % steht die Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung (nach Jüngersdorf) noch nicht fest und 34 HH = 7,9 % nehmen nicht an der gemeinsamen Umsiedlung teil. 69 Haushalte = 16,1 % wollen innerhalb der Gemeinde Inden umsiedeln.

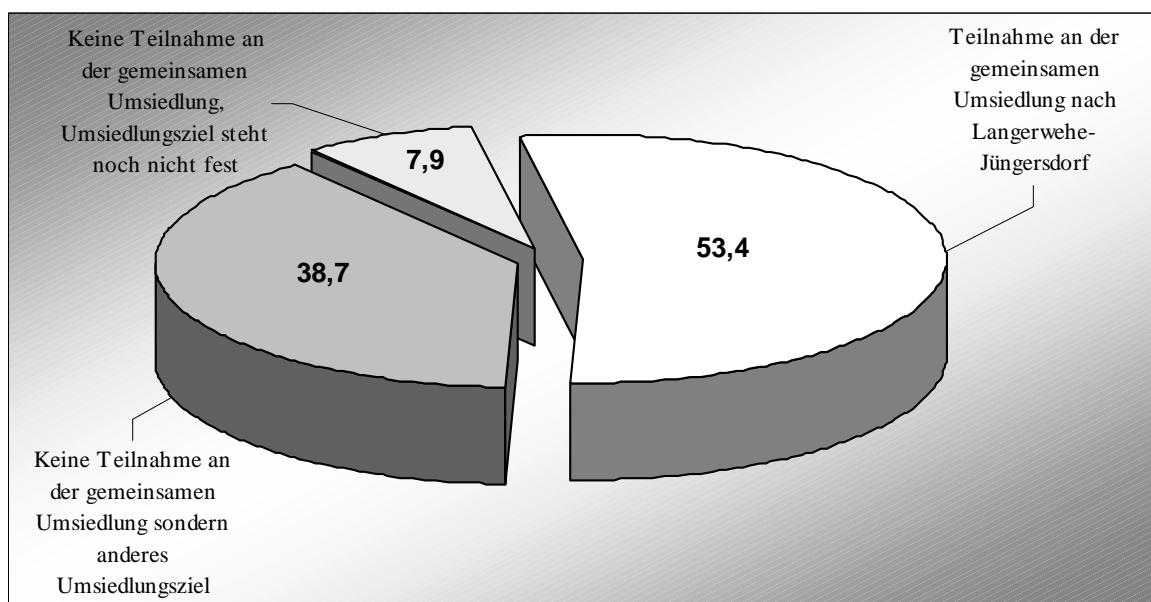
Die Umstellung der Befragung von Einwohnern in der 1. Stufe auf Haushalte in der zweiten Stufe ist eine "Pier-spezifische" Besonderheit, denn in den vorherigen Bürgerversammlungen war nachdrücklich und mehrheitlich die einwohnerbezogene Standortermittlung gefordert worden. Dieser ist dann gefolgt worden. Für die Berechnung der Größe der Umsiedlungsfläche sind hingegen die Haushalte zur Ermittlung der Bauabsichten am Umsiedlungsstandort angesprochen worden.

Die Ergebnisse der zweiten Befragung haben im Wesentlichen das Ergebnis der ersten Befragung bestätigt. Die in den nachfolgenden Abbildungen dargestellten Einzelergebnisse sind ebenfalls allen Umsiedlungshaushalten zur Verfügung gestellt worden.

**Abbildung 15:** Zusammenfassung der Umsiedlungsabsichten (2. Befragungsstufe)

	Zahl der Haushalte	
	Absolut	Prozent
<b>Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung nach Langerwehe-Jüngersdorf</b>	<b>229</b>	<b>53,4</b>
- Haushalte, die teilnehmen wollen	188	43,8
- Haushalte, deren Teilnahme noch nicht feststeht	41	9,6
<b>Keine Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung, sondern anderes Umsiedlungsziel</b>	<b>166</b>	<b>38,7</b>
- Rurerde	97	22,6
- Gemeinde Inden allgemein	31	7,2
- Inden-Altdorf	18	4,2
- Schophoven	3	0,7
- Orte außerhalb der Gemeinde Inden	17	4,0
<b>Keine Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung, Umsiedlungsziel steht noch nicht fest</b>	<b>34</b>	<b>7,9</b>
<b>Gesamt</b>	<b>429</b>	<b>100,0</b>

**Abbildung 16:** Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung nach Standorten



Mit den hohen Beteiligungsquoten haben die Ergebnisse aus den beiden Befragungen eine hohe Aussagekraft bzw. spiegelt sich in ihnen die mehrheitliche Auffassung der Pierer Bevölkerung. Darüber hinaus sind diese Voten als Zustimmung für die gemeinsame Umsiedlung zu werten.

Der Standort Langerwehe-Jüngersdorf ist aufgrund dieses mehrheitlichen Bürgervotums und aufgrund geeigneter landesplanerischer und städtebaulicher Rahmenbedingungen als Standort für die gemeinsame Umsiedlung in den Vorentwurf des Braunkohlenplanes "Umsiedlung Pier" eingestellt worden.

**Ziel 2: Die Umsiedlung der Bevölkerung von Pier einschließlich Pommenich, Haus Verken und Vilvenich soll am 01.03.2005 beginnen und dem Abbaufortschritt folgend**

- für Pier mit Pommenich bis 2015 und
- für Haus Verken, Vilvenich und drei Merkener Anwesen bis 2018 abgeschlossen sein (Umsiedlungszeitraum).

Erläuterung:

(1) Für die Durchführung einer Umsiedlung ist erfahrungsgemäß (d.h. vom Erschließungsbeginn am neuen Ort bis zur Räumung des letzten Hauses im alten Ort) ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren erforderlich. Für Planung und Vorbereitung werden weitere 5 Jahre benötigt. Die Planungsphase für die Umsiedlung Pier begann im Jahre 2000 und wird voraussichtlich im Jahre 2004/2005 im Wesentlichen abgeschlossen sein. Da die bergbauliche Inanspruchnahme von Pier im Jahre 2015 erfolgt, müssen im Jahre 2005 bebaubare Ersatzgrundstücke am Umsiedlungsstandort Langerwehe-Jüngersdorf zur Verfügung stehen.

Der Braunkohlenplan trifft durch die Darstellung des Umsiedlungsstandortes die wesentliche planungsrechtliche Voraussetzung für die nachfolgende ggf. auch für die zeitlich teilweise parallel laufende Bauleitplanung. Dabei ist darauf zu achten, dass die Erschließung räumlich und zeitlich entsprechend dem Umsiedlungsbedarf erfolgt. Vorbereitende Erschließungsmaßnahmen im Rahmen des bestehenden Bauplanungsrechtes bleiben hiervon unberührt.

Der Beginn der gemeinsamen Umsiedlung kann frühestens mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Braunkohlenplanes erfolgen, da erst ab diesem Zeitpunkt rechtlich feststeht, dass es zu einer Umsiedlung an den im Braunkohlenplan festgelegten Umsiedlungsstandort kommt.

Für viele Umsiedler sind bei der Umsiedlungsplanung zwei Aspekte von besonderer Bedeutung; zum einen der Zeitpunkt und die Höhe der Vermögensentschädigung und zum anderen der Zeitpunkt des Baubeginns. Dies insbesondere deswegen, damit sie in Kenntnis der Höhe der Entschädigung den Neubau so zeitig beginnen bzw. fertig stellen können, dass er in den Rahmen ihrer persönlichen Lebensplanung passt. Dafür benötigen die Umsiedler verlässliche und konkrete Zeitangaben.

Daher soll den Umsiedlern die Möglichkeit eröffnet werden, mit der Bestandsaufnahme und anschließend mit den entsprechenden Wertermittlungsgutachten am 01.09.2004 zu beginnen. Für die Bestandsaufnahme und die Erstellung der Wertermittlungsgutachten für das Altobjekt, die Verkaufsgespräche mit der RWE Rhein-



braun AG sowie für die Planung und die Baugenehmigung des Neubaus werden erfahrungsgemäß ca.  $\frac{3}{4}$  Jahr benötigt, sodass mit dem Neubau - unter der Voraussetzung der Fertigstellung der Erschließung - am 01.05.2005 begonnen werden kann. Da mit der Bestandsaufnahme der Altobjekte in der Regel ca.  $\frac{1}{2}$  Jahr vor der gemeinsamen Umsiedlung begonnen wird, soll diese am 01.03.2005 beginnen.

- (2) Umsiedler sind diejenigen Personen, die zu Beginn des Umsiedlungszeitraumes als Eigentümer, Mieter, Pächter oder sonstige Nutzungsberechtigte innerhalb der Sicherheitslinie im Tagebau Inden ansässig sind.

Außerhalb wohnende Eigentümer von Mietobjekten am alten Standort werden Umsiedlern gleichgestellt, wenn sie am Umsiedlungsstandort zur Unterbringung von Mietern aus dem alten Ort wieder ein Mietobjekt errichten. Verhandlungen mit Landwirten und Gewerbetreibenden können bereits vor Beginn des Umsiedlungszeitraumes erfolgen, wenn wesentliche Teile der Betriebsflächen vorzeitig bergbaulich in Anspruch genommen werden müssen.

- (3) Innerhalb des Umsiedlungszeitraumes kann jeder Umsiedler zu einem beliebigen Zeitpunkt von der RWE Rheinbraun AG den Erwerb seines Anwesens unter Anwendung der besonderen Entschädigungspraxis des Unternehmens verlangen.

Für den Umsiedler, der Mieter ist, gilt ab dem Beginn des Umsiedlungszeitraumes das Mieterhandlungskonzept (Ziel 5).

**Ziel 3: Für die Umsiedlung der Ortschaft Pier und die Siedlungen Pommenich, Haus Verken, Vilvenich und drei Merkener Anwesen sind im Umsiedlungsstandort Langerwehe-Jüngersdorf ca. 27,5 ha bereitzustellen (Umsiedlungsfläche/-standort).**

**Innerhalb dieser Gesamtfläche, die zeichnerisch dargestellt ist, sind die Flächen für das Nettobauland, Gemeinbedarfseinrichtungen, öffentliches Grün und die innere Verkehrserschließung bedarfsgerecht einzuplanen.**

**Es sind insbesondere Flächen für den Wohnungsbau und für das wohnverträgliche Gewerbe und die damit verbundene Infrastruktur vorzusehen. Bei Bedarf können auch wohnverträgliche landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe integriert werden.**

**Die Planung des Umsiedlungsstandortes Langerwehe-Jüngersdorf ist so zu entwickeln, dass Einzelabschnitte gebildet werden können, die die zeitliche Entwicklung der Umsiedlung berücksichtigen.**

**Die Bauflächen innerhalb des dargestellten Umsiedlungsstandortes stehen bis zum Abschluss der Umsiedlung nur für eine Nutzung durch die**

---

**Umsiedler der Ortschaft Pier, der Siedlungen Pommenich, Haus Verken, Vilvenich und der drei Merkener Anwesen zur Verfügung.**

Erläuterung:

- (1) Ziel 3 schafft die Voraussetzungen für die Durchführung der gemeinsamen Umsiedlung in bauleitplanerischer und enteignungsrechtlicher Hinsicht bezüglich der Umsiedlungsflächen.

Die Fläche eines Umsiedlungsstandortes ist entsprechend dem erforderlichen Bedarf zu ermitteln. Dieser Bedarfsaspekt berücksichtigt insbesondere den § 48 des Gesetzes über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NRW). In dieser Vorschrift ist u.a. geregelt, dass der Bedarf an Flächen nach Maßgabe der bisherigen Wohn- und Infrastruktur sowie Siedlungsdichte in der umzusiedelnden Ortschaft einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer sozialgerechten Bodenordnung der Umsiedlungsflächen zu ermitteln ist. Insbesondere ist hieraus für die Umsiedlung von Bedeutung, dass nur für bebaute Grundstücke am alten Ort ein Anspruch auf ein Ersatzgrundstück besteht.

Grundlage für die nachfolgende Berechnung der Größe des Umsiedlungsstandortes Langerwehe-Jüngersdorf sind die Bestandsaufnahme des Altortes, die Ergebnisse der Bürgerbefragungen und die Berücksichtigung anerkannter städtebaulicher Kennwerte.

- (2) Die Ergebnisse der Bürgerbefragungen enthalten auch die Voten für den Umsiedlungsstandort. Diese sind allerdings nicht verbindlich. Die Erfahrungen der vergangenen Umsiedlungen haben aber gezeigt, dass die Änderungen der Voten zugunsten oder zum Nachteil des Umsiedlungsstandortes sich per Saldo aufheben.

Im Einzelnen wurden zugrunde gelegt:

- die Grundstückswünsche aller Eigentümer-Haushalte, die sicher an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen wollen. Dies umfasst Eigentümer eines oder mehrerer bebauter Grundstücke, die in Pier und in den genannten Ortsteilen (im folgenden nur noch als Pier bezeichnet) oder außerhalb wohnen,
- ein Ansatz für die Grundstückswünsche der noch nicht fest entschlossenen Eigentümer-Haushalte,
- die durchschnittlich gewünschte Grundstücksgröße, soweit die am alten Ort vorhandenen Grundstücksgrößen im Durchschnitt nicht überschritten werden und
- die für die soziale und technische Infrastruktur notwendigen Flächen.

- (3) Entsprechend den Ergebnissen der zweiten Befragungsstufe (Abbildungen 15 und 16) wollen an der gemeinsamen Umsiedlung definitiv 188 Pierer Haushalte teilnehmen. Dies teilt sich auf in 149 Eigentümer- und 39 Mieterhaushalte. Im ersten Schritt sind für die 149 Eigentümerhaushalte entsprechende Ersatzgrundstücke vorzusehen.

Hinzu kommen 16 weitere Grundstücke von Pierer Grundstücksbesitzern, die im alten Ort Eigentümer mehrerer bebauter Grundstücke sind, und 18 Grundstücke, die externe Eigentümer bebauter Grundstücke in Pier am Umsiedlungsstandort wieder bebauen wollen. Damit allein steht ein Potential von bis zu 34 Grundstücken für den Mietwohnungsbedarf zur Verfügung. Insgesamt ergibt sich ein sicherer Bedarf von 183 Wohnbaugrundstücken.

Um den Bürgerinnen und Bürgern, die ihre Entscheidung zur Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung noch nicht fest getroffen haben (ca.48 Haushalte, davon 33 Eigentümer-Haushalte) oder diese zugunsten des Standortes für die gemeinsame Umsiedlung noch revidieren, gleichwohl die Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung zu ermöglichen, werden für den Umsiedlungsstandort zusätzlich 48 Grundstücke zugerechnet. Damit besteht ein Gesamtbedarf von **231** Wohnbaugrundstücken.

Bei einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 650 m<sup>2</sup> (Mittel aus den diesbezüglichen Angaben der Bürgerbefragung) ergibt sich für 231 Grundstücke ein Flächenbedarf als

Nettowohnbauland von:	15,0 ha
Die Gewerbe- und Handwerksbetriebe haben in der Bürgerbefragung einen Flächenbedarf für wohnverträgliches Gewerbe von	0,6 ha

angemeldet.

Ferner sollen - gemäß den Darstellungen in Kapitel 1.2 - für wohnverträgliche landwirtschaftliche Betriebe im Umsiedlungsstandort auch Flächen für Hofstellen zur Verfügung stehen. Infrage kommen hier insbesondere Nebenerwerbsbetriebe und diejenigen Vollerwerbsbetriebe, die im Rahmen der Umsiedlung ihren Betrieb in den Nebenerwerb abstocken. Allerdings ist grundsätzlich zu beachten, dass landwirtschaftliche Betriebsflächen im direkten Umfeld des Umsiedlungsstandortes - wegen der dort bereits wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe und späterer Siedlungsflächenerweiterung für künftigen gemeindlichen Eigenbedarf - dort ansiedelnden Betrieben nicht garantiert werden können. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine vorsorgliche Flächenreservierung für 2-3 Hofstellen von

Entsprechend den Angaben der Gemeinde Langerwehe werden für das Bürgerhaus und eine Dorfplatz zusätzlich angesetzt	0,5 ha
Demnach beträgt die Summe des Nettobaulandes:	ca. 16,7 ha.

Zur Umrechnung in Bruttobauland (BBL) wird ein Umrechnungsquotient von 1,43 (städtebaulicher Kennwert) angesetzt, d.h. ca. 30 % des Bruttobaulandes entfallen auf öffentliche Grün- und Verkehrsflächen, das sind 7,2 ha.

Hieraus ergibt sich ein Bruttobauland von (16,7 ha x 1,43) 23,9 ha

Entsprechend den Angaben der Gemeinde Langerwehe sind ferner für

- Sport-, Freizeit- und Bolzplatz 1,5 ha,
- den Friedhof 0,5 ha
- Flächenzuschlag für Erschließung 0,3 ha, insgesamt 2,3 ha

in Ansatz zu bringen.

Hinzu kommen gemäß den Berechnungen der Gemeinde Langerwehe

weitere Flächen für den erforderlichen ökologischen Ausgleich

gem. §§ 19 – 21 BNatSchG vom 25.03.2002 1,3 ha

**Gesamtsumme aufgerundet**

**27,5 ha.**

(4) Die konkrete Planung des Umsiedlungsstandortes wird unter Beachtung der landesplanerischen Vorgaben von der Gemeinde Langerwehe aufgrund der entsprechenden Vorschriften des Baugesetzbuches erarbeitet. Bei dieser Planung sollen die Prierer Bürgerinnen und Bürger in hohem Maße einbezogen werden. Im Ergebnis soll ein auf den konkreten Bedarf der Umsiedler ausgerichteter und dabei städtebaulich attraktiver Umsiedlungsstandort entstehen, der neben einem Höchstmaß an individueller Eigenständigkeit auch ein hohes Maß an Gemeinsamkeit aufweist. Die Attraktivität des Umsiedlungsstandortes gründet dabei u.a. auf eine zeitgemäße Infrastrukturausstattung, eine rationelle und kostengünstige Erschließung, eine den heutigen Ansprüchen genügende Wohnqualität sowie auf eine gute verkehrliche Anbindung. Bei der Infrastrukturausstattung ist darauf zu achten, dass die nachhaltige Tragfähigkeit gewährleistet ist und die Infrastruktur in der Umgebung berücksichtigt wird.

(5) Der Zeitraum der Landbeschaffung gestaltet sich je nach der Eigentümerstruktur und Besitzverhältnissen am jeweiligen Umsiedlungsstandort unterschiedlich. Im Idealfall ist es so, dass der Bergbautreibende schon beizeiten die Flächen für den neuen Umsiedlungsstandort erwirbt. Dieser Idealfall ist aber nicht immer gegeben. Es kann vielmehr notwendig werden, dass am Umsiedlungsstandort Ersatzland für die Umsiedler enteignet werden muss. Der Landesgesetzgeber hat hierfür im Lan-

desenteignungs- und -entschädigungsgesetz vom 20.06.1989 (EEG NW) Regelungen geschaffen.

Enteignungen sind danach für die Realisierung der im Braunkohlenplan dargestellten Umsiedlungsfläche möglich, um dort Umsiedler in den Grenzen des Bedarfs anzusiedeln (§ 46 EEG NW). Hieraus resultiert, dass die Umsiedlungsfläche bis zum Abschluss der Umsiedlung nur für Umsiedler zur Verfügung steht.

**Ziel 4: Die im Braunkohlenplan Inden, räumlicher Teilabschnitt II landesplanerisch für die Umsiedlung der Ortschaften Inden, Altdorf und Pier in Inden-Lamersdorf gesicherten Flächen (Ziel 3, Kapitel 4.1) stehen den nicht an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmenden Einwohnern der Ortschaft Pier sowie für die allgemeine Siedlungsentwicklung der Gemeinde Inden zur Verfügung.**

Erläuterung:

Mit der mehrheitlich getroffenen Entscheidung der Pierer Bevölkerung für den Umsiedlungsstandort Langerwehe-Jüngersdorf geht die damalige landesplanerische Sicherung der Fläche Inden-Lamersdorf "An der Waagmühle" für die Umsiedlung Pier ins Leere. Um den Umsiedlern aus Pier, die in ihrer Heimatgemeinde verbleiben wollen, entsprechende Bauflächen anbieten zu können, ist die Gemeinde Inden - vor dem Hintergrund eines braunkohlenbedingten Bauflächenmangels - auch auf diese Flächen unbedingt angewiesen. Die landesplanerische Zielsetzung ist deshalb entsprechend dem inzwischen aufgestellten neuen Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Region Aachen (Darstellung: Allgemeiner Siedlungsbereich) dahingehend zu ändern, dass die Fläche für die nicht an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmenden Pierer Einwohner sowie für die allgemeine Siedlungsentwicklung der Gemeinde Inden zur Verfügung steht.

**Ziel 5: Im Rahmen der gemeinsamen Umsiedlung ist dafür Sorge zu tragen, dass neben den Eigentümern auch Mieter an den neuen Umsiedlungsstandort ziehen können. Das Mieterhandlungskonzept soll gewährleisten, dass für Umsiedler, die Mieter sind und an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen möchten, auch am Umsiedlungsstandort wieder Mietwohnungen zu akzeptablen Preisen entstehen.**

Erläuterung:

(1) Das Prinzip der gemeinsamen Umsiedlung, die Dorfgemeinschaft zu erhalten, kann seinem beabsichtigten Ziel nur gerecht werden, wenn jedem Umsiedler (Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte) die gleichwertige Chance gegeben wird, an der gemeinsamen Umsiedlung teilzunehmen.

Für die Eigentümer ist dies von vornherein sichergestellt, für die Mieter nicht unbedingt. Es ist daher sicherzustellen, dass möglichst frühzeitig Mietwohnungen zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde wurde ein Mieterhandlungskonzept entwickelt, das stufenweise Förderungsmaßnahmen für den Mietwohnungsbau vorsieht. Nachfolgend sind die Grundsätze eines Mieterhandlungskonzeptes dargelegt, die sich bereits bei vorangegangenen Umsiedlungen bewährt haben. Sie sind auch Grundlage für das Mieterhandlungskonzept für Pier.

(2) Stufe 1: Förderung der Wiedererrichtung von Mietobjekten

Zur Wiedererrichtung von Mietobjekten für die Unterbringung von Mietern aus dem Umsiedlungsort wird den Eigentümern der Mietobjekte ein über die gesetzliche Entschädigung hinausgehender zweckgebundener Zuschuss in angemessener Höhe angeboten. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles; die Differenz zwischen dem gutachterlich ermittelten Verkehrswert, der bei Mietobjekten auf der Grundlage des Ertragswertes ermittelt wird, und dem Sachwert wird angemessen berücksichtigt. Die Auszahlung des Zuschusses an den Eigentümer setzt hinsichtlich der Bedarfsorientierung eine vorherige Abstimmung der Wohnungsgröße mit der RWE Rheinbraun AG voraus und erfolgt nach Vorlage eines Mietvertrages für die Ersatzneubauwohnung mit dem bisherigen, bzw. ggf. einem von der RWE Rheinbraun AG benannten Mieter. Die Miethöhe dieses Vertrages muss sich an der bisherigen Miethöhe orientieren. Hierdurch soll erreicht werden, dass sich das Mietpreisniveau durch die Umsiedlung nur unwesentlich ändert. Geringe Miet-

erhöhungen, die auf die Verbesserungen der Wohn- und Ausstattungsqualität zurückzuführen sind, werden hierbei berücksichtigt.

#### Stufe 2: Förderung der Eigentumsbildung

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (u.a. ausreichendes Grundstücksangebot, freihändiger Erwerb der Grundstücke am Umsiedlungsstandort) verpflichtet sich die RWE Rheinbraun AG, Baumaßnahmen bisheriger Mieter durch Bereitstellen von Grundstücken zu fördern. Bauwillige Mieter können sich, ähnlich wie die Eigentümer, für ein Baugrundstück vormerken lassen. Die Befragung der bauwilligen Mieter erfolgt nach der Vormerkung der Eigentümer.

Damit die Bereitstellung von Wohnraum für den Mieter frühzeitig gesichert werden kann, ist es erforderlich, dass der bauwillige Mieter seine Entscheidung über den Erwerb im Zusammenhang mit der Aufhebung des bisherigen Mietvertrages mit dem Eigentümer trifft.

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Rheinischen Braunkohlenwerke AG (jetzt RWE Rheinbraun AG) vom 10. Februar 1982 kann - soweit durch den Eigentümer eines Miethauses ein Ersatzanwesen nicht errichtet wird - ein Mieter ein Darlehen in dem Umfang erhalten, wie es der Eigentümer bei Errichtung eines Ersatzanwesens erhalten hätte. Hierfür finden die Regelungen des Vertrages vom 11. Mai 1977 mit Ergänzungen vom 10. Februar 1982 (Hambachvertrag) zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Rheinischen Braunkohlenwerke AG (jetzt RWE Rheinbraun AG) Anwendung.

#### Stufe 3 Förderung des Wohnungsbaus durch Dritte

Die RWE Rheinbraun AG wird bei Bedarf mit dem Land Nordrhein-Westfalen über eine gemeinsame Förderung des Wohnungsbaus am neuen Standort Verhandlungen aufnehmen, mit dem Ziel, dass die RWE Rheinbraun AG im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen Darlehen an Dritte gewährt, zu denen das Land Nordrhein-Westfalen aus den Umsiedlungsorten zurückfließende Mittel des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus wieder zur Verfügung stellt.

Dritte sind Eigentümer aus dem Umsiedlungsort, die öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau erstellen wollen und bisher nicht öffentlich gefördert waren.

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden Dritten, die für Mieter des bisherigen öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues wieder öf-

fentlich geförderte soziale Wohnungen bauen wollen, bei noch vorhandenem Bedarf Grundstücke zweckgebunden zum Kauf angeboten, einschließlich Darlehenszusagen vom Land und der RWE Rheinbraun AG.

Stufe 4 Wohnungsbau zur Abdeckung des Restbedarfes durch Träger

Wenn trotz Förderung der Mietshauseigentümer, der Eigentumsbildung von Mietern oder der Baumaßnahmen Dritter noch ein Bedarf an Mietwohnungen bestehen bleibt, trägt die RWE Rheinbraun AG dafür Sorge - gegebenenfalls durch Einschaltung eines Trägers - dass Mietern aus den Umsiedlungsorten, diesem Bedarf entsprechend, wieder Mietwohnungen am neuen Standort zur Verfügung gestellt werden.

Hinsichtlich der Mietpreishöhe werden die in Stufe 1 erläuterten Regelungen angewandt.

Wohnungsbau durch Träger wird für Mieter errichtet, die nicht in den Stufen 1-3 eine Wohnung erhielten. Das gilt auch für Mieter, die noch zu Beginn der gemeinsamen Umsiedlung in einem von der RWE Rheinbraun AG erworbenen Anwesen zur Miete wohnen und deren ehemaliger Eigentümer nicht mehr neu bauen will.

- (3) Die Haushaltsbefragung in der zweiten Befragungsstufe (Januar/Februar 2001) hat - ohne nach frei finanziertem und sozialem Wohnungsbau zu unterscheiden - ergeben, dass die zukünftigen Eigentümer am Umsiedlungsstandort mindestens so viele Mietwohnungen zu erstellen beabsichtigen wie Umsiedler, die Mieter sind, an diesen Standort umsiedeln wollen.

**Umsetzung und Konkretisierung der Ziele insbesondere:**

- im Bauleitplanverfahren,
- durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechts.



---

## 1.2 Landwirtschaftliche Umsiedlung

**Ziel 1: Die landwirtschaftlichen Betriebe in Pier und in den Siedlungen Pommenich, Haus Verken, Vilvenich und drei Merkener Anwesen sind rechtzeitig umzusiedeln.**

**Die Existenz eines umzusiedelnden landwirtschaftlichen Betriebes, die auch Möglichkeiten zur Verbesserung der Betriebsstruktur beinhaltet, darf durch den Braunkohlentagebau nicht zerstört werden. Der Betrieb soll in dem zum Zeitpunkt der Umsiedlung bestehenden Umfang umgesiedelt werden. Dabei soll die Besitzstruktur möglichst nicht verändert und in entsprechendem Umfang Ersatzland zur Verfügung gestellt werden. Qualität, Lage und Zuschnitt des Ersatzlandes sollen den betrieblichen Anforderungen entsprechen und die neue Hofstelle soll günstig zu ihren Betriebsflächen liegen.**

**Die landwirtschaftlichen Betriebe sind dem Fortschritt des Tagebaues entsprechend umzusiedeln.**

Erläuterung:

(1) Angesichts der Nachteile, die der Landwirtschaft - als einer der Hauptbetroffenen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme im Rheinischen Braunkohlenrevier - durch vorübergehenden und dauerhaften Verlust großer Flächen unvermeidbar erwachsen, ist im Sinne der §§ 2, 17 und 27 Abs. 1 des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) besondere Rücksichtnahme auf die Belange der Landwirtschaft geboten.

Durch den Braunkohlentagebau im Abbaugbiet Inden wird landwirtschaftliche Nutzfläche über einen Zeitraum von insgesamt 30 - 40 Jahren abschnittsweise in Anspruch genommen und somit in die Wirtschaftsführung/Wirtschaftlichkeit der meisten Pierer Betriebe erheblich eingegriffen.

(2) Durch den Tagebau Inden werden im Bereich der Ortschaft Pier (einschließlich der Siedlungen Pommenich, Haus Verken, Vilvenich und der drei Merkener Anwesen) landwirtschaftliche Flächen hoher Qualität in Anspruch genommen. Die westlich von Pier gelegenen landwirtschaftlichen Flächen weisen überwiegend hohe Bodenwertpunkte von 85 – 95 auf und ermöglichen höchste Ernteerträge. Östlich von Pier dagegen liegen landwirtschaftliche Flächen mit Bodenwertzahlen zwischen 50 und 70.

---

Die Bodennutzung der landwirtschaftlichen Flächen um Pier verteilt sich auf 85 % Ackerflächen und 15 % Grünland.

- (3) Im Bereich der Ortschaft Pier mit den vorgenannten Ortsteilen sind 12 landwirtschaftliche Betriebe und zwei Gartenbaubetriebe durch den Verlust von Flächen und ihrer gesamten Hofstelle betroffen und müssen umgesiedelt werden. Von den umzusiedelnden Betrieben haben 11 Betriebe an der im Jahre 2000 gemeinsam von der LWK-Rheinland und RWE Rheinbraun AG durchgeführten Befragung teilgenommen. Danach werden z.Zt. 10 Betriebe im Haupterwerb und einer im Nebenerwerb geführt.
- (4) Der Schwerpunkt dieser Betriebe liegt eindeutig auf der ackerbaulichen Nutzung. Die Viehhaltung besitzt eine untergeordnete Bedeutung, denn 8 Betriebe wirtschaften viehlos. Lediglich ein Betrieb verfügt über eine größere Anzahl von Kühen und Nachzuchtieren. Bei den Betrieben handelt es sich fast ausschließlich um reine Marktfruchtbetriebe. Von der landwirtschaftlichen Nutzfläche hat der Getreideanbau einen Anteil von ca. 55 %, der Zuckerrübenanbau einen von ca. 27 %, der Kartoffel- und Futteranbau einen von ca. 3 % sowie das Grünland einen von ca. 15 %. Daneben werden auch Erzeugnisse des Freilandgartenbaus (Gemüse und Blumen) angebaut. Die durchschnittliche Betriebsfläche der Haupterwerbsbetriebe beträgt ca. 57 ha (im Rheinland ca. 40 ha). Insgesamt werden von den Betrieben ca. 670 ha bewirtschaftet, davon liegen ca. 460 ha im Abbaubereich. Die vier größten Betriebe (> 50 ha) bearbeiten zusammen ca. 400 ha  $\cong$  60 % der Gesamtfläche.
- (5) Für die weitere Existenz und Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe im Bereich von Pier sind – neben den Eingriffen durch den Bergbau – auch bestimmte Rahmenbedingungen maßgebend, die sich insbesondere in einem beschleunigten Strukturwandel in der Landwirtschaft niederschlagen. Diese agrarstrukturellen und betrieblichen Gründe können es neben Gründen persönlicher Art als sinnvoll erscheinen lassen, aus Anlass der bergbaulichen Inanspruchnahme eine andere Lösung als die Betriebsfortführung zu suchen. Hierbei leistet die RWE Rheinbraun AG entsprechend ihren Möglichkeiten individuelle Hilfestellung.

Für den Fall der Betriebsfortführung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die dann notwendige Umsiedlung der landwirtschaftlichen Betriebe im gleichen Zeitraum vollzieht wie bei der Wohnbevölkerung. Im Einzelfall kann es allerdings geschehen, dass wesentliche Flächen eines Betriebes vor dem Umsiedlungsbeginn für die eigentliche Ortschaft vom Abbau erreicht werden. Die Umsiedlung des betreffenden Betriebes ist dann vorzuziehen, wenn der Betriebsinhaber dies wünscht. Wird dies nicht gewünscht, wird durch die RWE Rheinbraun AG in der Regel Ersatzland bereitgestellt oder wunschweise eine finanzielle Entschädigung für den Nutzungsentzug geleistet.

- (6) Für die Umsiedlung wird dem Landwirt das Angebot unterbreitet, den Betrieb auf rekultiviertem Neuland oder auf Altland zu verlagern. Die RWE Rheinbraun AG geht hierauf in ihren SVP-Angaben ein, wobei für die Umsiedlung auf rekultiviertes Neuland konkrete Standortangebote unterbreitet werden (Teil III, S.71 und 72). Allerdings wird darauf hingewiesen, dass - entsprechend den Vorgaben des am 08. März 1990 genehmigten Braunkohlenplanes Inden, räumlicher Teilabschnitt II - landwirtschaftliche Nutzflächen im Bereich Pier etwa ab 2002 bis etwa 2030 kontinuierlich bergbaulich in Anspruch genommen werden. Der Braunkohlenplan Inden II sieht zwar eine landwirtschaftliche Rekultivierung (Ziffer 5.3) von ca. 1.590 ha vor. Mit der Herstellung dieser Flächen im Raum Pier wird voraussichtlich erst 2020 begonnen. Für die betroffenen Landwirte bedeutet dies, dass die Neulandflächen im Bereich von Inden II für sie zunächst nicht zur Verfügung stehen und sie im zeitlichen Rahmen der Umsiedlung nur auf Neulandflächen außerhalb von Inden II zurückgreifen können, z.B. im Bereich von Inden I und Zukunft-West oder anderen Tagebaubereichen.

Die RWE Rheinbraun AG sichert selbstwirtschaftenden Landwirten und Verpächtern durch eine umfassende Gewährleistung für Neulandböden ab (Gewährleistungsvereinbarung vom 07.02.1990 und vom 29.10.1992 zwischen dem Rheinischen Landwirtschaftsverband e.V., der Landwirtschaftskammer Rheinland und der RWE Rheinbraun AG).

- (7) Im Rahmen der Umsiedlung sollen alle landwirtschaftlichen Betriebe unabhängig von der bisherigen Größe und Besitzstruktur erhalten bleiben, falls die Betriebsinhaber dies wünschen. Maßstab für das Erreichen dieses Zieles sind Einkommensverhältnisse und Vermögenssubstanzen ohne Beeinflussung durch den Braunkohlenabbau. Existenzsicherung im Rahmen der Umsiedlung landwirtschaftlicher Betriebe bzw. Inanspruchnahme der Betriebsflächen von Tagebaurandbetrieben bedeutet, auf den neuen Flächen ein vergleichbares Einkommen zu erwirtschaften

und das vorhandene Vermögen zu erhalten; Existenzsicherung bedeutet aber auch, dass die Betriebe sich weiterentwickeln können (siehe: Ziel 2).

Je nachdem, ob ein Betrieb ganz oder zum Teil durch den Bergbau in Anspruch genommen wird, müssen differenzierte Lösungen möglich sein, die dem Einzelfall gerecht werden.

Es ist grundsätzlich anzustreben, dass die neuen Hofstellen günstig zu ihren Betriebsflächen liegen.

Bei der Bereitstellung der Hofstellen an die umzusiedelnden Landwirte sind deren Standortwünsche zu berücksichtigen. Zur Umsiedlung auf Neuland der Haupterwerbsbetriebe stehen auch Hofstellen und Flächen im bestehenden Weiler Hausen zur Verfügung (südlich von Niedermerz und westlich der L 228 im ehem. Tagebau Zukunft-West).

- (8) Für landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe sollen im bedarfsgerechten Umfang Hofstellen im Umsiedlungsstandort zur Verfügung stehen. Diese Landwirte nehmen so an der gemeinsamen Umsiedlung teil, erhalten aber ihre Flächen außerhalb auf Neuland oder anderen Orten.

Den Vollerwerbsbetrieben, die emissionsschutzrechtlich unbedenklich sind, sollten zusammen mit den Nebenerwerbsbetrieben gesonderte Standorte innerhalb bzw. in der unmittelbaren Nähe der zeichnerisch dargestellten Umsiedlungsfläche angeboten werden. Dies gilt ebenfalls für die Vollerwerbsbetriebe, die in den Nebenerwerb abstocken.

Für die Hofstelle eines Voll- bzw. Nebenerwerbsbetriebes sind dem Bedarf entsprechend Flächen bereitzustellen; Viehhaltung sollte grundsätzlich möglich sein. Die Nutzflächen sollten im Umfeld der Hofstellen liegen und ohne Durchfahrten von Wohngebieten zu erreichen sein. Dabei ist der Erhalt der bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen im Umfeld des Umsiedlungsstandortes zu berücksichtigen.

- (9) Auch von den Betroffenen nachgewiesene Ersatzbetriebe sind zu berücksichtigen. Umsiedlungen auf Altland in den angrenzenden Standorten des Tagebaues sollten mit Rücksicht auf die dort bestehende Agrarstruktur die Ausnahme bleiben, um die Existenzfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeit der dort bereits vorhandenen Betriebe zu sichern.

**Ziel 2: Wegen des hohen Pachtlandanteils der Landwirte im Raum des Tagebau- es Inden hat sich der Bergbautreibende intensiv um eine Verlegung des Pachtlandes an den neuen Standort des Umsiedlers zu bemühen.**

**Für nicht mitverlagertes Pachtland von Dritten bei der Umsiedlung stellt der Bergbautreibende eigene Flächen als Ersatzpachtland zur Verfügung, soweit solche Flächen zur Verfügung stehen und nicht für einen Eigentumstausch oder für betriebliche Zwecke des Bergbautreibenden benötigt werden. Wenn in absehbarer Zeit kein Ersatzpachtland zu beschaffen ist, wird der Bergbautreibende für das im Rahmen der Umsiedlung verloren- gegangene Pachtland eine angemessene Entschädigung erbringen.**

**Zur Entwicklung der Umsiedlungsbetriebe wird sich der Bergbautreibende verstärkt bemühen, Zusatzpachtlandflächen langfristig zur Verfügung zu stellen.**

Erläuterung:

(1) Alle betroffenen Betriebe haben Flächen zugepachtet, allerdings in sehr unterschiedlichem Umfang. Der Pachtlandanteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Bereich Pier beträgt bei den Haupterwerbslandwirten ca. 400 ha = 65 % und der Eigentumsanteil ca. 220 ha = 35 %. Bezogen auf den einzelnen Betrieb sind dies durchschnittlich 40 ha Pachtland und 20 ha Eigentumsflächen.

Vor der Umsiedlung verfügen die Betriebe im Hinblick auf Pachtland zum Teil über schriftliche, häufig aber auch mündliche Pachtverträge auf unbestimmte Zeit. Ungeachtet der Form des Pachtverhältnisses ist in der Regel davon auszugehen, dass die Bewirtschaftung des Pachtlandes ohne bergbauliche Inanspruchnahme auf nicht absehbare Zeit hätte fortgeführt werden können, das Pachtland den Betrieben somit dauerhaft zur Verfügung gestanden hätte.

Die SVP-Angaben (Teil I, S. 26) lassen den Schluss zu, dass auch die Pierer Landwirte die erforderliche Steigerung ihres Betriebseinkommens durch Betriebsaufstockung insbesondere über Zupacht realisieren.

(2) In Anbetracht der ökonomisch schwierigen Situation muss zur Existenzsicherung der weiterführenden Betriebe das Standbein Pachtland unbedingt erhalten werden, weil

- ein Flächenzukauf auch ohne Umsiedlung in der Regel nicht finanzierbar ist,
- eine innerbetriebliche Aufstockung aufgrund von Kontingentierung und hohem Kapitalbedarf nur in Sonderfällen möglich ist,
- für den Anbau von Sonderkulturen keine ausreichenden anbautechnischen Erfahrungen vorliegen und
- gesetzliche Vorgaben erhebliche Einschränkungen darstellen können.

In der Kenntnis, dass das Pachtland einen wesentlichen Teil der Existenzsicherung der Landwirte darstellt, soll die RWE Rheinbraun AG allen betroffenen Verpächtern ein Verlagerungsangebot für ihre Pachtflächen machen. Dadurch soll die Besitzstruktur und Verpächterstruktur der umzusiedelnden Betriebe erhalten bleiben. Außerdem ist die RWE Rheinbraun AG bereit, entsprechend der Absichtserklärung zur Bereitstellung von Ersatz- und Zusatzpachtland bei der Umsiedlung auf Neuland vom 21.12.1992 zu verfahren.

Die vorgenannte Absichtserklärung umfasst insbesondere nachfolgende Positionen:

1. Den selbstwirtschaftenden Landwirten, denen die RWE Rheinbraun AG ein Angebot zur Umsiedlung auf Neuland unterbreitet und denen im Zuge der Umsiedlung Pachtland von Dritten verloren geht, wird sie bei der Verfügbarkeit ausreichender Flächen und unter Berücksichtigung betrieblicher Belange auch eigene gleichwertige Flächen als Ersatzpachtland für nicht bei der Umsiedlung mitverlagertes Pachtland zum ortsüblichen Pachtzins anbieten.

Als Pachtland von Dritten gelten auch solche Flächen im Abbaugbiet, die die RWE Rheinbraun AG innerhalb von 10 Jahren vor deren bergbaulicher Inanspruchnahme vom Verpächter erworben hat.

2. Das Ersatzpachtland wird für die Restlaufzeit der bestehenden Pachtverträge, mindestens aber für die Dauer von 10 Jahren zur Verfügung gestellt. Danach verändert sich das Pachtverhältnis von Jahr zu Jahr. Ein Kündigungsrecht der RWE Rheinbraun AG besteht jedoch nicht, wenn die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebes wesentlich beeinträchtigt würde. Die Verpachtungen enden spätestens nach Ablauf von 18 Jahren seit deren Beginn.

Das Ersatzpachtland ist spätestens innerhalb von drei Jahren nach dem Besitzübergang der Eigentumsflächen zur Verfügung zu stellen. Solange das Ersatzpachtland von der RWE Rheinbraun AG nicht überlassen wird, erhält der Umsiedler eine angemessene, den ortsüblichen Bedingungen entsprechende

Geldentschädigung. Die Dauer der Ersatzpachtgestellung verringert sich um den Zeitraum, für den eine Geldentschädigung gezahlt wird.

Sollte es bei der Vergabe von Ersatzpachtland zwischen dem betroffenen Landwirt und der RWE Rheinbraun AG zu keiner Einigung kommen, so ist die Landwirtschaftskammer Rheinland zu hören.

Soweit trotz allen Bemühens am neuen Hof-Standort kein Ersatzpachtland beschafft werden kann, hat der Landwirt einen Rechtsanspruch auf eine Pacht-aufhebungsentschädigung in Geld.

- (3) Viele Betriebe haben in den letzten Jahren die erforderliche Steigerung ihres Betriebseinkommens durch Betriebsaufstockung über Zupacht von Flächen ausscheidender Betriebe realisiert. Durch Generationswechsel, fehlende Hoferben bzw. Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit wären in den nächsten Jahren einige der Betriebe im Bereich Pier ausgelaufen. Die Flächen der aufgebenden Betriebe hätten dann den verbleibenden Betrieben zur Aufstockung zur Verfügung gestanden.

Im Umfeld der auf Neuland umgesiedelten Betriebe scheiden über viele Jahre hinaus keine bzw. nur vereinzelte Betriebe aus. Somit stehen Landwirten in einem Umsiedlungsstandort bzw. Weiler Aufstockungsflächen nicht in gleichem Maße wie in einer vom Tagebau unbeeinflussten Agrarstruktur zur Verfügung.

Bei den Betrieben bestehen kaum finanzielle Möglichkeiten die Existenz durch Investitionen in der Tierhaltung abzusichern. Daher müssen Zupachtmöglichkeiten gesichert werden.

Zur Entwicklung dieser Betriebe wird die RWE Rheinbraun AG sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten verstärkt bemühen, Zusatzpachtflächen langfristig zur Verfügung zu stellen.

Sollte es beim Erwerb der Flächen für den Umsiedlungsstandort durch Pachtflächenverlust zu einer wesentlichen Existenzschränkung kommen, bemüht sich die RWE Rheinbraun AG, ebenfalls Ersatzpachtflächen zur Verfügung zu stellen.

#### **Umsetzung und Konkretisierung der Ziele insbesondere:**

- im Flurbereinigungsverfahren,
- durch die RWE Rheinbraun AG unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechtes i.V. mit den geltenden Vereinbarungen/Absichtserklärungen,
- im Bauleitplanverfahren.

---

### 1.3 Gewerbliche Umsiedlung

**Ziel 1: Gewerbebetriebe, deren Betriebsflächen von bergbaulichen Maßnahmen in Anspruch genommen werden, sind umzusiedeln. Für umzusiedelnde Betriebe, deren Inhaber dies wünschen, sind am Umsiedlungsstandort und erforderlichenfalls in dessen Umfeld rechtzeitig ausreichend große Flächen bauleitplanerisch zu sichern.**

**Die Existenz eines umzusiedelnden gewerblichen Betriebes, soweit sie die Möglichkeit zur Verbesserung der Betriebsstruktur beinhaltet, darf durch den Braunkohlentagebau nicht gefährdet oder zerstört werden.**

Erläuterung:

(1) Gemäß § 3 Abs. 4 der 3. DVO zum LPIG NRW sind die ökologischen, kulturellen und sozialen Auswirkungen des Braunkohlenabbaus aufzuzeigen und Lösungsvorschläge zu entwickeln.

Betroffen sind innerhalb der Sicherheitslinie nicht nur die ansässige Wohnbevölkerung und die Landwirtschaft, sondern auch die gewerbliche Wirtschaft.

Für die ortsansässigen Handwerks-, Industrie- und Handelsbetriebe hat die Umsiedlung tiefgreifende und teilweise sogar existentielle Folgen. Schon Jahre vor der eigentlichen Umsiedlung sind deren Auswirkungen feststellbar. Zum einen geht die Gesamtentwicklung des Ortes zurück und zum anderen verringert sich die Einwohnerzahl und damit auch die Anzahl der Kunden und deren mögliches Entwicklungspotential (siehe SVP-Angaben S. 16/17). Ferner scheuen im Vorfeld der Umsiedlung viele Gewerbebetriebe davor zurück, erforderliche Investitions- und Modernisierungsmaßnahmen zu realisieren.



(2) Nach Angaben der Gemeinde Inden sind im Ort Pier 92 gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe gemeldet. Davon entfallen auf

- Landwirtschaft, Gartenbau Industrie und Transport, 15 Betriebe,
- Bau- und verarbeitendes Gewerbe 17 Betriebe,
- Groß- und Einzelhandel 20 Betriebe,
- Dienstleistungen 40 Betriebe (davon 21 Handwerksbetriebe).

An der von der Bezirksplanungsbehörde Köln und der RWE Rheinbraun AG gemeinsam durchgeführten Bürgerbefragung (2000/2001) beteiligten sich allerdings nur 63 Betriebe, davon entfielen auf die Landwirtschaft 11 Betriebe.

Die Ergebnisse aus der Bürgerbefragung hat die RWE Rheinbraun AG in den SVP-Angaben auf den Seiten 22 bis 24 dargelegt. Danach sind die meisten Pierer Betriebe (34) Kleinstunternehmen mit maximal zwei vollbeschäftigten Mitarbeitern. Neun Betriebe beschäftigen drei bis fünf Mitarbeiter, drei Betriebe haben sechs bis zehn Mitarbeiter, zwei Betriebe beschäftigen elf bis zwanzig und vier Betriebe 50 bis 100 Mitarbeiter. Insgesamt sind es – zusammen mit 40 Aushilfskräften - 427 Beschäftigte, davon kommen ca. 84 % nicht aus Pier.

Die durchschnittliche Betriebsfläche aller Betriebe beträgt - ohne Gartenbau und Landwirtschaft - ca. 1.500 m<sup>2</sup>. Bei Spezifizierung entfällt auf den Groß- und Einzelhandel mit dem Dienstleistungsbereich eine durchschnittliche Betriebsgröße von 250 bis 400 m<sup>2</sup>; Industrie, Bau- und Transportgewerbe dagegen haben eine durchschnittliche Betriebsfläche von 4.850 m<sup>2</sup>.

Von den 52 erfassten Betriebsgrundstücken befinden sich 44  $\cong$  85 % im Eigentum und 8  $\cong$  15 % sind angepachtet.

Die kleineren Betriebe des Handwerks, des Dienstleistungssektors und des Einzelhandels sind auf einen örtlichen Kundenstamm angewiesen. Die Industriebetriebe und die Betriebe des Großhandels sowie des Bau- und Transportgewerbes haben überwiegend einen überörtlichen bzw. regionalen Einzugsbereich.

- (3) Bei Handwerksbetrieben, die vom örtliche Kundenstamm abhängig sind, machen sich die fehlenden Neubauten und die Zurückhaltung bei Modernisierungsvorhaben im Altort bei der Auftragslage negativ bemerkbar.

Am neuen Standort hängt das zukünftige Kundenpotential und damit der Umsatz/Gewinn dieser Betriebe zum einen von der Anzahl der Teilnehmer an der gemeinsamen Umsiedlung und zum anderen von dem sich am Umsiedlungsstandort ergebenden neuen Einzugsbereich ab. Umgekehrt entstehen durch die Nichtteilnahme der kleineren Gewerbebetriebe Auswirkungen auf die wohnungsnaher Versorgung am Umsiedlungsstandort sowie auf das Angebot örtlicher Arbeitsplätze.

Für die größeren Betriebe mit dem überörtlichen und regionalen Einzugsbereich stellt der Faktor "Standort" die entscheidende Größe dar. Die Standortentscheidung bei umsiedlungsbedingter Betriebsverlagerung wird daher weniger aus der Sicht "Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung" getroffen, sondern vielmehr anhand der jeweils betriebswirtschaftlich erforderlichen Faktoren, wie z.B. Anschluss an das Fernstraßennetz, Bahnanschluss, Erweiterungsmöglichkeiten, Höhe der gemeindlichen Gewerbesteuer. Aufgrund dieser ausschließlich betriebswirtschaftlich geführten Überlegungen und im Hinblick auf das Bestehen am Markt nehmen Betriebe dieser Größenordnung nur selten an der gemeinsamen Umsiedlung teil.

Wie im Bereich der Landwirtschaft treten auch bei der Umsiedlung der gewerblichen Betriebe Fragen auf, die nur im Einzelfall betrachtet und gelöst werden können. Wie dort kann es auch hier aus der Sicht des Betriebsinhabers angebracht sein, eine andere Lösung als die der Betriebsfortführung zu suchen. Wenn der Betrieb aufgegeben werden soll, ist es in jedem Fall ratsam, einen Steuerberater und/oder -anwalt hinzuzuziehen, denn die dabei auftretenden steuerrechtlichen Fragen können nur auf den Einzelfall bezogen von Steuerexperten richtig beantwortet werden.

Bei anstehenden Verlagerungen, insbesondere bei der Beurteilung der Frage, ob der Restbetrieb noch in angemessenem Umfang wirtschaftlich weitergeführt werden kann, sollte die Unternehmensberatung der entsprechenden Kammer eingeschaltet bzw. hinzugezogen werden.

- (4) Die Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtsprechung zur Enteignungsentschädigung. Hiernach spielt neben der Entschädigung des in Anspruch genommenen Betriebsvermögens (Substanzentschädigung) die Entschädigung der Folgekosten der Betriebsverlagerung eine Rolle.

Die Entschädigungshöhe der Verlagerungsfolgekosten wird ermittelt, indem die Verlagerung an einen fiktiven bzw. - soweit bekannt - konkreten Standort unterstellt wird. Die Entschädigung erfolgt unabhängig von einer tatsächlichen Verlagerung.

Obergrenze für die Entschädigung der Folgekosten ist grundsätzlich der Geschäftswert am alten Standort. Voraussetzung für den Anspruch auf Entschädigung der Folgekosten ist die Verlagerungswürdigkeit des Betriebes. Ein Betrieb gilt dann als nicht verlagerungswürdig, wenn die Substanzentschädigung für den betrieblich genutzten Teil der Grundstücke und Gebäude sowie für die Kapitalinvestitionen für Sachanlagen und Umlaufvermögen einen höheren Ertrag (Zinsertrag) ermöglicht als der Ertrag (Geschäftsgewinn) aus dem bisherigen Betriebsvermögen am alten Standort.

Zu den Folgekosten zählen insbesondere

- persönliche Aufwendungen des Betroffenen bei der Suche und Auswahl eines geeigneten neuen Wohn- und Betriebsgrundstückes (jedoch nicht Maklerkosten oder Notarkosten beim Kauf eines Ersatzobjektes);
- Standortanalysen und vorbereitende Untersuchungen;
- Verluste an Betriebseinrichtungen, die am neuen Standort nicht wieder eingesetzt werden können;
- Umzugs- und Transportkosten, Demontage und Montage;
- Verluste im Warenbestand im Zuge der Verlagerung;
- Ertragseinbußen (z.B. wegen der Betriebsunterbrechung während der Verlagerung und/oder umzugsbedingter Gewinnausfall);
- Wiederanlaufkosten am neuen Standort;
- Werbekosten am neuen Standort;
- Ertragseinbußen durch Kundenverluste am neuen Standort;
- standortbedingte Mehraufwendungen;
- Umbaukosten von Einrichtungen am neuen Standort zur Wiederherstellung der Gleichwertigkeit;
- anfallende Umsatz-/Mehrwertsteuer für nicht verlagerungsfähige Betriebseinrichtungen;
- Zinsen für die Zwischenfinanzierung von Mehraufwendungen;
- Rechtsberaterkosten und Steuerberaterkosten (Erstattung erfolgt auf Nachweis auch noch nach Vertragsabschluss, soweit dies im Vertrag vereinbart wurde);
- Aufwendungen aufgrund von Versicherungsumstellungen;
- Ausgleich für den vorzeitigen Anfall von Mehraufwendungen aufgrund zusätzlicher öffentlicher Auflagen am neuen Standort.

---

Bei der Ermittlung des Geschäftswertes am alten Standort werden etwaige bergbauliche Einflüsse eliminiert, z.B. Gewinnschmälerungen durch Kundenverluste in Folge des heranrückenden Tagebaues.

- (5) Der Unternehmer (Eigentümer/Pächter/Mieter) soll durch die Entschädigung in die Lage versetzt werden, außerhalb des Abbaugebietes sein Unternehmen in der gleichen Weise wie bisher fortzuführen und zu nutzen. Die Modalitäten hinsichtlich Entschädigung, Reinvestitionen sowie Erhalt von Arbeitsplätzen bei umsiedlungsbedingten Betriebsverlagerungen hat die RWE Rheinbraun AG in ihren SVP-Angaben dargelegt (Teil III, Ziffer 2.1 bis 2.3). Die Entschädigungsmodalitäten für Gewerbebetriebe sind auch in der Umsiedlerfibel der Bezirksregierung Köln und in der dazugehörigen Checkliste dargelegt. Diese ist allen Bürgerinnen und Bürgern von Pier zugänglich gemacht worden.

Es liegt in der Hand des Unternehmers mit Hilfe der aus dem alten Betrieb realisierten Entschädigungsleistung einen neuen Betrieb zu errichten, der in Folge seines Standortes einen größeren Kundenkreis gewinnen kann. Durch eine Neuorientierung und gegebenenfalls Ausstattung mit neuen Gebäuden und Maschinen wird ein rationellerer Betriebsablauf erreicht, der sich ebenfalls positiv auf die betriebliche Entwicklung auswirken kann. Im Rahmen der gemeinsamen Umsiedlung können die Betriebsinhaber bei der Gestaltung der Gewerbefläche entscheidend mitwirken. Dies eröffnet die Chance einer Betriebsführung unter optimalen Flächenbedingungen mit evtl. Erweiterungsmöglichkeiten.

Im Rahmen der Umsiedlung der Gewerbetreibenden kann es manchmal sinnvoll sein, dass der Betrieb möglichst frühzeitig am neuen Standort aufgebaut wird, obwohl der Schwerpunkt noch am alten Ort liegt. Mit der doppelten Betriebsführung wird dem Gewerbetreibenden die Möglichkeit eröffnet, am Umsiedlungsstandort schon während der ersten Bauphase sein Kundenpotential zu sichern bzw. einen neuen Kundenstamm aufzubauen. Entsprechend den Ausführungen in den SVP-Angaben ist die RWE Rheinbraun AG bereit, die Verlagerung des Betriebes nach den zeitlichen Dispositionen des Betriebsinhabers zu unterstützen: Die Entschädigung für den Betrieb am alten Ort wird vertraglich geregelt, zugleich erwirbt der Umsiedler sein Ersatzgrundstück und kann seinen neuen Betrieb errichten. Das bisherige Betriebsgrundstück selber kann er bis zur Fertigstellung des neuen Betriebes nutzen. Bei einer Betriebsverlagerung bedürfen die möglichen Folgekosten einer besonderen Beachtung, weil sie betriebstypisch und auf den Einzelfall bezogen nur von Fachberatern beurteilt und berechnet werden können.

- (6) Für die Verlagerung nicht störender Gewerbebetriebe sind, orientiert an den Wünschen der Betriebsinhaber, im Umsiedlungsstandort Langerwehe-Jüngersdorf ent-

sprechende Flächen bauleitplanerisch zu sichern. Für die größeren (störenden) Betriebe sind, falls die Betriebsinhaber dies wünschen, Flächen für die gewerbliche Nutzung in den vorhandenen und geplanten Gewerbegebieten der Gemeinde Langerwehe ebenfalls bauleitplanerisch zu ermöglichen.

**Ziel 2: Für die Umsiedlung des das Wohnen im Umsiedlungsstandort Langerwehe-Jüngersdorf wesentlich störenden Gewerbes aus der Ortschaft Pier sind im Umsiedlungsstandort GIB Langerwehe-Geicherweg (B 264n / L 12n) ca. 5,3 ha bereitzustellen (Umsiedlungsfläche/-standort).**

**Innerhalb dieser Gesamtfläche, die zeichnerisch dargestellt ist, sind die Flächen für das Nettobauland, öffentliches Grün und die innere Verkehrserschließung bedarfsgerecht einzuplanen.**

**Die Planung des Umsiedlungsstandortes GIB Langerwehe-Geicherweg ist so zu entwickeln, dass Einzelabschnitte gebildet werden können, die die zeitliche Entwicklung der Umsiedlung berücksichtigt.**

**Die dargestellten Flächen stehen bis zum Abschluss der Umsiedlung der das Wohnen störenden Gewerbebetriebe aus Pier nur den umzusiedelnden Betrieben mit "störendem Gewerbe" zur Verfügung.**

Erläuterung:

Im vorliegenden Plan ist in Kapitel 1.3 gewerbliche Umsiedlung im Ziel 1 u.a. dargelegt, dass für die Umsiedlung der gewerblichen Betriebe rechtzeitig ausreichend große Flächen bauleitplanerisch zu sichern sind.

Für die das Wohnen im Umsiedlungsstandort Langerwehe-Jüngersdorf nicht wesentlich störenden Betriebe, in der Regel kleinere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, bestehen am Umsiedlungsstandort - entsprechend dem Bedarf und den Wünschen der Betriebsinhaber - ausreichend Möglichkeiten der Neuansiedlung. Dies belegt die inzwischen fortgeschrittene Planung des Umsiedlungsstandortes.

Die größeren das Wohnen wesentlich störenden oder ggf. erheblich belästigenden Betriebe aus Pier können aber aus Gründen des Immissionsschutzes nicht in den Umsiedlungsstandort integriert werden. Bei der Entscheidung über den neuen Standort orientieren sich diese Betriebsinhaber überwiegend an betrieblichen Standortfaktoren wie z.B. verkehrliche Anbindung und flächenmäßige Entwicklungsmöglichkeiten.

Von den in Pier ansässigen 12 Betrieben der "Industrie und des Bau- und verarbeitenden Gewerbes" hatten in der 2. Befragungsstufe 8 Betriebe grundsätzlich ihre Bereitschaft bekundet, an den Umsiedlungsstandort zu gehen.

Auf mehrmalige Nachfrage zur Konkretisierung der Standortanforderung haben zwei Betriebsinhaber mit "störendem Gewerbe" gegenüber der Gemeinde Langerwehe und der Bezirksplanungsbehörde Köln zu erkennen gegeben, dass sie mit dem Betrieb nach

---

Langerwehe umsiedeln wollen. Allerdings mit der Option, dass ihre Vorstellungen bez. Flächen und verkehrlicher Anbindung berücksichtigt werden sowie die immissionsrechtlichen Vorschriften diesen nicht entgegenstehen würden.

Entsprechend der vorhandenen Betriebsflächen in Pier wird eine am Bedarf dieser Betriebe orientierte Fläche von jeweils ca. 2 ha benötigt. Hinzu kommt z.B. für den ökologischen Ausgleich und die innere Erschließung eine Fläche von ca. 1,3 ha.

Anhand der geforderten Standortkriterien und unter Berücksichtigung der übrigen gemeindlichen Belange sowie in Abstimmung mit dem zuständigen Staatlichen Umweltamt Aachen, hat die Gemeinde Langerwehe den Standort an der Abzweigung der zu verlegenden L 12n von der B 264 (Am Geicherweg) im Planverfahren vorgeschlagen.

Dieser landesplanerisch geeignete Standort liegt ca. 1,5 km nördlich vom Umsiedlungsstandort Langerwehe-Jüngersdorf entfernt und ist für die dort zukünftig wohnenden betrieblichen Mitarbeiter verkehrlich gut zu erreichen.

#### **Umsetzung und Konkretisierung des Ziels insbesondere:**

- in Bauleitplanverfahren,
- durch den Bergbautreibenden unter Berücksichtigung des Entschädigungsrechts.

---

## 2. Prüfung der Sozialverträglichkeit

### 2.1 Vorbemerkung

Der mit der Braunkohlegewinnung erforderliche Abbau von Ortschaften bewirkt gravierende Veränderungen durch den erheblichen Eingriff in die vorhandenen sozialen Strukturen und Lebensweisen der betroffenen Menschen. Dabei ist der einzelne Mensch persönlich, aber auch als Mitglied der Gemeinschaft betroffen.

In Kenntnis der komplexen sozialen Probleme der Umsiedlung verlangt der Gesetzgeber die Prüfung der Sozialverträglichkeit der Umsiedlung. Gemäß § 34 Abs. 2 LPIG ist die Genehmigung der Braunkohlenpläne nur zu erteilen, wenn neben den Belangen der Energieversorgung und des Umweltschutzes auch die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen angemessen berücksichtigt sind.

Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen kann nicht nach starren Grenzwerten beurteilt werden. Sie ist vielmehr bei jeder Umsiedlung den jeweiligen örtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen entsprechend neu zu beurteilen. Dabei sind die bisherige Struktur und die Lebensverhältnisse der umzusiedelnden Dorfgemeinschaft und die Vorstellungen der Betroffenen zu ermitteln. Dies und die Einschätzung der wesentlichen Auswirkungen ist Grundlage, um konkrete und praxisbezogene Angebote zur Minimierung der materiellen und immateriellen Belastungen sowie für eine zukunftsorientierte Gestaltung des zukünftigen Lebensraumes zu erarbeiten.

Im Braunkohlenplan muss aber auch deutlich gemacht werden, dass

- die von den Umsiedlern zugunsten der Allgemeinheit getragenen Lasten anerkannt und gewürdigt werden,
- die Vorstellungen der Umsiedler bedarfsgerecht und angemessen aufgegriffen werden und
- alle, die mit der Umsiedlung befasst sind, den Umsiedlern als hilfsreiche Partner zur Verfügung stehen.

Die Ausnahmesituation "Umsiedlung" sollte auch Wege öffnen, den Besonderheiten durch entsprechende Regelungen Rechnung zu tragen (vgl. Pier-Erklärung).



---

## 2.2 Ausgangslage und Grundlagen

Entsprechend den Ausführungen in der Genehmigung zum Braunkohlenplan Garzweiler II sieht die Landesregierung neben anderen wichtigen Aspekten in der sozialverträglichen Gestaltung der unvermeidbaren Umsiedlungen die zentrale Problematik der bergbaubedingten Flächeninanspruchnahme.

Die im Gutachten zur Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier und im Gutachten zur Evaluierung von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier im Hinblick auf ihre Sozialverträglichkeit genannten Kriterien sind wichtige Hinweise zur Erreichung dieses Zieles.

Rechtzeitig zur Erarbeitung des Vorentwurfs hat die RWE Rheinbraun AG entsprechend § 32 Abs. 4 LPIG der Bezirksplanungsbehörde Köln "Angaben zur Prüfung der Sozialverträglichkeit" vorzulegen. Sie stellen einen notwendigen Beitrag zur Einschätzung der sozialen Verträglichkeit durch die Bezirksplanungsbehörde Köln und den Braunkohlenausschuss dar.

---

### 2.3 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

#### 2.3.1 Information, Beteiligung und Mitwirkung

##### Zusammenfassende Darstellung

Die Vorplanungen für die Umsiedlung Pier, insbesondere im Hinblick auf einen möglichen Umsiedlungsstandort, haben in der Gemeinde Inden mit der Erarbeitung des Gemeindeentwicklungskonzeptes begonnen. Die Ergebnisse wurden im November 1998 den Pierer Bürgerinnen und Bürgern durch Bürgerversammlungen und Bürgerbriefe vorgestellt. Danach hat der Indener Rat unter Beachtung des Bürgervotums die Entscheidung für eines der beiden grundsätzlich möglichen Standortangebote getroffen. Die Gemeinde Langerwehe hat über die von ihrer Seite betriebenen Umsiedlungsplanungen durch Bürgerversammlungen und Bürgerbriefe informiert.

Im Zuge der weiteren Vorbereitung der Standortentscheidung im Jahr 2000 haben die Gemeinde Inden, die Bezirksplanungsbehörde Köln und RWE Rheinbraun AG die Pierer Bevölkerung über alle wesentlichen zeitlichen und verfahrensmäßigen Rahmenbedingungen der bevorstehenden Umsiedlung informiert. Neben dem Vortrag in Informationsveranstaltungen erhielten die Bürgerinnen und Bürger hierzu jeweils auch schriftliche Unterlagen (z.B. Umsiedlerfibel mit den dazugehörigen Checklisten, Veröffentlichung des Vortrags zur Entschädigungspraxis etc.) Alle wesentlichen Aussagen und Fragen wurden des Weiteren in den regelmäßig an alle Haushalte verteilten Bürgerbriefen der Gemeinde Inden und tlw. auch der Gemeinde Langerwehe in bürgernaher Form zusammengefasst dargestellt. Die Schritte im Einzelnen sind in den SVP-Angaben näher (S. 83) dargestellt.

Nachdem über den neuen Standort mehrheitlich entschieden worden ist (zur Standortfindung siehe Ziffer 2.3.3, Seite 78f), hat die Gemeinde Langerwehe zur Begleitung der Standortplanung einen eigenen Arbeitskreis gebildet, der seine Arbeit am 08.11.2001 aufgenommen hat. Neben Vertretern von Politik und Verwaltung der Gemeinde Langerwehe wirken darin acht von den Pierern gewählte Vertreter mit. Weitere Mitglieder stellen die Bezirksplanungsbehörde Köln und RWE Rheinbraun AG.

Der Arbeitskreis berät über alle mit der Planung des Umsiedlungsstandortes zusammenhängenden Abläufe und Inhalte. Neben dem Zeit- und Maßnahmenplan als Grundlage für die weiteren Schritte hat er inzwischen ein Bürgermitwirkungskonzept verabschiedet. Danach soll das Bild des neuen Ortes gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern in verschiedenen Stufen entwickelt werden. Hierfür fanden bereits mehrere Ortsbesichtigungen unter fachkundiger Leitung zur Verdeutlichung der planerischen und architektonischen Möglichkeiten statt. Auf dieser Grundlage wurde in Planwerkstätten

herausgearbeitet, welche Vorstellungen die Bürgerinnen und Bürger mehrheitlich mit ihrem neuen Ort verbinden. Auf diese Weise wurden bisher das städtebauliche Leitbild als Grundlage für den inzwischen vorliegenden städtebaulichen Entwurf sowie das baugestalterische Leitbild für den neuen Ort unter zunehmender Beteiligung der Pierer Bürgerinnen und Bürger erstellt. Allen Pierer Umsiedlern steht die kostenlose Teilnahme an diesen Informations- und Mitwirkungsangeboten offen, die mit einer Architektenmesse am 19.07.2003 und weiteren Veranstaltungen zum grünen Leitbild sowie zu besonderen Bauweisen fortgesetzt wird. Alle wesentlichen Informationen über diese Termine sowie über anstehende und getroffene Entscheidungen und Verfahrensschritte erhalten die Bürgerinnen und Bürger durch die regelmäßig an alle Haushalte verteilten Bürgerbriefe der Gemeinde Langerwehe. Sowohl in den Bürgerbriefen, als auch während der Veranstaltungen erfolgen mittels Postkarten vielfach Abfragen nach den Bürgerwünschen. Dadurch ist die Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger, die dies wünschen, sichergestellt.

Auch die Heimatgemeinde Inden hat die Bürgerinnen und Bürger weiterhin über ihre Maßnahmen und wesentliche umsiedlungsrelevante Themen in ihren Bürgerbriefen und in der Tagespresse informiert.

#### Bewertung

Wichtige Kriterien zur Erreichung von Sozialverträglichkeit innerhalb des Umsiedlungsprozesses sind Information, Beteiligung und Mitwirkung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung, um einen Meinungs- und Willensbildungsprozess zwischen den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, den Gemeinden und allen am Umsiedlungsverfahren Beteiligten in Gang zu setzen. Sie sollen aber auch den betroffenen Umsiedlern Gelegenheit bieten, sich ausreichend und individuell mit den Angeboten auseinanderzusetzen. Die daraus resultierenden Hinweise und Anregungen können dann in den weiteren Planungsprozess eingebracht werden.

Diese Zielsetzung ist im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen erreicht worden:

Die Gemeinde Langerwehe als Trägerin der kommunalen Bauleitplanung hat die Plan-konzeption für den Umsiedlungsstandort (städtebauliche Leitbild) in intensiver Zusammenarbeit mit einem großen Teil der Bürgerinnen und Bürger aus Pier erarbeitet. Hierbei hat sie mit den Pierer Bürgerinnen und Bürgern die grundsätzliche Gestaltung der Wohn- und Gewerbenutzung sowie die Infrastruktur qualifiziert diskutiert und erörtert. Die Informations- und Mitwirkungsangebote für die Bürgerinnen und Bürger sind attrak-

tiv gestaltet und stehen kostenlos zur Verfügung. Zur Zeit erfolgt eine weitere Konkretisierung des Bebauungsplanes, in den ebenfalls weitere Bürgerwünsche einfließen.

Durch die Berücksichtigung der Ergebnisse der Bürgerbefragungen und der sonstigen städtebaulichen Erfahrungswerte sowie der intensiven Bürgerbeteiligung in der Planungsphase wurde gewährleistet, dass ein an den Wünschen der Bürgerinnen und Bürger orientierter Umsiedlungsstandort realisiert wird.

Da sich an den Planungsarbeiten alle Pierer Bürgerinnen und Bürger beteiligen konnten, also auch die, die sich noch nicht endgültig für den mehrheitlich gewählten Standort entschieden haben, sind gute Voraussetzungen für eine noch größere Beteiligung an der gemeinsamen Umsiedlung gegeben.

Durch die kontinuierliche und bürgernah aufbereitete Veröffentlichung des jeweiligen Planungsstandes und des Planungsinhaltes sowohl der beiden Kommunen, als auch der Bezirksplanungsbehörde Köln und der RWE Rheinbraun AG sind den Umsiedlern rechtzeitig und "frei Haus" qualifizierte Informationen zugegangen, die eine klare Orientierung der Bürgerinnen und Bürger in den jeweiligen Verfahren der Umsiedlung sowie eine aktive Teilnahme an Mitwirkungsangeboten ermöglichen.

#### 2.3.2 Beratung

##### Zusammenfassende Darstellung

Neben der kontinuierlichen Information der Bürgerinnen und Bürger über Verfahrensschritte und Planungsinhalte trägt insbesondere das Angebot zur Beratung zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit der eigentlichen Umsiedlung stehen, wesentlich zur Akzeptanz der Planung, aber vor allem zur Entlastung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger bei. Hierauf hat auch der Bergbautreibende in seinen SVP - Angaben ausführlich hingewiesen.

In den durchgeführten Umsiedlungen z.B. von Inden und Altdorf sowie Etzweiler hatte sich die Einrichtung eines Beratungs- und Betreuungsbüro "vor Ort" bewährt. Dies hatte u.a. die Aufgabe, die Umsiedler fachlich umfassend und neutral zu informieren und vor allem zu beraten. Zu den wesentlichen Aufgaben gehörte auch die Erläuterung der Angebote der gemeinsamen Umsiedlung und auf Wunsch die Beratung in grundsätzlichen Entschädigungsfragen, letzteres unabhängig von der Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung sowie die Erläuterung der Verfahrensabläufe. Aufgrund der guten Erfahrungen hat die Bezirksplanungsbehörde Köln für die Umsiedlung von Pier ebenfalls ein

derartiges Beratungsbüro eingerichtet. Über eine kostenlose Telefonnummer können individuelle Termine vereinbart werden.

Das Beratungsbüro für die Umsiedlung Pier hat den Auftrag, die Bürgerinnen und Bürger von Pier auf Wunsch umfassend zu informieren und zu beraten. Dazu gehören z.B. Fragen der grundsätzlichen Finanzierung des neuen Eigentums, die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel, generelle Fragen zu den Bauvorhaben, den Planverfahren und der Planverwirklichung. Daneben soll das Beratungsbüro gegebenenfalls vermittelnd tätig werden, um Verhandlungen oder Gespräche zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Behörden bzw. dem Bergbautreibenden einzuleiten. Um eine ortsnahe Beratung zu gewährleisten, werden in Pier (Bürgerhaus) bei Bedarf Sprechstunden angeboten, dabei können moderne Kommunikationsmittel, wie z. B. EDV (E-Mails) eingesetzt werden.

Auch wenn sich der größte Teil der Pierer Umsiedler für den Standort Langerwehe entschieden hat, möchte auch die Gemeinde Inden die Umsiedler beraten, zumal einige in Inden verbleiben. Parallel dazu soll das bereits von der Bezirksregierung installierte Beratungsbüro bestehen bleiben.

Entsprechend der Ankündigung in der Genehmigung zu Garzweiler II hat das Land NRW inzwischen die Stelle eines "Beauftragten der Landesregierung für Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier" eingerichtet und besetzt. Das Aufgabenspektrum beinhaltet die Verbesserung der Beziehungen zwischen allen Beteiligten und Betroffenen im Braunkohlengeschehen. Der Umsiedlungsbeauftragte soll insbesondere dann ergänzend und vermittelnd tätig werden bzw. zwischen den Beteiligten moderieren, wenn sich Verhandlungskonflikte verhärten oder sich im Umsiedlungsprozess Entwicklungen abzeichnen, die Regelungen erfordern. Darüber hinaus soll er den Umsiedlern zur Seite stehen; er ist unabhängig und weisungsfrei.

#### Bewertung

Zu einer Umsiedlung, die den Betroffenen gerecht werden soll, gehört auch eine qualifizierte Beratung.

In der anstehenden Umsiedlung Pier ist umfassend Sorge getragen, dass sowohl für Einzelpersonen, als auch Interessengruppen eine qualifizierte Beratung angeboten wird. Die Beratung erfolgt für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos und "vor Ort".

Um die von den Umsiedlern geforderte neutrale Beratung zu ermöglichen, ist für die Umsiedlung Pier - auf Kosten des Bergbautreibenden als Verursacher und mit dessen Einvernehmen - ein qualifiziertes privates Beratungsbüro mit dieser Aufgabe betraut worden. Die RWE Rheinbraun AG, aber auch die betroffenen Gemeinden und die Bezirksplanungsbehörde Köln stehen für alle Bürgerinnen und Bürger zusätzlich - bezogen auf ihren jeweiligen Verantwortungsbereich - beratend zur Verfügung.

Darüber hinaus wird den Umsiedlern die Möglichkeit geboten, sich in allen mit dem Eigentum in Zusammenhang stehenden speziellen Fachfragen durch externe Gutachter und Experten beraten zu lassen. Für den entstehenden Aufwand bietet die RWE Rheinbraun AG eine Beraterkostenpauschale im Umsiedlungszeitraum an (auf das Eigentümer- und Mieterhandlungskonzept wird verwiesen).

Da sich das Beratungsangebot auf alle Aspekte der Umsiedlung erstreckt, wird in der Umsiedlung Pier das Mögliche getan, um den Umsiedlern hilfreiche Partner zur Seite zu stellen.

#### 2.3.3 Immaterielle Belange

##### Zusammenfassende Darstellung

Die von der Umsiedlung betroffenen immateriellen Belange sind u.a. mit den Begriffen "örtliche Gemeinschaft" und "Heimat" zu beschreiben.

Die "örtliche Gemeinschaft" ist ein Verflechtungsnetz auf verschiedenen sozialen Ebenen, so in Familie und Verwandtschaft, Nachbarschaft und Freundeskreis, Vereinen und Kirchengemeinden. Das soziale Gefüge ist in jedem Ort anders. Es bestimmt - neben dem optischen Erscheinungsbild - die Individualität und den Charakter des Ortes sowie die Qualität des Zusammenlebens.

In enger Verbindung mit der örtlichen Gemeinschaft steht der Begriff "Heimat". Er symbolisiert die individuelle und gruppenbezogene Mensch - Umwelt - Beziehung für einen bestimmten Raum. Mit einer räumlich etwas engeren Definition wird damit das äußere Erscheinungsbild sowie der real vorhandene Erlebnisraum eines Ortes und seines Ortsumfeldes bezeichnet. Hierzu gehören die Wohnbebauung mit ihren Menschen, die Freiräume für Freizeitaktivitäten, aber auch die Einkaufsmöglichkeiten und Gewerbebetriebe am Ort sowie sonstige Kennzeichen, die die Lebensqualität des Ortes bestimmen. Mit diesem lokalen Raum verbindet man etwas Vertrautes, an dem man selbst etwas geschaffen hat, mit dem man sich identifiziert und in dem man sich wohl fühlt. Die räumliche Nähe, die Häufigkeiten der Begegnungen und der standörtliche Bezug zu Gebäuden, Natur und Mitbürgerinnen und Mitbürgern erzeugen eine lokale Identität, die mit Heimatdorf beschrieben werden kann. In der Umsiedlung verlieren die Menschen zwar nicht ihre Heimat, wohl aber ihr Heimatdorf mit seiner engeren Umgebung. Darüber hinaus ist auch die Existenz der örtlichen Gemeinschaft in Frage gestellt.

Im Rahmen der gemeinsamen Umsiedlung kommen auch Maßnahmen zur partiellen Übertragung des Erlebnisraumes und des örtlichen Erscheinungsbildes in Betracht (Translozierung dorftypischer Merkmalspunkte). Dadurch kann am Umsiedlungsstandort Vertrautes wiederentdeckt werden.

Die gemeinsame Umsiedlung zielt auf die Erhaltung der örtlichen Gemeinschaft und der Heimat ab. Wesentlicher Faktor für das Gelingen der gemeinsamen Umsiedlung ist die Akzeptanz des neuen Standortes durch die Betroffenen. Sie ist maßgebend für die spätere Beteiligung.

Die im Rheinischen Braunkohlenrevier bereits durchgeführten Umsiedlungen haben gezeigt, dass jede Umsiedlung ihre ortspezifischen Eigenarten aufweist, sowohl im Hinblick auf die gesamte Umsiedlung, als auch auf die Standortfindung. Aus diesem Grunde ist für die Umsiedlung von Pier eine 2-stufige Befragung zum Umsiedlungsstandort erfolgt (auf das Standortfindungskonzept und auf die Erläuterungen (5) zu Ziel 1, Kap.1.1 wird verwiesen).

Wie in Kap. 1.1. dargestellt, haben im zeitlichen Vorfeld der Standortfindung zahlreiche und umfassende Gespräche und Erörterungen mit den an der Umsiedlung beteiligten Stellen und Personen wie z. B. den Vertretern der Pierer Vereine, der RWE Rheinbraun AG und den Gemeindeverwaltungen Inden und Langerwehe stattgefunden. Die wesentlichen Ergebnisse aus diesen Gesprächen und Erörterungen sind in das Standortfindungskonzept mit den beiden Standortalternativen eingeflossen.

Im Rahmen der o.a. Gespräche und Erörterungen ist auch nach anderen möglichen Alternativstandorten gesucht worden, insbesondere seitens der Heimatgemeinde Inden. Wesentliche Gründe dafür, dass keine weiteren Standortangebote ins Verfahren eingebracht wurden, sind:

- Die Gemeinde Inden hatte in der Zeit von 1998 - 2000 eine Planungsstudie in Auftrag gegeben, die innerhalb ihres Gemeindegebietes auf den nicht von der Braunkohle in Anspruch genommenen Flächen mögliche Umsiedlungsstandorte finden sollte. Von den möglichen Siedlungsflächen "Waagmühle" und "Rurerde" entschied sich die Gemeinde Inden für den Standort "Rurerde"/Schophoven.
- Die Gemeinde Langerwehe hielt an dem bereits landesplanerisch gesicherten und städtebaulich vorgeplanten Umsiedlungsstandort "Jüngersdorf" fest und hielt es nicht für geboten, weitere Standorte anzubieten. Insbesondere auch deswegen, weil sich viele Pierer Bürgerinnen und Bürger auf diesen Standort bereits festgelegt hatten.
- Seitens der beiden Kommunen, aber auch der sonstigen Beteiligten, war im Vorfeld erkannt worden, dass durch weitere Standorte zwar das Angebot an die Pierer Bürgerinnen und Bürger erweitert würde, aber diese Erweiterung mit einem schwächeren Ergebnis (Aufteilung des Stimmenpotentials auf mehrere Standorte) erkaufte würde.
- Bei den bereits durchgeführten Umsiedlungen ist deutlich geworden, dass eine zu große Zahl von Standortangeboten bei den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern

vermehrt zu Unzufriedenheit führt und zu "taktischem" Wählen verleitet. Letzteres macht u.U. mehrere Wahlgänge erforderlich, bei denen die Wahlbeteiligung erfahrungsgemäß mit jedem Wahlgang deutlich abnimmt.

- Sowohl von den sonstigen Nachbarkommunen, als auch von den Pierern selbst sind trotz anfänglicher Bemühungen keine weiteren Standortvorschläge unterbreitet worden.

Die Integration der Umsiedler am neuen Standort ist sorgfältig und frühzeitig vorzubereiten. Dies geschieht zum einen durch die Berufung von Pierer Bürgerinnen und Bürgern in den Arbeitskreis Umsiedlung des Bau- und Planungsausschusses der Gemeinde Langerwehe und zum anderen durch die Berufung der Ortsvorsteherin des Ortsteiles Jüngersdorf in den gleichen Arbeitskreis. Hier werden Kontakte geknüpft, die bereits zu Integrationserfolgen geführt haben.

#### Bewertung

Die gemeinsame Umsiedlung ist prinzipiell geeignet, die örtliche Gemeinschaft und damit - im Sinne der Zugehörigkeit zur örtlichen Gemeinschaft - die Heimat zu erhalten.

Im Ziel 1 des Kap. 1.1 ist die räumlich und zeitlich gemeinsame Umsiedlung an den Umsiedlungsstandort Langerwehe-Jüngersdorf aufgrund eines Mehrheitsvotums der Pierer Bürgerinnen und Bürger festgelegt worden. Damit sind schon wesentliche Voraussetzungen geschaffen, um die in der Erläuterung in Ziffer 3, des Ziel 1 dargelegten Vorteile der gemeinsamen Umsiedlung zu erreichen. Die gemeinsame Umsiedlung hat sich in den vergangenen 40 Jahren im Rheinischen Braunkohlenrevier in fast allen Umsiedlungen bewährt. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass die gemeinsame Umsiedlung letztlich ein Angebot an die Betroffenen ist. Damit steht es jedem frei zu entscheiden, ob er in der Dorfgemeinschaft verbleiben oder aus persönlichen Gründen an einen anderen Ort ziehen möchte.

Auch im "Gutachten zur Beurteilung der Sozialverträglichkeit von Umsiedlungen im Rheinischen Braunkohlenrevier" ist zur gemeinsamen Umsiedlung im Teil "Kernaussagen und Empfehlungen" auf Seite 61 dargelegt:

"Die Gutachter sind zu der Überzeugung gekommen, dass dieses Konzept erhebliche Vorteile gegenüber allen anderen denkbaren Möglichkeiten aufweist und gehen daher bei ihren Empfehlungen davon aus, dass die Grundzüge dieses Konzeptes beibehalten werden."



---

Unter Berücksichtigung weiterer wesentlicher Erkenntnisse aus den bereits durchgeführten Umsiedlungen ist für die Umsiedlung von Pier - unter Mitwirkung der Hauptbeteiligten - rechtzeitig ein qualifiziertes Standortfindungskonzept fallbezogen erarbeitet worden.

Sowohl mit der Erarbeitung auf breiter Basis als auch mit der rechtzeitigen Bekanntgabe des Standortfindungskonzeptes einschließlich der Auswertungsmodalitäten an die betroffenen Bürgerinnen und Bürger sowie an die politischen Entscheidungsträger ist den Anforderungen an Partizipation und Akzeptanz Rechnung getragen worden.

Für beide Umsiedlungsstandorte sind auch grundlegende Aspekte der Standortfindung berücksichtigt worden, nämlich

- die landesplanerische, bautechnische und bauplanungsrechtliche Eignung,
- die siedlungsstrukturellen Gegebenheiten des Altortes,
- die konkreten Bedürfnisse der Umsiedler und
- zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus sind bei der Standortfindung die örtlichen Besonderheiten, die Erfahrungen aus den jüngsten Umsiedlungen sowie die Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger an Information und Mitwirkung eingeflossen.

Die fachlich fundierte städtebauliche Planung, aber auch die umfangreiche Einbeziehung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger in die Planung, wirkt sich positiv auf den einzelnen Umsiedler, aber auch auf die Dorfgemeinschaft aus.

Durch die zweistufige Bürgerentscheidung (1. Stufe: Frage nach der Lage des Standortes, 2. Stufe: Frage nach der Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung) ist ein erheblich höheres Maß an Akzeptanz für den Umsiedlungsstandort erreicht worden. Hierzu hat aber auch die Transparenz der Auswertungsmodalitäten und die bürgernahe Auszählung der Standortentscheidung beigetragen. Durch das zweistufige Verfahren ist auch ein belastbareres Ergebnis im Hinblick auf den Flächenbedarf des Umsiedlungsstandortes erreicht worden, denn die Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung hängt wesentlich von der Lage des Standortes ab.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass ein mehrheitliches Votum für einen neuen Standort im Lauf des Verfahrens eine gewisse "Sogwirkung" ausübt. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich für den Standort Langerwehe-Jüngersdorf - entgegen dem Befragungsergebnis - mehr Bürgerinnen und Bürger entscheiden werden. Dem ist insofern Rechnung getragen, als vorsorglich auch jene Haushalte in vollem Umfang berück-

sichtigt wurden, deren Entscheidung zur Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung noch nicht fest steht. Für die Umsiedlung Pier ist zu erwarten, dass die durch bewusste Entscheidung zusammenbleibende Dorfgemeinschaft am neuen Standort nachhaltig tragfähig und in der Lage sein wird, ihr Sozialgefüge sowie die Integration ins lokale Umfeld funktionsfähig zu gestalten.

Durch die bergbauliche Inanspruchnahme des Ortes gehen das äußere Erscheinungsbild des alten Ortes und der real vorhandene Erlebnisraum - der andere Inhalt von "Heimat" - verloren, da eine Übertragung oder Verlagerung kaum möglich ist. Die Maßnahmen zur Nachbildung emotional bedeutsamer Räume gelingt allenfalls in Ansätzen und sie sind auch vielfach von den Umsiedlern nicht gewollt. Insoweit bleibt eine nicht kompensierbare Beeinträchtigung eines sozialen Belanges bestehen.

#### 2.3.4 Belange der Eigentümer

##### Zusammenfassende Darstellung

Ca. dreiviertel der Pierer Bevölkerung besitzt Eigentum. In der Ortschaft Pier sind insgesamt 471 bebaute Wohngrundstücke von der Umsiedlung betroffen. Von diesen liegen 458 innerhalb der zwischen der Gemeinde Inden, dem Kreis Düren und der RWE Rheinbraun AG vereinbarten Ortsbereichsabgrenzung und 13 im sogenannten Außenbereich. Ca. 22 % der Wohngebäude sind vor 1945 errichtet worden, der überwiegende Teil (ca. 39 %) zwischen 1945 und 1960, die übrigen in der Zeit danach. (siehe SVP-Angaben, Teil I, S. 27).

Um die Modalitäten für diesen Eigentumswechsel nachvollziehbar festzulegen, ist ein auf die Pierer Verhältnisse zugeschnittenes Eigentümerkonzept entwickelt worden. Dieses Konzept ist Bestandteil der "Pier-Erklärung" der RWE Rheinbraun AG und wird allen Pierer Umsiedlern rechtzeitig vor der Umsiedlung zugänglich gemacht.

Ein wichtiges Ziel dieses Konzeptes ist, dass die Vermögenssubstanz der Umsiedler erhalten werden soll. Hier sind besonders das Grundstück und dessen Qualität (insbesondere Bauweise - z.B. freistehend, Doppelhaus, geschlossene Bebauung, umbauter Raum, Ausbauzustand, Alter und Erhaltungszustand, Zweckmäßigkeit) in der vorgefundenen Situation zu berücksichtigen.

Entsprechend den Festlegungen in diesem Konzept verkaufen die Eigentümer ab dem Beginn der Umsiedlung ihre Anwesen an die RWE Rheinbraun AG. Ausgangspunkt für das Kaufpreisangebot ist der Verkehrswert. Für die Ermittlung des Verkehrswertes sind

mögliche Vorwirkungen des Tagebaues außer Acht zu lassen. Es ist von einem unbeeinflussten Markt auszugehen.

Bei Ein- und Zweifamilienhäusern wird jedoch in jedem Fall die Abschreibung der Baunebenkosten rückgängig gemacht. Baunebenkosten werden also in der Höhe entschädigt, wie sie beim Neubau des aufzugebenden Objektes anfallen würden. Zusätzlich erfolgt eine Orientierung am Sachwert, d.h. ein evtl. marktbedingter Kaufpreisabschlag wird insoweit ebenfalls rückgängig gemacht.

Damit und mit weiteren Sonderregelungen muss erreicht werden, dass die Entschädigung so bemessen ist, dass an anderer Stelle ein vergleichbares Objekt errichtet werden kann. Insofern wird sich die Entschädigung in jedem Fall oberhalb des Verkehrswertes, ggf. in Einzelfällen bei sehr geringen Entschädigungssummen auch oberhalb des Sachwertes bewegen.

Eigentümer von Mietobjekten erhalten bei Wiedererrichtung des Objektes am neuen Ort zur Unterbringung von Mietern aus dem umzusiedelnden Ort ebenfalls eine über den Verkehrswert hinausgehende Entschädigung in Form eines zweckgebundenen Zuschusses. Die Höhe des Zuschusses bemisst sich nach den Umständen des Einzelfalles. Die Differenz zwischen dem gutachterlich ermittelten Verkehrswert, der bei Mietobjekten auf der Grundlage des Ertragswertes ermittelt wird, und dem Sachwert wird angemessen berücksichtigt.

Ist ein Umsiedler nicht in der Lage, das notwendige Bauvorhaben zu realisieren, so bietet die RWE Rheinbraun AG Finanzierungshilfen an, die auf den Einzelfall abgestimmt sind. Hierzu gehören zinslose und zinsgünstige Darlehen sowie gegebenenfalls Zinshilfen.

Ausnahmsweise wird Umsiedlern über die ihnen zustehende Entschädigung hinaus ein Härteausgleich gewährt, wenn im Einzelfall persönliche und soziale Härten unter Abwägung aller Umstände einen Ausgleich erfordern. Dadurch sollen wirtschaftliche Nachteile vermieden oder ausgeglichen werden, die für den Betroffenen in seinen persönlichen Lebensumständen, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich eine besondere, unbillige Härte bedeuten und für die eine Ausgleichs- oder Entschädigungsleistung nicht zu gewähren ist und die auch nicht durch sonstige Maßnahmen ausgeglichen werden. Hierüber entscheidet die bei der Bezirksplanungsbehörde Köln eingerichtete Härteausgleichsstelle (siehe unten).

#### Bewertung

Die Entschädigung der RWE Rheinbraun AG ist an den Wert des vorhandenen Eigentums geknüpft. Darüber hinaus können individuelle, dem Einzelfall gerecht werdende

Zulagen gezahlt werden mit dem Ziel, einen vergleichbaren Neubau bei zumutbarer Eigenbelastung zu finanzieren. Die Umsiedlung bzw. der Neubau ist in der Regel sichergestellt durch die Entschädigungspraxis der RWE Rheinbraun AG unter Berücksichtigung der Verträge und Zusagen gegenüber dem Land NRW und der jeweils betroffenen Gemeinde.

Zur Erreichung des Zieles (vergleichbarer Neubau) hat sich die RWE Rheinbraun AG bereit erklärt, ab dem Beginn des Umsiedlungszeitraumes die Entschädigung von Ein- und Zweifamilienhäusern am Sachwert zu orientieren. Darüber hinaus werden beim Tausch der Baugrundstücke an den landesplanerisch festgelegten Umsiedlungsstandort weitere Vergünstigungen gewährt.

Die bisherigen Umsiedlungen haben gezeigt, dass durch die derzeitige Entschädigungspraxis der RWE Rheinbraun AG die überwiegende Mehrzahl der Umsiedler durchaus in der Lage war, ein dem alten Anwesen vergleichbares neues Anwesen zu errichten. Das gilt sowohl für die Errichtung eines Neubaus am Umsiedlungsstandort als auch an anderer Stelle mit vergleichbaren Grundstückspreisen. Damit ist berücksichtigt, dass diejenigen Mieter, die nicht an den gemeinsamen Umsiedlungsstandort ziehen, nicht benachteiligt werden.

Nach Aussage der RWE Rheinbraun AG ist bei der derzeit angewandten Entschädigungspraxis des Unternehmens nur bei besonders alten oder mit erheblichen Mängeln behafteten Anwesen zu erwarten, dass die Entschädigung dieses Anwesens allein nicht ausreicht, um ein angemessenes Neubauvorhaben zu finanzieren.

Maßstab für die Gewährung von zinsgünstigen und zinslosen Darlehen durch RWE Rheinbraun AG sind die Förderungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Beschaffung von Ersatzraum für Räumungsbetroffene (EFB 1979) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Entscheidung über die Gewährung eines Härteausgleichs obliegt einer bei der Bezirksregierung Köln eingerichteten Stelle (Härteausgleichsstelle), die sich aus einem Vertreter aller im Braunkohlenplangebiet gelegenen Gemeinden, einem Vertreter des Landes und einem Vertreter des Bergbautreibenden zusammensetzt. Die Entscheidungen dieser Stelle werden einstimmig getroffen.

Die Härteausgleichsregelung mit oben beschriebener Zielsetzung geht auf die Änderung des Hambachvertrages im Februar 1982 zurück. Seit diesem Zeitpunkt sind neun Fälle an die Härteausgleichsstelle herangetragen worden.

#### 2.3.5 Belange der Mieter

##### Zusammenfassende Darstellung

Von den ca. 1.450 Einwohnern aus Pier wohnen etwa ein Viertel (ca.360 EW) zur Miete. Die durchschnittliche Größe einer Mietwohnung in Pier beträgt ca. 100 m<sup>2</sup>, die durchschnittliche Kaltmiete 3,00 €/m<sup>2</sup>. Der Anteil der Mieter, die länger als 20 Jahre in Pier wohnen, beträgt ca. 50 %, 17 % sind vor zehn bis zwanzig Jahren zugezogen und 32 % in den letzten zehn Jahren. (siehe: SVP-Angaben, Teil I, S. 28/29).

Ziel des Braunkohlenplanes ist es, am Umsiedlungsstandort Langerwehe-Jüngersdorf so viele Mietwohnungen zu errichten, wie Mieterhaushalte an der gemeinsamen Umsiedlung teilnehmen wollen (siehe: Kap.1.1, Ziel 5).

Um die mit der Umsiedlung der Mieter verbundenen Probleme und deren Lösungsmöglichkeiten darzulegen, ist ein auf die Pierer Verhältnisse speziell zugeschnittenes Mieterhandlungskonzept entwickelt worden, das stufenweise Förderungsmaßnahmen für den Mietwohnungsbau vorsieht. Die Maßnahmen der Stufe 2 setzt den freihändigen Erwerb der Umsiedlungsflächen voraus (siehe: Kap.1.1, Ziel 5, Erläuterungen).

Für Mieter sind im Rahmen der Umsiedlung - neben den Bemühungen um eine neue Wohnung und der zukünftigen Mietbelastung - zwei weitere Aspekt von wesentlicher Bedeutung: Die Räumungserklärung und die Entschädigung.

In der Räumungserklärung verpflichtet sich der Mieter unter Aufhebung des bestehenden Mietvertrages zu einem bestimmten Zeitpunkt (Räumungstermin) aus der Wohnung auszuziehen. Der Termin für den Abschluss der Räumungserklärung liegt in der Regel kurz vor dem notariellen Kaufvertrag, der den Eigentumsübergang zwischen dem Vermieter und der RWE Rheinbraun AG regelt. Der Räumungstermin orientiert sich grundsätzlich daran, ab wann am neuen Standort geeignete Mietwohnungen zur Verfügung stehen. Im zeitlichen Zusammenhang mit der Räumung der bisherigen Wohnung erhält der Mieter die im Mieterhandlungskonzept dargelegten Entschädigungen.

Im Übrigen wird auch Mietern - ähnlich den Eigentümern - unter bestimmten Voraussetzungen ein Härteausgleich (siehe oben) gewährt.

Die Erfassung der Mieterwünsche erfolgt zum einen durch die Befragung im Zusammenhang mit der Standortfindung und zum anderen durch eine von der RWE Rheinbraun AG eingerichtete Mieterbörse. Begleitend wird eine qualifizierte Beratung und Information durch ein privates Büro angeboten.

#### Bewertung

Aufgrund der guten Erfahrungen mit den Mieterhandlungskonzepten bei den abgeschlossenen Umsiedlungen von Inden und Altdorf sowie Otzenrath und Spenrath ist auch für die Umsiedlung von Pier ein Mieterhandlungskonzept entwickelt worden (s. Pier-Erklärung).

Das Mieterhandlungskonzept stellt im Wesentlichen ein praktikables Konzept zur bedarfsorientierten Förderung des Mietwohnungsbaues und zur Eigentumsbildung im Rahmen der gemeinsamen Umsiedlung dar. Mit ihm wird erreicht, dass für jeden Mieter, der Umsiedler ist und am Umsiedlungsstandort eine Mietwohnung sucht, eine entsprechende Ersatzwohnung mit akzeptablen Mietpreisen zur Verfügung gestellt werden kann.

Mit der rechtzeitigen Erfassung der Umsiedlungswünsche der Vermieter und der Mieter sowie dem Abgleich der Gesamtabsichten kann dem einzelnen Mieter rechtzeitig mitgeteilt werden, in welchem Umfang und zu welchem Preis Mietwohnungen am Umsiedlungsstandort angeboten werden können. Durch diese Vorsorgemaßnahme können den Mietern mehrere Mietwohnungen mit den entsprechenden Mietpreisen angeboten werden. Das vermittelt eine gewisse Sicherheit, um an der gemeinsamen Umsiedlung teilzunehmen.

Viele Mieterhaushalte sind mobiler als Eigentümerhaushalte bzw. nehmen schneller und vorzeitiger Wohnungsangebote außerhalb der gemeinsamen Umsiedlung wahr. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass Mieter mit Beginn des Umsiedlungszeitraumes in andere Orte verzogen. Dadurch wurde z. B. das Vereinsleben gestört und die Vermieter klagten über leerstehende Wohnungen. Um dem entgegen zu wirken, wird in der Umsiedlung Pier für diese Mieter die Entschädigung erst ab dem 01.07.2006 ausbezahlt. Unterstützend hat sich in der Vergangenheit auch die Umsiedlerfibel und die dazugehörige Checkliste für Mieter herausgestellt. In ihr sind u.a. die Entschädigungsmodalitäten für Mieter umfangreich dargestellt. Die Umsiedlerfibel und die Checkliste sind allen Umsiedlern in Pier kostenlos zur Verfügung gestellt worden.

Das auf die Pierer Verhältnisse speziell zugeschnittene Mieterhandlungskonzept ist eine gute Voraussetzung, um einerseits eine hohe Beteiligung der Mieter an der gemeinsamen Umsiedlung zu erreichen und um andererseits die Dorfgemeinschaft weitestgehend zu erhalten.

#### 2.3.6 Belange der älteren Menschen

##### Zusammenfassende Darstellung

Der Begriff "Alter" ist in unserem Sprachgebrauch nicht genau definiert. Er kann sowohl eine Zeitspanne, als auch einen Lebensabschnitt bezeichnen. In Bezug auf den Lebensabschnitt ist damit meistens der letzte Lebensabschnitt gemeint. Nach allgemeiner Auffassung tritt der Mensch nach Beendigung des beruflichen Lebens den letzten Lebensabschnitt an. Auch wenn das individuell verschieden ist, wird damit der Zeitraum nach Erreichen des 65. Lebensjahres bezeichnet.

Bei der sozio-ökonomischen Datenerhebung für Pier durch die Bezirksregierung Köln im Jahre 2000 ist die Gruppe der über 65-Jährigen ebenfalls erfasst worden. Sie stellt mit 20 % die größte Bevölkerungsgruppe in Pier dar, gefolgt von der Gruppe der 45 - 54-Jährigen mit 17 % sowie den bis 15-Jährigen und den 55 - 64-Jährigen mit je 16 % (siehe auch SVP-Angaben der RWE Rheinbraun AG, Teil I, S.18).

Im Rahmen der Umsiedlung stellen, neben den Gruppen der Eigentümer, Mieter, Landwirte usw., die älteren Menschen ebenfalls eine Gruppe dar, auf deren besonderen Belange mit gezielten Konzepten eingegangen wird.

Neben den im Alter vielfach zunehmenden gesundheitlichen Problemen können in der Umsiedlung häufig Zukunftsängste, Sorgen über mögliche höhere finanzielle Belastungen sowie Ängste, bestehende Kontakte zu verlieren, auftreten. Ältere Menschen können sich häufig auch nicht mehr so schnell auf neue Situationen, Aufgaben und Probleme einstellen. Auch das Trennen vom Althergebrachten und Gewohntem fällt ihnen schwerer. Auf eine neue örtliche Umgebung, sei es das Dorf, das Haus oder die Wohnung reagieren sie nicht mehr so mobil und flexibel wie die Jüngeren. Dies alles gilt auch vor dem Hintergrund, dass es in der heutigen Gesellschaft durchaus einen nicht unerheblichen Teil älterer aktiver Menschen gibt, die mobil sind und in unterschiedlichsten Bereichen - meist ehrenamtlich - aktiv mitwirken. Hinzu kommt, dass anlässlich der Umsiedlung oft Erbangelegenheiten geregelt werden müssen oder sollten. Die dazu erforderlichen familiären Diskussionen werden mitunter gescheut.

Die Umsiedlung älterer Menschen erfordert deshalb ein besonderes Maß an Betreuung und Beratung. Das ohnehin als notwendig erachtete Angebot an qualifizierter Beratung von Umsiedlungsbetroffenen muss aus diesem Grunde auch eine auf die besondere Situation ältere Menschen abgestimmte Beratung umfassen, soweit diese nachgefragt wird. In der Praxis bedeutet dies: Begleitung der älteren Menschen durch qualifizierte Beratung und Unterstützung in Bau- und Verwaltungsangelegenheiten sowie in Bewer-

tungs- und Entschädigungsfragen. Die Beratung verfolgt allerdings nicht das Ziel, die Umsiedlung für diese Menschen umfassend durchzuführen. Ziel ist es vielmehr, älteren Menschen bei Bedarf in die Lage zu versetzen, ihre Umsiedlung mit den Hilfsangeboten selbst zu meistern und aktiv an der gemeinsamen Umsiedlung teilzunehmen.

Beratung und Hilfe wird vielfältig angeboten, so durch das von der Bezirksregierung Köln eingerichtete Beratungsbüro, durch die RWE Rheinbraun AG, durch die Bau- und Planungsämter der Gemeinden Langerwehe und Inden und durch das Bistum Aachen. Die vorgenannten Beratungseinrichtungen haben tlw. "vor Ort" ein Beratungsbüro eingerichtet, sind telefonisch zu erreichen und machen bedarfsgerechte Termine und Hausbesuche (siehe SVP-Angaben, Teil II, S. 54). Auch Informationsveranstaltungen werden an den Gewohnheiten der älteren Menschen orientiert.

Weil ältere Menschen unter Umständen die psychischen, physischen und finanziellen Belastungen, die mit einem Neubau oder einer neuen Wohnung verbunden sind, nicht immer auf sich nehmen wollen und können, bietet die RWE Rheinbraun AG sogenannte Angebotshäuser an; so z.B. schlüsselfertige, altengerechte Häuser, Eigentumswohnungen und Mietwohnungen.

Bei der Erarbeitung des Bebauungsplanes für den Umsiedlungsstandort Langerwehe-Jüngersdorf hat die Gemeinde Langerwehe auf die Berücksichtigung der Belange älterer Menschen ebenfalls Wert gelegt.

#### Bewertung

Wichtigste Aspekte bei der Umsiedlung der älteren Menschen sind eine qualifizierte und auf die Belange dieser Gruppe zugeschnittene Beratung und Betreuung. Beides wird in der Umsiedlung Pier sowohl für Einzelpersonen als auch Einzelgruppen in erheblichem Umfang angeboten. Durch die im Rahmen der gemeinsamen Umsiedlung von RWE Rheinbraun AG gezahlte Beraterkostenpauschale entstehen - auch für die älteren Menschen - keine zusätzlichen Kosten.

Mit dem Angebot, schlüsselfertige, altengerechte Häuser, Eigentumswohnungen und Mietwohnungen zu erstellen, wird eine außergewöhnliche Belastung erheblich gemildert.

Durch die Berücksichtigung der Belange der älteren Menschen in der Planung des Umsiedlungsstandortes (soziale Infrastruktur, Übernahme von vertrauten Elementen aus dem Altort, usw.) können

- die alltäglich notwendigen Erledigungen bewältigt,
- ein schnelleres Vertrautsein mit dem neuen räumlichen Umfeld erreicht und



- die sozialen Kontakte im neuen Ort gefördert werden.

Die Umsiedlung bietet den älteren Umsiedlern aber auch die Chance, ihre derzeitige persönliche Wohnsituation in eine auf das Alter bedarfsgerecht abgestimmte umzuwandeln.

#### 2.3.7 Belange der Arbeitnehmer

##### Zusammenfassende Darstellung

Von der Pierer Bevölkerung (am 01.03.2001 ca. 1.450 EW) sind knapp 40 % der über 16-Jährigen berufstätig und zwar überwiegend in Vollzeitbeschäftigung. Der Anteil der Arbeitnehmer beträgt davon ca. 80 %. Von den Arbeitnehmern wiederum sind knapp die Hälfte (49 %) im Dienstleistungssektor und 43 % in der Energiewirtschaft, Industrie und Handwerk beschäftigt (siehe: SVP-Angaben, Teil I, S.20 u.21).

Im Jahre 2001 sind in Pier 92 gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe erfasst worden. Nach Auskunft der Betriebsinhaber (in der Bürgerbefragung) werden in diesen Betrieben ca. 427 Personen beschäftigt, davon 342 Vollzeit- und 35 Teilzeitbeschäftigte, davon kommen 84 % nicht aus Pier.

Von den Pierer Arbeitnehmern haben ca. 100 in der Gemeinde Inden ihren Arbeitsplatz, davon arbeiten ca. 70 in den Pierer Betrieben. Die übrigen Arbeitnehmer aus Pier sind Berufspendler. Ihre Arbeitsplätze liegen überwiegend in der Kreisstadt Düren, aber auch in Jülich, Köln und Niederzier. Als Transportmittel zur Arbeit benutzen ca. 76 % den PKW.

Hinsichtlich der in Pier wohnenden Arbeitnehmer ist mit Blick auf die hohe Auspendlerquote festzustellen, dass sich die Lage der Arbeitsplätze für die meisten der Erwerbstätigen nicht verändern wird. Wohl aber kann es nach der Umsiedlung eine längere oder kürzere Distanz zur Arbeitsstätte geben und eine schlechtere oder bessere Erreichbarkeit.

Für die in den Pierer Betrieben Beschäftigten sieht die Situation anders aus, weil diese Betriebe verlagert werden oder verlustig gehen. Davon betroffen sind die 70 in Pier und die ca. 360 außerhalb wohnenden Arbeitnehmer. Auch hier kann es nach der Umsiedlung längere oder kürzere Distanzen zur Arbeitsstätte und eine schlechtere oder bessere Erreichbarkeit geben oder, wenn der Betrieb nicht weitergeführt wird, ein Verlust von Arbeitsplätzen entstehen.

##### Bewertung

Im Braunkohlenplan Kap. 1.3, Erläuterungen sind Ausführungen zur gewerblichen Wirtschaft im gebotenen Umfang dargelegt; wie z.B. Angaben zu den Betrieben bezüglich Branchenzugehörigkeit, Mitarbeiterzahl und Flächenbedarf. Neben den umsiedlungsbedingten und generellen Problemen der Pierer Betriebe sind auch entsprechende Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt. (siehe auch: SVP-Angaben der RWE Rheinbraun AG).

Mit den Darstellungen im Braunkohlenplan wird insbesondere das Ziel verfolgt, die betroffenen Betriebe zu erhalten, deren Existenz zu wahren sowie deren Entwicklungsmöglichkeiten zu fördern.

Bei der Umsiedlung der gewerblichen Betriebe in den oder in die Nähe des Umsiedlungsstandortes sowie innerhalb der Heimatgemeinde Inden werden die Belange der außerhalb wohnenden Mitarbeiter lediglich in Bezug auf eine etwas längere oder kürzere Fahrstrecke tangiert, denn der Umsiedlungsstandort liegt nur ca. 6 km in der Luftlinie vom Altort entfernt. Bei der heutigen Motorisierung und Mobilität der Arbeitnehmerschaft dürfte dies - im Hinblick auf die vorrangige Existenzsicherung der Betriebe und die Erhaltung der Arbeitsplätze - von nicht so hoher Bedeutung sein.

Für diejenigen, die an den Standort für die gemeinsame Umsiedlung ziehen, entstehen ebenfalls keine oder nur unwesentliche Distanzänderungen zum Arbeitsplatz.

#### 2.3.8 Belange der Landwirte

##### Zusammenfassende Darstellung

Im geplanten Abbaugbiet des Tagebaues Inden betreiben die Landwirte auf hochwertigen Lößböden intensiven Ackerbau. Die Viehhaltung hat untergeordnete Bedeutung. In der Ortschaft Pier sind 12 landwirtschaftliche Betriebe und 2 Gartenbaubetriebe von der Umsiedlung betroffen. Davon haben 11 Betriebe (92 %) an der von RWE Rheinbraun AG und Landwirtschaftskammer Rheinland gemeinsamen Erhebung teilgenommen. Von diesen 11 Betrieben wirtschaften 10 im Haupterwerb und einer im Nebenerwerb. Bei allen Betrieben handelt es sich um Familienbetriebe ohne Fremd-Arbeitsplätze. Die Betriebsgrößen liegen zwischen 20 und 100 ha, insgesamt sind es ca. 670 ha, davon entfallen ca. 65 % auf die Pachtflächen.

Für die Verlagerung von landwirtschaftlichen Betrieben einschließlich deren Flächen kann die generelle Entwicklung der Landwirtschaft in der Bundesrepublik und in der EU nicht außer Acht gelassen werden. Für die Pierer Landwirte bedeutet dies, dass neben den allgemeinen Belastungen durch die europäische Agrarpolitik noch zusätzlich die Belastungen aus dem flächenmäßigen Braunkohlenabbau und der Betriebsverlagerung hinzu kommen. (siehe: SVP-Angaben, Teil III, S.69). Neben den vorbezeichneten Rahmenbedingungen sind für die Landwirte die Aspekte Einkommensentwicklung, Rationalisierung, Technisierung, Betriebsgröße und Pachtflächen von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus sind das Alter der Betriebinhaber und die Regelung des Hofnachfolgers von eminenter Wichtigkeit.

In einer gewachsenen Agrarstruktur können entwicklungsfähige Betriebe vielfach auf Flächen zur Aufstockung durch ausscheidende Landwirte zurückgreifen. In Pier wird in den nächsten Jahren unabhängig vom Bergbau ca. ein Drittel der Betriebe durch Generationswechsel, fehlende Hoferben bzw. Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit auslaufen. Die Flächen der auslaufenden Betriebe würden ohne bergbauliche Inanspruchnahme den verbleibenden Betrieben zur Aufstockung durch Zupacht zur Verfügung stehen. Im Umfeld der auf Neuland umgesiedelten Betriebe besteht diese Möglichkeit nicht im gleichen Maße, da hier über viele Jahre hinaus keine oder nur vereinzelt Betriebe ausscheiden.

Um die Möglichkeit der Aufstockung durch Flächen ausscheidender Landwirte für die verbleibenden Betriebe zu erhalten, hat die RWE Rheinbraun AG erklärt, dass Umsiedlungen auf Altland in den angrenzenden Standorten des Tagebaues die Ausnahme bleiben.

Für den Fall der Betriebsfortführung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sich die dann notwendige Umsiedlung der landwirtschaftlichen Betriebe im gleichen Zeitraum vollzieht, wie die der Wohnbevölkerung. Im Einzelfall kann es allerdings geschehen, dass wesentliche landwirtschaftliche Flächen eines Betriebes vor dem Umsiedlungsbeginn für die eigentliche Ortschaft vom Abbau erreicht werden. Die Umsiedlung des betreffenden Betriebes ist dann vorzuziehen, wenn der Betriebsinhaber dies wünscht. Wird dies nicht gewünscht, wird durch den Bergbautreibenden in der Regel Ersatzland gestellt oder wunschweise eine finanzielle Entschädigung für den Nutzungsentzug geleistet.

Das Pachtland hat für die Existenzsicherung der Landwirte große Bedeutung. In Bezug auf die Sicherheit des Pachtlandes sind jedoch unterschiedliche Wertigkeiten festzustellen. Die Anpachtung einzelner Parzellen ist wegen der meist mündlichen Pachtverträge vergleichsweise unsicher. Langfristig verbindlicher sind dagegen die Pachtflächen z.B. von Kirchen und Gemeinden.

Die Betriebsflächen der 12 landwirtschaftlichen Betriebe in Pier stehen nur zu durchschnittlich 35 % in deren Eigentum; alle Betriebe haben Flächen zugepachtet. Aufgrund dieser Erkenntnis macht der Bergbautreibende allen betroffenen Verpächtern ein Verlagerungsangebot (Eigentumstausch) für ihre Pachtflächen. Soweit kein Ersatzpachtland beschafft werden kann, hat der Landwirt einen Rechtsanspruch auf Pachtaufhebungsentschädigung in Geld.

Sollte es bei dem Erwerb der Umsiedlungsflächen durch Pachtflächenverlust zu einer wesentlichen Existenzbeeinträchtigung von landwirtschaftlichen Betrieben kommen, bemüht sich der Bergbautreibende, auch hier Ersatzpachtflächen zur Verfügung zu stellen.

Für die Umsiedlung wird dem Landwirt das Angebot unterbreitet, den Betrieb

- auf rekultiviertem Neuland mit Einzel- oder Weilerstandort zu siedeln,
- auf Altland zu verlagern oder
- wenn es die Betriebsart zulässt, das Wohnhaus (vom Betrieb getrennt) am Umsiedlungsstandort zu errichten.

Bei der Verlagerung auf Neuland bietet die RWE Rheinbraun AG den Tausch auf der Basis der amtlichen Bodenschätzung (Vergleich der Ackerzahlen) an. Zum Tauschverhältnis der Ackerzahlen wird ein 10 %-iger Aufschlag gemacht, durch den Unwägbarkeiten in den Ertragsvoraussetzungen und der Bodenentwicklung Rechnung getragen wird.

Außerdem sind selbstwirtschaftende und nicht selbstwirtschaftende Landwirte (Verpächter) aufgrund einer zwischen der RWE Rheinbraun AG und dem Rheinischen Landwirtschaftsverband sowie der Landwirtschaftskammer Rheinland bestehenden Gewährleistungsvereinbarung für Neulandböden abgesichert.

Bei der Umsiedlung landwirtschaftlicher Betriebe auf Neuland hat sich die RWE Rheinbraun AG außerdem durch eine detaillierte Absichtserklärung bereit erklärt, die durch Verlust von Pachtflächen auftretenden Schwierigkeiten zu minimieren; d.h. sie wird bei Verfügbarkeit ausreichender Flächen und unter Berücksichtigung betrieblicher Belange auch eigene gleichwertige Flächen als Ersatzpachtland für nicht bei der Umsiedlung mitverlagertes Pachtland zum ortsüblichen Pachtzins anbieten. (siehe: Kap.1.2, Ziel 2, Erläuterungen).

Ferner sollten den Vollerwerbsbetrieben, die immissionsschutzrechtlich unbedenklich sind, zusammen mit den Nebenerwerbsbetrieben ggf. gesonderte Standorte in der unmittelbaren Nähe bzw. auch innerhalb der zeichnerisch dargestellten Umsiedlungsflächen angeboten werden.

Die Dimensionierung der Umsiedlungsflächen berücksichtigt bezüglich der Hofstelle die Flächenwünsche der Landwirte, die bei der Haushaltsbefragung ihre Umsiedlungsabsicht an den Standort Langerwehe-Jüngersdorf geäußert haben. Allen befragten Landwirten war bekannt, dass bei einer räumlich gemeinsamen Umsiedlung mit der übrigen

Bevölkerung die Verfügbarkeit hofnaher Nutzflächen nicht garantiert werden kann und aus immissionsschutzrechtlichen Gründen eine Viehhaltung nur im geringfügigen Umfang möglich ist.

#### Bewertung

Der Braunkohlenbergbau greift zwar örtlich und unmittelbar in die betriebliche Existenz ein mit der Folge, dass diese verlagert werden müssen. Jedoch liegen die Rahmenbedingungen für die betriebliche Existenz auch teilweise außerhalb der bergbaulichen Einflussmöglichkeiten.

Vor dem Hintergrund der überbetrieblichen Rahmenbedingungen vollzieht sich auch die Umsiedlung der landwirtschaftlichen Betriebe in Pier. Die RWE Rheinbraun AG kann daher auch nur Lösungen anbieten, die dem jeweils betroffenen Landwirt in Abwägung seiner persönlichen Situation die Entscheidungsfreiheit lassen, ob er beispielsweise einen neuen Standort innerhalb oder außerhalb der linksrheinischen Börde wählt oder ob er seinen Betrieb aufgibt bzw. stilllegt.

Auch die Betriebsaufgabe oder die Betriebsruhe kann aus agrarstrukturellen und persönlichen Gründen eine wirtschaftlich sinnvolle Lösung sein, zu der sich der Landwirt im Rahmen der Umsiedlung entscheidet. Allerdings muss eine solche Entscheidung im Hinblick auf die geltenden steuerlichen Vorschriften eingehend geprüft und abgewogen werden. Hierzu ist eine fachliche Beratung unbedingt erforderlich. Auf die diesbezüglichen Beratungsmöglichkeiten wird verwiesen.

Entschließt sich der Landwirt für die Weiterführung des Betriebes, so unterbreitet die RWE Rheinbraun AG ihm unter Berücksichtigung seiner speziellen Struktur und Situation ein angemessenes Angebot. Dabei unterstützt die RWE Rheinbraun AG den Landwirt bei der Beschaffung oder Vermittlung eines Ersatzbetriebes. Diese Maßnahme dient dem Ziel, die Existenz im bisherigen Umfang zu erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Die landwirtschaftliche Rekultivierung ist wesentlicher Bestandteil des landesplanerischen Konzeptes zur Wiederherstellung der ausgekohnten Abbaugelände. Sie ist deshalb auch als grundsätzliche Lösungsmöglichkeit vorgesehen.

Aus der Gegenüberstellung der für den Tagebau Inden benötigten Flächen und der Rekultivierungsflächen ist erkennbar, dass durch die Herstellung von landwirtschaftlich rekultivierten Flächen auf der Verkippsseite ausreichend Vorsorge für die Verlagerung landwirtschaftlicher Flächen und Betriebe getroffen wird. Dies lässt unberücksich-

tigt, dass nach bisherigen Erfahrungen etwa 25 - 30 % der Betriebe einen Ersatzstandort auf Altland wählen.

Für die Pierer Vollerwerbsbetriebe stehen in den rekultivierten Bereichen der Tagebaue Zukunft und Inden I, aber auch in anderen Tagebaubereichen Weilerflächen zur Verfügung. Für den Nebenerwerbsbetrieb ist am Rande des Umsiedlungsstandortes Langerwehe-Jüngersdorf eine entsprechende Fläche vorgesehen.

Im Rahmen der Umsiedlung erklärt sich die RWE Rheinbraun AG bereit, bestehende Pachtverhältnisse mit Dritten möglichst mit zu verlagern. Soweit der Verpächter verkaufsbereit ist, berücksichtigt sie ein Kaufinteresse des jeweiligen Pächters. Dabei wird auf jeden Fall angestrebt, die Pachtflächen im bisherigen Umfang zu erhalten.

Mit den beschriebenen Maßnahmen sind die Voraussetzungen geschaffen, im Rahmen der Umsiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben alle betroffenen Betriebe unabhängig von der bisherigen Größe und Besitzstruktur zu erhalten. Maßstab für die Erhaltung der Betriebe sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ohne Beeinflussung durch den Braunkohlenabbau. Die betreffenden Maßnahmen zielen deshalb nicht nur darauf, die Erwirtschaftung eines vergleichbaren Einkommens und die Erhaltung vorhandenen Vermögens zu ermöglichen, sondern auch auf die Möglichkeit der Betriebs-erweiterung, wie sie ohne bergbaulichen Einfluss bestanden hätte.

Durch verschiedene über die gesetzliche Entschädigungsregelungen hinausgehenden Vereinbarungen zwischen der RWE Rheinbraun AG und der Landwirtschaft (Kammer und Verband) wie z.B.

- die Gewährleistungsvereinbarung für Neulandböden vom 07.02.1990 und vom 29.10.1992,
- die Absichtserklärung "Pachtland" vom 21.12.1992,
- "Starthilferegelung" für Neulandböden,
- Richtlinien "Nutzungsentschädigung",
- "Handlungskonzept" für Landwirte im Bereich des Tagebaues Inden,
- Entschädigungssätze für "Mehrwege" und
- Vereinbarung zur Regelung von "Vernässungsschäden"

sind weitere Maßnahmen getroffen worden, die eine sozialverträgliche Umsiedlung der Landwirte gewährleisten.

#### 2.3.9 Belange der Gewerbetreibenden

##### Zusammenfassende Darstellung

Im Jahre 2001 sind in Pier 92 Betriebe aus den Bereichen Dienstleistungen, Freie Berufe, Einzelhandel, Großhandel und produzierendes Gewerbe ansässig gewesen. Sie gliedern sich entsprechend den Darlegungen in Kap. 1.3, Ziel 1, Erläuterung, Ziffer (2). Die Mehrheit der Betriebe gehört dem Dienstleistungsbereich an (40 Betriebe = 43 %) gefolgt vom Groß- und Einzelhandel (20 Betriebe = 22 %), dem Bau- und verarbeitenden Gewerbe (17 Betriebe = 19 %) und der Landwirtschaft, Gartenbau, Industrie und Transport (15 Betriebe = 16 %). Die meisten Betriebe in Pier sind Kleinstbetriebe mit max. zwei Vollbeschäftigten, lediglich vier Betriebe haben zwischen 50 und 100 Betriebsangehörige.

Für die Auswirkungen der Umsiedlung auf die Existenzfähigkeit der gewerblichen Betriebe bzw. der nicht landwirtschaftlich tätigen Selbständigen ist allgemein von Bedeutung, ob die Betriebe auf einen örtlichen Kundenkreis angewiesen sind oder ob eine solche Abhängigkeit fehlt. Im letzten Fall sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten. Im Fall der örtlich orientierten Betriebe hängen die Auswirkungen von der Beteiligung an der räumlich gemeinsamen Umsiedlung bzw. von dem neuen Einzugsbereich ab.

Das Planungskonzept für das Gewerbe bezieht sich einerseits auf die Flächennutzung am geplanten Umsiedlungsstandort und andererseits auf die Ausweisung einer Fläche für das "störende Gewerbe". Dem städtebaulichen Planungskonzept für den Umsiedlungsstandort liegt im Prinzip die weitgehende Funktionsmischung von Wohnen und Versorgen zugrunde. In bestimmten Bereichen sollen Versorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs entsprechend den Wünschen der Gewerbetreibenden möglich sein.

Für die Gewerbebetriebe, die von der Art ihrer Nutzung nicht für den Umsiedlungsstandort zugelassen werden können, wird nördlich des Wohnsiedlungsbereichs Langerwehe an der B 264 ein Industrie- und Gewerbegebiet ausgewiesen. Die Ausweisung dieses Gebietes hat zwei Ziele: zum einen soll die Neuansiedlung der Betriebe ermöglicht werden und zum anderen sollen den entsprechenden Arbeitnehmern in relativ räumlicher Nähe zum Umsiedlungsstandort bzw. Inden/Altdorf die Arbeitsplätze gesichert werden.

In den bereits durchgeführten Umsiedlungen hat sich gezeigt, dass viele Betriebe, insbesondere im Dienstleistungsbereich und im Handwerk, die Umsiedlung zum Anlass nehmen, ihre Betriebe aufzugeben. Dies resultiert oft aus der Tatsache, dass manche



Handwerksbetriebe keinen Nachfolger haben oder finden und die äußeren wirtschaftlichen Rahmenbedingen (z.B. Konkurrenz durch Großbetriebe, Änderungen der Verbrauchergewohnheiten), eine Betriebsverlagerung mit Neuaufbau nicht ratsam erscheinen lassen. Diese Betriebsinhaber suchen dann nach einer anderen Lösung als der einer Betriebsfortführung.

Vielfach liegt es bei Betrieben mit örtlichem Kundenkreis im Interesse des Inhabers, dass der Betrieb möglichst frühzeitig am Umsiedlungsstandort aufgebaut wird, obwohl der Schwerpunkt noch am alten Ort liegt. Dadurch wird dem Gewerbetreibenden die Möglichkeit eröffnet, am Umsiedlungsstandort schon während der ersten Bauphase sein Kundenpotential zu sichern bzw. einen neuen Kundenstamm aufzubauen. Hier ist RWE Rheinbraun AG bereit, die Verlagerung des Betriebes nach den zeitlichen Dispositionen des Betriebsinhabers zu unterstützen. So wird zum Beispiel die Entschädigung für den Betrieb am alten Ort vertraglich geregelt, zugleich erwirbt der Umsiedler ein Ersatzgrundstück und kann seinen neuen Betrieb errichten. Das bisherige Betriebsgrundstück kann er gleichzeitig zu Konditionen weiter nutzen, die auf seine betrieblichen und steuerlichen Belange abgestimmt werden.

Die im Braunkohlenplan zeichnerisch dargestellten Umsiedlungsflächen sind - aufgrund der Haushaltsbefragung - so dimensioniert, dass die Verlagerung der im Hinblick auf den betreffenden Standort umsiedlungsbereiten Betriebe bauleitplanerisch ermöglicht wird.

#### Bewertung

Ein wesentliches Ziel des Braunkohlenplanes ist es auch, die Existenz der umzusiedelnden Gewerbebetriebe nicht zu gefährden oder gar zu zerstören. Diesem Ziel dient u.a. die landesplanerische und bauleitplanerische Ausweisung von geeigneten Flächen für das Gewerbe. Für das wohnverträgliche Gewerbe werden entsprechende Flächen innerhalb des Umsiedlungsstandortes ausgewiesen. Für die das Wohnen wesentlich störenden Industriebetriebe ist ein separater Standort nördlich des Umsiedlungsstandortes an der B 264 landesplanerisch ausgewiesen worden.

Mit der Ausweisung der Flächen für die Gewerbe- und der Industriebetriebe wird ihnen die Möglichkeit geboten, ihre Betriebe unmittelbar im Umsiedlungsstandort oder aber in dessen räumlicher Nähe neu zu errichten. Darüber hinaus wird damit den Betriebsinhabern die Chance geboten, ihre Betriebsfläche neu zu gestalten und im Betriebsinteresse zu optimieren. Sie trägt auch dazu bei, dass in den meisten Fällen die Betriebsfortführung und eine gewisse betriebliche Weiterentwicklung ermöglicht wird.

Ein weiteres bewährtes Konzept, um die mit der Umsiedlung des Gewerbes entstehenden Probleme sozialverträglich zu lösen, ist die gemeinsame Umsiedlung. Die im zeitlichen Rahmen gewährten Anreize finanzieller und flächenmäßiger Art dienen der Teilnahme an der gemeinsamen Umsiedlung.

Die Entschädigung der Gewerbetreibenden bzw. nicht landwirtschaftlich tätigen Selbständigen ist so bemessen, dass zumindest der Substanzwert als Verkehrswert am alten Ort entschädigt wird. Darüber hinaus werden den umzusiedelnden Betrieben die sonstigen Vermögensnachteile und die evtl. Folgekosten erstattet.

Die RWE Rheinbraun AG hat in ihren Angaben zur Prüfung der Sozialverträglichkeit die Auswirkungen auf das Gewerbe beschrieben und dazu Lösungsansätze dargelegt (siehe: SVP-Angaben, Teil III, S. 65 f). Aufgrund ihrer langen Erfahrung - auch mit der Umsiedlung von Gewerbebetrieben - kommt sie zu der Feststellung, dass die Umsiedlung die meisten betrieblichen Unternehmen nicht gefährdet und beeinträchtigt. Sie weist allerdings darauf hin, dass aufgrund der Verschiedenartigkeit der Gewerbebetriebe die anstehenden Probleme nur im Einzelfall und mit den Betriebsinhabern zusammen erfolgreich gelöst werden können. Dem wird generell zugestimmt.

Im zeitlichen Zusammenhang mit der gemeinsamen Umsiedlung gestaltet sich die Grundstücksentschädigung für das Altanwesen nach den gleichen Prinzipien wie bei der Entschädigung der Eigentümer.

Mit dem Flächenangebot und der von der RWE Rheinbraun AG geleisteten Entschädigung wird in den meisten Verlagerungsfällen erreicht, dass der umzusiedelnde Betrieb mit neuen Gebäuden und erforderlichenfalls Geräten ausgestattet werden kann. Mit dieser Grundausstattung wird ein rationellerer Betriebsablauf erreicht, eine Neuorientierung am Umsiedlungsstandort mit neuem und altem Kundenstamm ermöglicht sowie dem Betrieb die Möglichkeit gegeben, sich weiter zu entwickeln und ggf. neue Arbeitsplätze einzurichten.

Zur Erreichung der vorgenannten Ziele wird begleitend auch für die Gewerbe- und Industriebetriebe eine umfangreiche Information und Beratung angeboten, insbesondere im Bereich der Entschädigung des Altanwesens und der Verlagerungs- und Folgekosten.

---

### 2.4 Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die sozialen Belange

Die Erkenntnis, dass Sozialverträglichkeit von Planungen ein kontinuierlich sich weiterentwickelnder Prozess ist, der jeweils von allen Beteiligten und Betroffenen neu erarbeitet werden muss, hat sich auch bei der Umsiedlungsplanung Pier bestätigt.

Die Prüfung der Sozialverträglichkeit der Umsiedlung der Ortschaft Pier ergibt folgendes Gesamtbild:

#### Im Bereich **Information, Beteiligung** und **Mitwirkung**

Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Planungen und den dazugehörigen Entscheidungen sind für die Umsiedler von eminenter Wichtigkeit. Sie sollen möglichst frühzeitig und qualifiziert erfolgen. Diese Maxime ist in der anstehenden Umsiedlungsplanung von Pier in hohem Maße praktiziert worden.

Durch die vielfältigen Angebote an Information und Mitwirkung sind die Umsiedler in der Lage, die anstehenden Probleme zu erkennen und an deren Lösung mitzuwirken (Partizipation).

Die Mitwirkung kommt vorrangig bei der Standortfindung und der Planung der Bauflächen des Umsiedlungsstandortes zum Tragen. Obwohl es keine Pflicht zur Mitwirkung gibt, haben die Pierer Bürgerinnen und Bürger die Mitwirkungsangebote überwiegend positiv aufgenommen und als ausreichend empfunden. Die Mitwirkung bei der Standortfindung zeigt mit einer Quote von 84 % ein hervorragendes Ergebnis. Dies kann auch für die z.Zt. in Arbeit befindliche Planung des Umsiedlungsstandortes bestätigt werden.

#### Im Bereich der **Beratung**

Damit der Umsiedler darin unterstützt wird, seine persönlichen Anliegen qualifiziert zu benennen und angemessen umzusetzen, wird jedem einzelnen Umsiedler ein hohes Maß an Beratung angeboten. Mit dem umfangreichen Angebot an Beratung werden die Umsiedlerinnen und Umsiedler in die Lage versetzt, den schwierigen Prozess der Umsiedlung selbst bewältigen zu können. Bei Bedarf oder auf Wunsch erfolgt auch eine Vermittlung zur psychosozialen Beratung durch entsprechende Fachkräfte.

---

#### Im Bereich der **immateriellen Belange**

Im Rahmen der Umsiedlung geht den Bewohnern des alten Ortes mit dem Umzug an den neuen Standort ihr vertrauter Lebensraum bzw. ihr Heimatdorf unwiederbringlich verloren, denn er/es kann nicht verlagert oder übertragen werden und bliebe immer eine Kopie.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, den Verlust des Heimatdorfes und seiner Umgebung zu mildern. Dazu gehören u.a. die Translozierung von Merkzeichen und Symbolen aus dem alten Ort, aber auch die planerische Aufnahme bzw. Miteinbeziehung von alten Dorfstrukturen. Um zu gewährleisten, dass die betroffenen Bürgerinnen und Bürger selbst entscheiden können, inwieweit sie die baulichen Strukturen des Altortes übertragen wollen, wurden die umzusiedelnden Prierer Bürgerinnen und Bürger in die Planung des neuen Ortes mit einbezogen. Damit wurde einerseits der Forderung "Selbstbestimmung anstelle von Fremdbestimmung" und andererseits der Mitgestaltung am neuen Heimatdorf in vollem Umfang Rechnung getragen. So sind gewisse Charakteristika des alten Ortes und regionaltypisches Bauen in die Planung des neuen Standortes eingeflossen, um so ein "Wiedererkennen" des alten Ortes zu ermöglichen.

Darüber hinaus bietet das "Instrument" gemeinsame Umsiedlung gute Voraussetzungen, dass die Dorfgemeinschaft mit den gewachsenen Nachbarschaften, Gemeinschaften und (Traditions-) Vereinen erfolgreich in den neuen Ort verlagert werden kann. Damit kann nachhaltig ein Teil des Heimatdorfes bewahrt werden.

Im vorliegenden Fall sind gute Voraussetzungen gegeben, dass eine hohe Teilnehmerquote und damit ein tragfähiges Gemeinschaftsleben erreicht wird (Zukunftschancen).

#### Die Belange der **älteren Menschen**

Allen Betroffenen und Beteiligten ist bewusst, dass die Umsiedlung älterer Menschen problematisch sein und zu erheblichen Belastungen führen kann. Zur Minimierung der Belastungen der älteren Menschen werden ihnen in der Umsiedlung schlüsselfertige Häuser oder Wohnungen angeboten (differenzierte Angebotsplanung). Damit wird ihrem Wunsch entsprochen, sich von den Belastungen eines Neubaus oder der Suche nach einer geeigneten Mietwohnung zu entbinden. Zusätzlich erfolgt eine auf diese Gruppe abgestimmte Beratung; bei Bedarf auch eine Vermittlung für eine psychosoziale Beratung.

---

#### Die Belange der **Arbeitnehmer**

Die Belange der Arbeitnehmer können insoweit betroffen sein, als Arbeitsplätze durch unterbleibende Betriebsverlagerungen verlustig gehen. Demgegenüber steht das Argument, dass gerade im Rahmen der Umsiedlung durch bessere Entwicklungsmöglichkeiten am neuen Standort weitere Arbeitsplätze eingerichtet werden können. Die durchgeführten Umsiedlungen haben gezeigt, dass bei entwicklungsfähigen Betrieben und dynamischen Betriebsinhabern die Arbeitsplätze erhalten bleiben bzw. das Arbeitsplatzangebot erweitert werden kann. Die Betriebsstillegungen und die damit verlorengehenden Arbeitsplätze werden durch die vorbezeichnete Entwicklung kompensiert.

#### Die Belange der **Eigentümer**

Durch das Eigentümerhandlungskonzept ist sichergestellt, dass die Entschädigung so ausfällt, dass ein vergleichbares Ersatzanwesen im Umsiedlungsstandort neu errichtet werden kann; d.h. der Besitzstand wird gewahrt (materielle Sicherheit). Wer allerdings bei seinem Neubau einen qualitativ höheren Ausbauzustand zugrunde legt, der muss zuzahlen.

Im Rahmen der derzeit von der RWE Rheinbraun AG praktizierten Entschädigung für Inhaber von Ein- und Zweifamilienhäusern führt die "Orientierung am Sachwert" in Einzelfällen bereits zu Entschädigungen, die der vielfach erhobenen Forderung "neu für alt" nahe kommen .

#### Die Belange der **Mieter**

Bei der Umsiedlung der Mieter ist es außerordentlich wichtig, die Bedürfnisse des Vermieters auf der einen Seite und die Bedürfnisse des Mieters auf der anderen Seite zu koordinieren und zusammenzuführen. Im Rheinischen Revier hat sich hierbei die sog. Mieterbörse bewährt. Sie wird bereits ab Beginn der Umsiedlung geführt und stets weiter aktualisiert.

Der entscheidende Faktor für eine erfolgreiche Umsiedlung ist jedoch, ein auf die Mieter zugeschnittene Mieterhandlungskonzept, das verschiedene zeitlich abgestufte Maßnahmen enthält (differenzierte Angebotsplanung). Insbesondere die Begrenzung der Miethöhe am Umsiedlungsstandort für einen Zeitraum von 6 bis 8 Jahren ist ein wichtiger Baustein für eine sozialverträgliche Umsiedlung der Mieter. Mit den im Mieterhandlungskonzept festgelegten Maßnahmen ist eine sozialverträgliche Umsiedlung in fast allen Fällen gewährleistet.

---

#### Die Belange der **Landwirte**

Auch im Rahmen der Umsiedlung ist die Entscheidung des Betriebsleiters, den landwirtschaftlichen Betrieb weiterzuführen oder nicht, sowohl von dem Strukturwandel in der Landwirtschaft, als auch von einem geeigneten Hofnachfolger sowie von sonstigen persönlichen Rahmenbedingungen abhängig.

Landwirte, die innerhalb der Umsiedlung das Rentenalter erreichen und keinen Hofnachfolger haben, nutzen die Entschädigung für die Altersvorsorge und/oder bei entsprechender Nachfrage für Investitionen im Mietwohnungsbau am Umsiedlungsstandort. Dies wird von der RWE Rheinbraun AG unterstützt.

Die Umsiedlung der landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe auf Neuland führt auch zu agrarstrukturellen Verbesserungen, denn hierbei kann der umzusiedelnde Landwirt sowohl bei seinen zu bewirtschaftenden Flächen als auch bei seinen Betriebsgebäuden umfassende Strukturverbesserungen zu tragbaren finanziellen Bedingungen erreichen. Die Betriebsflächen werden im Rahmen eines anschließenden Flurbereinigungsverfahrens in unmittelbarer Nähe seiner Hofstelle zusammengelegt. Diese Flächenzusammenlegung wirkt sich günstig auf den Arbeitseinsatz und den Einsatz moderner, aber kapitalintensiver Landbau-Maschinen aus und Nutzungskonflikte werden weitgehend vermieden. Ferner wird dem Landwirt hierbei die Möglichkeit geboten, auch in einen sog. Weiler umzusiedeln.

Wer von den Landwirten unbedingt auf Altland umsiedeln möchte, dem werden sowohl innerhalb der Jülicher Börde, aber auch im gesamten Rheinland landwirtschaftliche Flächen und ganze Betriebe angeboten.

Den Nebenerwerbslandwirten wird ebenfalls die Möglichkeit geboten, ihren Betrieb fortzuführen. Hierzu werden ihnen auch entsprechende Flächen am Rande des Umsiedlungsstandortes angeboten.

Mit der derzeit praktizierten Entschädigung für Landwirte und den diversen Umsiedlungsregelungen zwischen der Rheinischen Landwirtschaft und der RWE Rheinbraun AG sind gute Voraussetzungen gegeben, um eine Umsiedlung sozialverträglich durchzuführen.

---

### Die Belange der **Gewerbetreibenden**

Durch die rechtzeitige Ausweisung von ausreichend großen Flächen für die Handels- und Dienstleistungsbetriebe im Umsiedlungsstandort sowie für die größeren Gewerbebetriebe nördlich der B 264 werden landesplanerische und bauleitplanerisch entscheidende Voraussetzungen geschaffen, um die in Pier vorhandenen Gewerbebetriebe umzusiedeln. Mit den von der RWE Rheinbraun AG praktizierten Umsiedlungsentschädigung sind weitere gute Voraussetzungen gegeben, die umsiedlungsbedingten Vermögensnachteile auszugleichen und die Betriebe am neuen Standort weiterzuführen.

Durch geeignete Maßnahmen im zeitlichen Vorfeld der Umsiedlung ist dafür Sorge getragen worden, dass die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs im Altort sichergestellt ist. Die entsprechende Versorgung am Umsiedlungsstandort hängt von den persönlichen Entscheidungen zukünftiger Investoren und dem zu erwartenden Kundenpotential ab.

Die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs kann in jedem Fall von den bestehenden Einzelhandelsgeschäften im Zentralort Langerwehe übernommen werden.

## 2.5 Zusammenfassung

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des Landesplanungsgesetzes sind neben der Prüfung der Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung auch die sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen angemessen zu berücksichtigen. Dieser gesetzliche Auftrag wird erfüllt durch den vorliegenden Braunkohlenplan; in den Kapiteln 1.1 bis 1.3 sind umfangreiche, tlw. auch detaillierte Regelungen für die Umsiedler einschließlich ihrer Immobilien dargelegt. Die dort festgelegten Ziele dienen der Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Auswirkungen der Umsiedlung.

Damit werden die möglichen Umsiedlungsschäden minimiert bzw. vermieden. Insgesamt wird ein gerechter Ausgleich zwischen den energiewirtschaftlichen Interessen und den Belangen der Umsiedler erreicht. Die sozialen Belange der Betroffenen werden angemessen berücksichtigt.